



Staats-Anzeiger

FÜR DAS LAND HESSEN

TY 6432A

1968

Montag, den 18. November 1968

Nr. 47

	Seite		Seite
Der Hessische Ministerpräsident — Staatskanzlei —		Regierungspräsidenten	
Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland	1725	DARMSTADT	
Staatliche Anerkennung von Rettungstaten	1726	Erteilung der Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen	1741
Der Hessische Minister des Innern		Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Stadt Rüdeshcim und der Gemeinden Abmannshausen und Aulhausen mit dem Sitz in Rüdeshcim	1741
Organisation der Wehresatzbehörden; hier: Zuordnung des Landkreises Witzhausen zum Zuständigkeitsbereich des Kreiswehresatzamtes Kassel	1726	Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Bild-Kunst“ in Frankfurt/Main	1741
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Brehmthal, Main-Taunus-Kreis	1726	Einziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 386 in der Gemarkung Greifenstein, Landkreis Wetzlar	1741
1. Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln;		Errichtung eines Laichschonbezirks im „Schusterwörther Altrhein“	1741
2. Vorläufige Richtlinien für die Ausführung und Prüfung von Stahleleichtbeton; hier: Baustatische Prüfung	1727	Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Rolladen-Schneider, Egelsbach Hess.	1742
Der Hessische Kultus-Minister		KASSEL	
Steuerpflicht der Schülerbeförderungen	1727	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg/Lahn in den Gemarkungen Cyriaxweimar, Haddamshausen, Niederweimar und Oberweimar, Krs. Marburg/Lahn; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1742
Umgeändung eines Teils der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim in die Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck	1728	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg/Lahn in den Gemarkungen Oberweimar, Haddamshausen und Cyriaxweimar; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1742
Erhebung der Pfarrvikarie St. Andreas in Wiesbaden zur Pfarrei	1728	Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg/Lahn in den Gemarkungen Haddamshausen, Marbach, Wehrda und Wehrshausen, Krs. Marburg/Lahn; hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung	1743
Erhebung der Pfarrvikarie St. Mauritius in Wiesbaden	1728	Buchbesprechungen	1743
Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr		Öffentlicher Anzeiger	
Frachtberechnung im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen; hier: Anwendung von Landessondertarifen bei Beförderungen über die Landesgrenze	1728	Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel	1750
Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen		Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel; Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung für das Geschäftsjahr 1969	1750
Kriegsopferfürsorge; hier: Anrechnung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 BVG als Einkommen im Sinne des § 25 a Abs. 6 BVG	1729	Bekanntmachung des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel gemäß § 59 Abs. 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967	1751
Weihnachtsbeihilfen 1968	1729	Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses gem. § 59 (2) der Wahlordnung für die Sozialversicherung für die Staatliche Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt	1752
Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten		Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main)	1754
Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sowie ergänzenden Maßnahmen	1729	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen	1754
Gewährung von Freijahren für Darlehen aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen, die zur Förderung von Vollbauernstellen in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren eingesetzt wurden	1735	Bekanntmachung über die Wahl zu Vorstand und Vertreterversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft (StAnz. 45/1968 S. 1689)	1755
Konsolidierung bäuerlicher Familienbetriebe in den von Natur benachteiligten Gebieten durch zusätzliches Einkommen aus Forellenzucht	1735	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Pfungstadt	1755
Hilfsmaßnahmen für wirtschaftlich gefährdete Vollbauernstellen, die in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren errichtet oder gefördert wurden	1736	Hauptversammlung der Wintershall Aktiengesellschaft Celle/Kassel	1755
Verlegung und Umbenennung der Hess. Revierförsterei Berg-hofen, Hess. Forstamt Wolkersdorf	1738		
Personalnachrichten			
Im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen	1738		
Im Bereich des Hessischen Kultusministers	1738		

1316

Der Hessische Ministerpräsident

Verleihung der Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland

Der Herr Bundespräsident hat auf meinen Vorschlag den Verdienstorden der Bundesrepublik Deutschland an folgende besonders verdiente Frauen und Männer verliehen:

Großes Verdienstkreuz mit Stern und Schulterband

Dr. Schröder, Ernst, Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Gemüse-, Obst- und Gartenbaues e. V., Wiesbaden

Großes Verdienstkreuz mit Stern

Wirthle, Werner, Verleger, Frankfurt am Main

Großes Verdienstkreuz

Dr. Barwinski, Berthold, Ministerialdirigent, Wiesbaden-Sonnenberg

D. zur Nieden, Ernst, Propst, Wiesbaden-Biebrich

Nünighoff, Robert, Direktor, Präsident der Industrie- und Handelskammer Wetzlar, Wetzlar

D. Dr. Schimmelpfeng, Hans, Kirchenrat, Leiter der Anstalten Hephata, Treysa-Hephata

Schöppler, Karl, Präsident der Handwerkskammer Wiesbaden, Wiesbaden

Trepte, Walter, Dekan a. D., Kassel

Weisgerber, Leonhard, Landesforstmeister, Wiesbaden

Verdienstkreuz 1. Klasse

Dr. jur. Binapfl, Rudolf, Ehrenvorsitzender des Europa-Bildungswerkes e. V., Frankfurt am Main
 Dr. med. Bremer, Bernhard, Chefarzt, Hadamar
 Dr. med. Eckhardt, Georg, Medizinaldirektor a. D., Bad Wildungen
 Dr. Kaim, Julius R., Redakteur, Bad Homburg v. d. H.
 Knoll, Heinrich, Fabrikant, Offenbach am Main
 Köhler, Willy, Geschäftsführer des Verbandes der Deutschen Baumwollspinnerei e. V., Frankfurt am Main
 Lang, Edmund, Fabrikant, Honorarkonsul, Babenhausen
 Rehbein, Adolf, Vorsitzender des Landesverbandes der Brennstoffhändler, Kassel
 Schmitt, Adam, MdL, Bürgermeister, Rimbach
 Dr. Seitz, Ernst Otto, techn. Geschäftsführer, Hanau
 Trüstedt, Joachim, Bankdirektor, Vorstandsmitglied der Genossenschaftlichen Zentralbank eGmbH, Frankfurt/M.
 Prof. Vondenhoff, Bruno, Generalmusikdirektor a. D., Frankfurt/M.
 Dr. med. Wagner, Robert, Ltd. Regierungsmedizinaldirektor Frankfurt am Main
 Dr. Zimmermann, Paul, Bürgermeister, Korbach

Verdienstkreuz am Bande

Auschill, Horst, Unternehmer, Bergen-Enkheim/Hanau
 Becker, Wilhelm, Bergen-Enkheim/Hanau
 Braas, Rudolf H., Fabrikant, Bad Homburg v. d. H.
 Feuring, Reinhard, Kreisbrandinspektor a. D., Obervellmar (Kassel)
 Grebe, Andreas, Bürgermeister a. D., Buchenau/Biedenkopf
 Henrich, Anton, 1. Stadtrat, Kronberg/Taunus
 Herfurth, Klaus Edgar, Zeitungsverleger, Vorsitzender der Leipziger Landsmannschaft in der Bundesrepublik Deutschland e. V., Frankfurt/M.
 Hoche, Robert, Großhandelskaufmann, 1. Kreisvorsitzender des Bundes Vertriebener Deutscher, Michelstadt/Erbach
 Hörner, Martin, Vorsitzender des Ortsbeirats, Wiesbaden-Biebrich
 Klomann, Georg, Schreinermeister, Vorsitzender des Handwerker- und Gewerbevereins, Kelkheim/Taunus
 Kummel, Heinrich, Buchdruckermeister, Wißmar/Wetzlar
 Mayer, Max, Kreistagsabgeordneter, 1. Kreisbeigeordneter, Kreisgeschäftsführer des BvD, Biedenkopf
 Pungs, Wilhelm, Realschulrektor i. R., Ehrenvorsitzender des Turnvereins Wächtersbach, Bad Orb

Rein, Carl, Prokurist, Eibelshausen Dillkreis
 Rompf, Emil, Bürgermeister, Gusternhain Dillkreis
 Salzmann, Walter, Chorleiter, Kreisvorsitzender des Sängerkreises Hanau im Deutschen Allgemeinen Sängerbund, Wind-ecken/Hanau
 Schick, Hugo, Geschäftsführer, Arbeitsrichter, Wiesbaden-Biebrich
 Schmidt, Erich Karl, Ingenieur, Fabrikant, Vorsitzender des Vorstandes der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Biedenkopf, Niedereisenhausen Biedenkopf
 Schwaebe, Christian, Stellv. Kreisvorsitzender im Kreisverband Kassel des Verbandes der Sowjetzonenflüchtlinge, Kassel
 Wilhelm, Christian, Geschäftsstellenleiter im VdK. Landesverband Hessen, Neuenschmidten-Schüchtelburg

Verdienstmedaille

Dr. Bauschinger, Klement, Chefchemiker, Frankfurt am Main
 Brähler, Karolina (Schwester Eurosia), Ordensschwester, Rothemann/Fulda
 Haberstock, Friedrich, Maschinensetzer, Wiesbaden-Biebrich
 Kraus, Jakob, Musikdirektor (Chorleiter), Leun/Wetzlar
 Reetz, Kurt, Marburg/Lahn
 Schäfer, Wilhelm, Dreher, Biebesheim, Groß-Gerau
 Teuber, Franz, Personalleiter, Frankfurt am Main
 Theis, Hermann, Bruchmeister, Roth/Dillkreis
 Weber, Willi, Schlosser, Betriebsratsvorsitzender, Esch Untertaunus
 Welker, Elise, Haushälterin, Pflegerin, Frankfurt am Main
 Willsau, Rosa, (Schwester Silesia), Ordensschwester, Eichenzell/Fulda.

Wiesbaden, 30. 10. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
 II B 2 — 14 a 02 01
 StAnz. 47/1968 S. 1725

1347**Staatliche Anerkennung von Rettungstaten**

Für die am 19. Mai 1968 unter Lebensgefahr ausgeführte Rettung dreier Menschen vor dem Tode verleihe ich Herrn Adam Johann Diehl, Kraftfahrer, Bad Homburg v. d. H., die Hessische Rettungsmedaille.

Wiesbaden, 30. 8. 1968

Der Hessische Ministerpräsident
 II A 3 — 14 c
 StAnz. 47/1968 S. 1726

1348**Der Hessische Minister des Innern****Organisation der Wehrrersatzbehörden;**

hier: Zuordnung des Landkreises Witzenhausen zum Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrrersatzamtes Kassel

Der Bundesminister der Verteidigung hat mit Erlaß vom 19. 9. 1968 — Az. 10—11—33 — den Landkreis Witzenhausen mit Wirkung vom 1. Januar 1969 aus dem Amtsbereich des Kreiswehrrersatzamtes Fulda in den Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrrersatzamtes Kassel umgegliedert.

Diese Neuordnung bitte ich ebenso wie die mit Erlaß vom 2. 7. 1968 — I B 32 — 95 a — 02—05 — 1/68 — bekanntgemachte Zuordnung des Landkreises Frankenberg zum Zuständigkeitsbereich des Kreiswehrrersatzamtes Marburg/Lahn (StAnz. 1968 S. 1058) bei allen Angelegenheiten des Wehrrersatzwesens und der materiellen Bedarfsdeckung nach dem Bundesleistungsgesetz zu beachten.

Wiesbaden, 1. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
 I B 32 — 95 a — 02-05 — 1/68
 StAnz. 47/1968 S. 1726

1349**Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Bremthal, Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt**

Der Gemeinde Bremthal im Main-Taunus-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene Wappen genehmigt worden:

„In geteiltem und oben gespaltenem Schild vorne in Rot ein silbernes Rad, hinten in Silber drei rote Sparren, unten in Blau auf rotem Boden zwei schräggekreuzte silberne Lindenzweige.“

Wiesbaden, 4. 11. 1968

Der Hessische Minister des Innern
 IV A 22 — 3 k 06 — 30 68
 StAnz. 47/1968 S. 1726

1350

An die
Herren Regierungspräsidenten
Darmstadt und Kassel

An den
Magistrat der Stadt Frankfurt/M.
— Bauaufsichtsbehörde —
Frankfurt/Main

1. Vorläufige Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln;
2. Vorläufige Richtlinien für die Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton;

hier: Baustatische Prüfung

Bezug: 1. Erlaß vom 24. 4. 1964 (StAnz. S. 718)
2. Erlaß vom 5. 10. 1967 (StAnz. S. 1347)

Gemäß Abschnitt 2 meines Einföhrungserlasses vom 24. 4. 1964 zu den „Vorläufigen Richtlinien für Bauten aus großformatigen Wand- und Deckentafeln“ habe ich angeordnet, daß die baustatische Prüfung von baulichen Anlagen aus großformatigen Wand- und Deckentafeln nur von der Hessischen Landesprüfstelle für Baustatik in Darmstadt oder vom Lehrstuhl für Massivbau der Technischen Hochschule Darmstadt durchgeführt werden darf.

Eine gleiche Anordnung für die statische Prüfung von Bauteilen aus Stahlleichtbeton habe ich im Abschnitt I des Erlasses vom 5. 10. 1967, mit dem ich die „Vorläufigen Richtlinien für die Ausführung und Prüfung von Stahlleichtbeton“ eingeföhrt habe, getroffen.

Ich bin damit einverstanden, daß die baustatische Prüfung von baulichen Anlagen aus großformatigen Wand- und Deckentafeln (Montagebauarten) sowie von baulichen Anlagen aus Stahlleichtbeton auch von der

Abteilung Baustatik der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Frankfurt/Main und vom

Prüfamf für Baustatik des Bauaufsichtsamtes der Stadt Wiesbaden

durchgeföhrt wird. Diese beiden statischen Prüfstellen gelten als Prüfmäfer für Baustatik im Sinne der VO des ehem. Reichsarbeitsministers vom 22. 8. 1942 (RGBl. I S. 546) und der hierzu ergangenen Durchföhrungsbestimmungen vom 7. 9. 1942 (RABl. I S. 391, Fin.Min.Bl. S. 279) über die statische Prüfung genehmigungspflichtiger Bauvorhaben.

Die übrigen Anordnungen im Abschnitt 2 des Erlasses vom 24. 4. 1964 bzw. in Abschnitt I des Erlasses vom 5. 10. 1967 bleiben unberöhrt.

Ich bitte die nachgeordneten Bauaufsichtsbehörden entsprechend zu unterrichten.

Wiesbaden, 28. 10. 1968

Der Hessische Minister des Innern

V A 2 — 64 b 16'19 — 2/3/68

StAnz. 47/1968 S. 1727

1351

Der Hessische Kultusminister

Steuerpflicht der Schülerbeförderungen

Nachstehend gebe ich den an die Oberfinanzdirektionen gerichteten Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. 10. 1968 — IV A/2 — S 7200 — 146/68 — bekannt.

Bei der Organisation der Schülerverkehre bitte ich unter Berücksichtigung der Ausführungen des Bundesministers der Finanzen — erforderlichenfalls durch entsprechende Änderung bestehender Beförderungsverträge — dafür Sorge zu tragen, daß die nach § 22 Abs. 4 SchVG durch das Land zu erstattenden Beförderungskosten als Zuschuß aus einer öffentlichen Kasse im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer) vom 29. 5. 1967 (BGBl. I S. 545) anzusehen sind, soweit nicht die örtlichen Verhältnisse zu einer anderen Organisationsform (z. B. im Sinne der Nr. 5 des Erlasses des Bundesministers der Finanzen) zwingen.

Wiesbaden, 30. 10. 1968

Der Hessische Kultusminister

E IV 2 — 813/423

StAnz. 47/1968 S. 1727

*

An die
Oberfinanzdirektionen

Betr.: **Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer);**

hier: Entgelte bei Schülerbeförderungen

Die Kosten der Beförderung von Schülern zum und vom Unterricht werden in der Regel vom Schulträger oder vom Land getragen. Die dabei gewählten Gestaltungsmöglichkeiten sind unterschiedlich und föhren deshalb auch zu unterschiedlichen umsatzsteuerrechtlichen Beurteilungen.

Nach den bisherigen Feststellungen sind folgende Fälle zu unterscheiden:

1. Es wird ein Vertrag zwischen dem Schulträger (z. B. Gemeinde) und dem Beförderungsunternehmer über die Beförderung von Schülern zwischen Wohnort und Schule abgeschlossen. Der Schulträger hat nach diesem Vertrag das volle Beförderungsentgelt zu leisten.

Es handelt sich hier um einen Beförderungsvertrag zugunsten Dritter. Vertragliche Beziehungen bestehen nur zwischen dem Schulträger und dem Beförderungsunternehmer. Der Beförderungsunternehmer bewirkt mit der Beförderung der Schüler eine Leistung gegenüber dem Schulträger. Dafür erhält er als Entgelt den Beförderungspreis. Dieser unterliegt

bei ihm der Umsatzsteuer, da es sich insoweit nicht um eine Zahlung von dritter Seite i. S. des § 10 Absatz 1 Satz 3 Halbsatz 2 UStG handelt.

Die gleiche Beurteilung gilt für den Fall, daß der Schulträger den Vertrag mit dem Beförderungsunternehmer zwar „im Namen der Schüler“ abschließt, aber der Schulträger allein zur Zahlung des Beförderungspreises verpflichtet ist. Umsatzsteuerrechtlich wird der Schulträger in diesen Fällen nicht als Vermittler tätig.

2. Sachverhalt wie zu Nr. 1, jedoch wird der Beförderungspreis nicht vom Schulträger, sondern vom Land getragen und unmittelbar an den Beförderungsunternehmer gezahlt.

In diesem Fall handelt es sich bei dem vom Land gezahlten Beförderungspreis um eine Zahlung von dritter Seite, die als Zuschuß aus einer öffentlichen Kasse im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UStG anzusehen ist und deshalb beim Beförderungsunternehmer nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Für die Anwendung der genannten Vorschrift ist es unerheblich, ob die Kosten ganz oder teilweise aus einer öffentlichen Kasse gezahlt werden (vgl. Abschnitt B Nr. 34 Abs. 3 des BdF-Erlasses vom 14. Februar 1968 — IV A/2 — S 7015 — 2/68 —, BStBl. 1968 I S. 401).

3. Der einzelne Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigter schließt — ohne Beteiligung des Schulträgers — mit dem Beförderungsunternehmer einen Beförderungsvertrag ab. Der Beförderungsunternehmer erhält das Entgelt für seine Beförderungleistung jedoch vom Schulträger.

Wie im Fall Nr. 2 handelt es sich bei den Zahlungen des Schulträgers um eine Zahlung von dritter Seite, die als Zuschuß aus einer öffentlichen Kasse im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 2 UStG nicht zum Entgelt des Beförderungsunternehmers gehört.

4. Die Schüler erwerben Schülerfahrkarten für die üblichen Linienverkehre der Bundesbahn, Bundespost usw. und erhalten vom Schulträger die Fahrkosten ersetzt. Das Entgelt wird in diesem Falle unmittelbar vom Leistungsempfänger (Schüler) entrichtet.

Der Beförderungsunternehmer erhält hier kein Entgelt von dritter Seite (aus einer öffentlichen Kasse). Er hat somit den gesamten vom Schüler vereinnahmten Betrag zu versteuern.

5. Der Schulträger föhrt die Beförderung der Schüler mit eigenen Schulbussen durch, und zwar im Rahmen eines Betriebes gewerblicher Art (§ 2 Abs. 3 UStG). Die Schüler zahlen kein Entgelt. Das Land leistet einen Zuschuß an den Schulträger, ohne daß ein Leistungsaustausch zwischen Schulträger und Land vorliegt.

Eine Umsatzsteuerpflicht des Schulträgers besteht nicht, weil die Schüler kein Entgelt entrichten und weil es sich bei den Zahlungen des Landes um echte, nicht steuerbare Zuschüsse handelt.

6. Sachverhalt wie zu Nr. 5, jedoch übernimmt es der Schulträger, auch die Kinder anderer Gemeinden gegen Erstattung der anteiligen Kosten zu befördern.

Zwischen dem Schulträger und der anderen Gemeinde liegt ein Leistungsaustausch vor. Die anteilige Kostenerstattung unterliegt deshalb bei dem Schulträger der Umsatzsteuer.

7. Sachverhalt wie zu Nr. 5 und 6, jedoch werden die Schüler außerhalb eines Betriebes gewerblicher Art befördert. Der Schulträger unterliegt hier nicht der Umsatzsteuer, da die Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß § 2 Abs. 3 UStG nur im Rahmen ihrer Betriebe gewerblicher Art und ihrer land- oder forstwirtschaftlichen Betriebe eine unternehmerische Tätigkeit im Sinne des Umsatzsteuerrechts ausüben können (vgl. BdF-Erlaß vom 3. Januar 1968 — IV A/2 — S. 7106 — 12/67 — IV A/3 — S. 7300 — 27/67, BStBl. 1968 I S. 182).

Dieser Erlaß wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

1352

Umgemeindung eines Teils der Evangelischen Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim in die Evangelische Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat nach Anhörung der Beteiligten und des seinerzeit für beide Kirchengemeinden zuständigen Dekanatssynodalvorstandes des damaligen Evangelischen Dekanats Wiesbaden-Stadt folgendes beschlossen:

§ 1

Die nördlich der Ohm-, Reis-, Helmholtz- und Flachstraße wohnenden Gemeindeglieder der Ev. Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim, Dekanat Wiesbaden-Rheingau, werden in die Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde, Dekanat Wiesbaden-Mitte, umgemeindet.

Die Anwohner der genannten Straßen gehören beidseitig zur Ev. Paul-Gerhardt-Gemeinde Wiesbaden-Kohlheck, Dekanat Wiesbaden-Mitte, die Hausnummern 29, 31 und 33 der Schönbergstraße verbleiben bei der Ev. Kirchengemeinde Wiesbaden-Dotzheim, Dekanat Wiesbaden-Rheingau.

§ 2

Diese Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1968 in Kraft.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 11. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 881/01

StAnz. 47/1968 S. 1728

1353

Erhebung der Pfarrvikarie St. Andreas in Wiesbaden zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Andreas, Wiesbaden, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 4. 1957, wird zur Pfarrei, die bisherige Pfarrvikariikirche zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. November 1968.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 11. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883 02

StAnz. 47/1968 S. 1728

1354

Erhebung der Pfarrvikarie St. Mauritius in Wiesbaden zur Pfarrei

Nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten hat der Bischof von Limburg verordnet:

§ 1

Die in der Kirchengemeinde St. Mauritius, Wiesbaden, bestehende Pfarrvikarie, errichtet am 1. 4. 1957, wird zur Pfarrei, die neuerbaute Kirche St. Mauritius zur Pfarrkirche erhoben.

§ 2

Das Gebiet der neuen Pfarrei deckt sich mit dem Gebiet der bisherigen Pfarrvikarie und Kirchengemeinde.

§ 3

Das Gehalt des Pfarrers richtet sich nach der jeweils geltenden Bischöflichen Besoldungsordnung.

§ 4

Diese Urkunde tritt in Kraft am 1. November 1968.

Die vorstehende Urkunde wird hiermit gemäß § 20 Abs. 3 des Hessischen Stiftungsgesetzes vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) bekanntgemacht.

Wiesbaden, 4. 11. 1968

Der Hessische Kultusminister
V 4 — 883 02

StAnz. 47/1968 S. 1728

1355

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Verkehr

Frachtberechnung im allgemeinen Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen;

hier: Anwendung von Landessondertarifen bei Beförderungen über die Landesgrenze

Nach einer Mitteilung des Bundesministers für Verkehr, die mit den Bundesländern abgestimmt worden ist, ergibt sich hinsichtlich der Abrechnung und der Nachprüfung der Abrechnung von Transporten, die die Grenze der Bundesländer überschreiten, und in einem oder mehreren Ländern nach einem durch Rechtsverordnung der Landesregierung nach § 84 Abs. 2 GüKG erlassenen Landessondertarif abzurechnen sind, das nachstehende Verfahren:

1. Die Gesamtfracht für einen Transport setzt sich zusammen aus:

1.1 der Grundfracht; sie wird berechnet nach dem am Ort der Beladestelle geltenden Tarif und nach der Entfernung, die das Fahrzeug von der Beladestelle bis zur Landesgrenze zurücklegt, und

1.2 der Differenzfracht; sie wird berechnet nach dem am Ort der Entladestelle geltenden Tarif und ist die Fracht, die sich ergibt, wenn man von der Frachtnach der Entfernung, die das Fahrzeug von der Beladestelle bis zur Entladestelle zurücklegt, die Fracht nach der bereits in der Grundfracht berücksichtigten Entfernung abzieht, die das Fahrzeug von der Beladestelle zur Landesgrenze zurücklegt.

Frachtberechnungsbeispiel:

20 t Rohkies, Kippfahrzeug, Mindestfracht im Rahmen eines Dauerauftrages vereinbart.

Von Hessen (bis Landesgrenze 30 km)
nach Nordrhein-Westfalen (ab Landesgrenze 30 km)
= Laststrecke 60 km

Grundfracht (Hessen) 30 km
Verordnung HE TS 1/61 3,90 DM/t = 78,— DM

Differenzfracht (NW) 30 km

GNT, Tafel III, 20 t

60 km = 191,— DM

30 km = 120,30 DM

70,70 DM ./ 40% = 42,42 DM

Gesamtfracht = 120,42 DM

Für die Entfernungsberechnung gilt § 5 Abs. 3 GNT entsprechend. Ist der GNT für die Berechnung der Grund- oder Differenzfracht maßgebend, so ist jedes

Entgelt zulässig, das innerhalb der Marge (§ 2 GNT) liegt.

2. Ist in einem der angewendeten Tarife die Nachprüfung der Abrechnung angeordnet (§ 84 Abs. 1 Satz 2 GüKG), so unterliegt die nach dem betreffenden Tarif berechnete Teilfracht der Nachprüfung durch eine der im Tarif bestimmten Abrechnungsstellen. Hat der Unternehmer seinen Sitz oder eine gerichtlich eingetragene Zweigniederlassung nicht im Bereich des Landes, das den betreffenden Tarif erlassen hat, so kommt die zuständige Erlaubnisbehörde (§§ 82, 87 GüKG) dem Ersuchen einer Abrechnungsstelle auf Nachprüfung der Abrechnung nach.

Die Verbände des Verkehrsgewerbes und der verladenden Wirtschaft werden verständigt.

Wiesbaden, 23. 10. 1968

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Verkehr**
Abteilung III — Verkehr
GüKG — 3/68

StAnz. 47/1968 S. 1728

1356

Der Hessische Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**Kriegsopferfürsorge;**

nier: Anrechnung des Berufsschadensausgleichs nach § 30 BVG als Einkommen im Sinne des § 25 a Abs. 6 BVG

Bezug: Mein Erlaß vom 3. 4. 1962 — IV d 51 g 1201 — an den Verwaltungsausschuß des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (nicht veröffentlicht)

Der Bundesminister des Innern hat mit Schreiben vom 10. 10. 1968 — S 6 — 515 200/17 — an die Arbeitsgemeinschaft der Deutschen Hauptfürsorgestellen zur Frage der Anrechnung des Berufsschadensausgleichs der schwerbeschädigten Hausfrau nach § 30 Abs. 4 Satz 4 BVG als Einkommen im Sinne des § 25 a Abs. 6 BVG wie folgt Stellung genommen:

„Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung bin ich mit Ihnen der Auffassung, daß der Berufsschadensausgleich einer schwerkriesschädigten Hausfrau als Einkommen im Sinne des § 76 BSHG und nicht als eine zweckgebundene Leistung im Sinne des § 77 BSHG anzusehen ist. Da Erfahrungssätze hinsichtlich der durch die Haushaltsführung erzielten Einkommen nicht vorliegen, konnte der durch die Schädigung bedingte Einkommensverlust zahlenmäßig nicht unmittelbar aus dem Vergleich der Einkommen geschädigter und nichtgeschädigter Hausfrauen ermittelt werden. Es galt daher an Stelle der üblichen Ermittlung des Einkommensverlustes andere Berechnungsmaßstäbe zu suchen. Ausgehend davon, daß der schwerbeschädigten Hausfrau Mehraufwendungen erwachsen, ist die Höhe des hierdurch bedingten Einkommensverlustes in § 1 Abs. 2 i. V. m. § 8 der DVO zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG aktiv festgelegt worden. Dies ändert jedoch auch bei der schwer-

kriegsbeschädigten Hausfrau nichts am Charakter des Berufsschadensausgleichs als teilweise Abgeltung eines durch die Schädigungsfolgen verursachten Einkommensverlustes. Schon in der Überschrift zu der vorerwähnten Verordnung zu § 30 Abs. 3 und 4 BVG kommt der Zweck dieser Bestimmung (Ermittlung des Einkommensverlustes einer beschädigten Hausfrau) eindeutig zum Ausdruck.“

Ich bitte um Beachtung.

Wiesbaden, 21. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 2 a — 51 e 0601

StAnz. 47/1968 S. 1729

1357

Weihnachtsbeihilfen 1968

Bezug: Mein Erlaß vom 28. 10. 1966 (StAnz. S. 1508)

Für die Gewährung der Weihnachtsbeihilfen an Sozialhilfeempfänger, Empfänger von Jugendhilfe, Kriegsopferfürsorge, Arbeitslosenhilfe und Minderbemittelte gilt auch in diesem Jahr die Regelung nach meinem Erlaß vom 28. 10. 1966 (StAnz S. 1508) mit der entsprechenden Änderung der für die Abrechnung festgesetzten Termine.

Wiesbaden, 23. 10. 1968

**Der Hessische Minister für Arbeit,
Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen**
II A 1 — 50 v 02

StAnz. 47/1968 S. 1729

1358

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten**Richtlinien über die Finanzierung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren sowie ergänzenden Maßnahmen**

Die Flurbereinigung ist die wichtigste Maßnahme zur Verbesserung der Agrarstruktur und hat angesichts der Verwirklichung des Gemeinsamen Marktes im Rahmen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft der Bundesrepublik. Sie ist geeignet, zu einer umfassenden Neuordnung des gesamten ländlichen Raumes beizutragen.

Zur Finanzierung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren wird hiermit auf Grund des § 13 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Flurbereinigungsgesetz vom 0. 3. 1954 (GVBl. I S. 44) im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes bestimmt:

1. Finanzierbare Maßnahmen

- 1.1. Um eine optimale Wirkung der Flurbereinigungsverfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG zu erreichen, muß auf eine großräumige Abgrenzung der Flurbereinigungsgebiete Wert gelegt werden. In Anlehnung an die Bundesbestimmungen können daher Landeshaushaltsmittel in der Regel nur gewährt werden, wenn das Gebiet eines Einzelverfahrens oder einer Verfahrensgruppe mindestens 2000 ha umfaßt.
- 1.2. Eine Verfahrensgruppe liegt auch dann vor, wenn
 - a) die Gebiete durch Waldungen, Täler und dgl. räumlich voneinander getrennt sind, oder
 - b) ein neues Verfahren an bereits laufende oder nach 1945 durchgeführte Verfahren angeschlossen wird, oder

- c) bereits weitere Verfahren planungsmäßig vorgesehen sind.
- 1.3. In begründeten Fällen sind Ausnahmen von der Festsetzung unter Nr. 1.1. bis zum 31. 12. 1969 mit meiner vorherigen Zustimmung zulässig.
- 1.4. Nach diesen Richtlinien können finanziert werden:
- Maßnahmen zur Ausführung von Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren (§ 105 FlurbG),
 - ergänzende Maßnahmen, und zwar
 - Ankauf und Auffang von Aufstockungsland durch die Teilnehmergemeinschaften sowie zur Aufstockung bestehender Betriebe,
 - Bauleitplanung in Flurbereinigungsgemeinden,
 - Erstausstattung von Verbänden zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen,
 - Anschaffung von Maschinen zur weiteren Automatisierung und
 - Vorplanung nach § 38 FlurbG.
- 1.5. Die Maßnahmen müssen notwendig und die entstehenden Kosten angemessen sein.
- 1.6. Die Finanzierungshilfen für die vorstehend aufgeführten Maßnahmen werden nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt. Für die Landesmittel gelten die Landesrichtlinien zu § 64 a Reichshaushaltsordnung (RHO) vom 28. 1. 1954 (StAnz. S. 133), soweit die nachstehenden Richtlinien keine andere Regelung treffen.
- 1.7. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Finanzierungshilfen besteht nicht.
- 2. Ausführungskosten**
- 2.1. Ausführungskosten sind die Aufwendungen, die neben den Verfahrenskosten (§ 104 FlurbG) zur Durchführung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsverfahren erforderlich sind. Es handelt sich um die auf Vertrag oder Rechtsvorschrift beruhenden Kosten, die durch die Teilnehmergemeinschaft abgedeckt werden müssen.
- 2.2. Beihilfefähige Ausführungskosten sind die Aufwendungen, die der Berechnung der Beihilfen nach diesen Richtlinien und den jeweils geltenden Bestimmungen des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugrunde gelegt werden. Darunter fallen insbesondere:
- Vermessungsarbeiten und damit zusammenhängende Ausgaben,
 - Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen,
 - Bodenverbesserungen,
 - Ortsauflockerung und Dorferneuerung,
 - Ausgleich für Wirtschafterschwernisse und vorübergehende Nachteile,
 - Minderabfindungen in Land, in Holzpflanzen (§§ 50 und 85 Ziff. 10 FlurbG) und in anderen wesentlichen Bestandteilen von Grundstücken, soweit diese Aufwendungen nicht durch entsprechende Einnahmen gedeckt sind,
 - Entschädigungen für Vorstandsmitglieder und Kassenverwalter,
 - Verwaltungsaufwand der Teilnehmergemeinschaften.
- 2.3. Verschiedene Ausbaumaßnahmen werden wie folgt begrenzt:
- 2.3.1. Die Neufassung der Bundesrichtlinien macht es erforderlich, den Wegebau mit schwerer Befestigung auf höchstens 1,2 km je 100 ha bearbeiteter Fläche zu beschränken. Die Kosten dieser Befestigung sind nur bis 60 000,— DM je km beihilfefähig.
- 2.3.2. Wege sind mit schwerer Befestigung versehen, wenn ihr Ausbau den Festlegungen in Abschnitt 7.10.1. der Richtlinien für den landwirtschaftlichen Wegebau des Kuratoriums für Kulturbauwesen (RLW 1965) entspricht.
- 2.3.3. Die bearbeitete Fläche ist die Verfahrensfläche.**
- 2.3.4. Der Ausbau von Waldwegen wird nur in Ausnahmefällen gefördert.
- 2.3.5. Die überörtliche Gewässerregelung (z. B. Bachausbau, Bachverlagerung) wird ausnahmsweise finanziert, wenn diese zur Erreichung der Ziele der Flurbereinigung erforderlich ist. Die Aufwendungen hierfür dürfen 20% der sonstigen beihilfefähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die Planungen sind im Benehmen mit dem zuständigen Wasserwirtschaftsamt durchzuführen.
- 2.3.6. Mit meiner vorherigen Zustimmung können, um einen optimalen Erfolg der Flurbereinigung zu erzielen, in Verfahren nach § 1 FlurbG Vorhaben zur Dorferneuerung verwirklicht werden.
- 2.3.7. Neben den unmittelbar der Ortsauflockerung (§ 37 FlurbG) dienenden Maßnahmen, die bisher bereits durchgeführt und finanziert wurden, wie z. B.
- Ankauf von Grundstücken in der Ortslage, die ganz oder teilweise für gemeinsame oder öffentliche Anlagen im Sinne von §§ 39 und 40 FlurbG benötigt werden,
 - Beseitigungen der auf diesen Grundstücken vorhandenen baulichen Anlagen, Freimachung und Planierung dieser Grundstücke,
 - Bau von neuen Ortswegen, soweit hierdurch eine Auflockerung der Ortslage erreicht wird,
- können weitere Maßnahmen (Maßnahmen zur Dorferneuerung) notwendig werden.
- 2.3.8. Als Maßnahmen zur Dorferneuerung kommen in Betracht:
- Erschließung von Grundstücken außerhalb der Ortslage, auf denen Ersatzbauten (Wohn-, landwirtschaftliche oder gewerbliche Bauten) für Personen errichtet werden, die in der Ortslage im öffentlichen Interesse gewichen sind (bisherige Eigentümer, Besitzer und Bewohner von geräumten Grundstücken),
 - Errichtung von Ersatzbauten der vorstehenden Art für den vorgenannten Personenkreis auf Grundstücken außerhalb der Ortslage.
- 2.3.9. Die Maßnahmen der Dorferneuerung und ihre Finanzierung werden im einzelnen noch besonders geregelt. Für diese Zwecke können Landeshaushaltsmittel bereitgestellt werden.
- 2.3.10. Bei Bewässerungsanlagen werden nur die mit dem Grund und Boden fest verbundenen Teile (wesentliche Bestandteile im Sinne der §§ 93 und 94 BGB) finanziert.
- 2.3.11. In Weinbergsflurbereinigungen wird je Betrieb die Kultivierung von höchstens 2,5 ha Weinbaufläche gefördert.
- 2.4. Als beihilfefähige Ausführungskosten werden anerkannt:
- 2300,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Verfahren nach §§ 1 und 4 FlurbG, wobei der Betrag von 2600,— Deutsche Mark und in von Natur benachteiligten Gebieten von 3000,— DM je ha beitragspflichtiger Fläche nicht überschritten werden darf.
 - 400,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit es sich um Vorschaltverfahren handelt.
 - 1000,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Zusammenlegungsverfahren nach § 91 FlurbG, soweit ein späteres Flurbereinigungsverfahren nicht notwendig ist.
 - 60 000,— DM je ha bearbeiteter Fläche in Weinbergsflurbereinigungen.
- 2.5. Die vorstehenden Höchstsätze umfassen auch die Maßnahmen zur Erledigung von Schätzungs- und Planbeschwerden.
- 2.6. Die Höchstsätze nach Nr. 2.4. a) können in Verfahren von übergeordneter agrarpolitischer Bedeutung mit meiner vorherigen Zustimmung überschritten werden.
- 3. Belastung der Teilnehmer**
- 3.1. Die Teilnehmer müssen sich an der Abdeckung der beihilfefähigen Ausführungskosten beteiligen.

- 3.2. Die Belastung der Teilnehmer ergibt sich aus der Aufnahme von Darlehen durch die Teilnehmergeinschaft und aus der Leistung von Geld- und Sachbeiträgen (§ 19 I FlurbG). Je ha beitragspflichtiger Fläche soll sie 75% des Einreihungswertes nicht überschreiten (tragbare Belastung). Bei der Berechnung der tragbaren Belastung wird höchstens von einem Einreihungswert von 1500,— Deutsche Mark ausgegangen.
- 3.3. Sofern die Konditionen der bereitgestellten Darlehen über 4% jährlich liegen, darf eine Erhöhung der jährlichen Belastung der Teilnehmergeinschaft aus den aufzunehmenden Darlehen nicht eintreten.
- 3.4. In Weinbergsflurbereinigungen ist mindestens eine Belastung je ha beitragspflichtiger Fläche in Höhe des 1½fachen Einreihungswertes anzuhalten.
- 3.5. Die Belastung aus dem Waldwegebau ist ausschließlich von den begünstigten Waldeigentümern zu tragen.
- 4. Finanzierung der beihilfefähigen Ausführungskosten**
- 4.1. Die beihilfefähigen Ausführungskosten können gedeckt werden durch:
- a) Beihilfen aus Bundeshaushaltsmitteln,
 - b) Beihilfen aus Landeshaushaltsmitteln,
 - c) Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln,
 - d) Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank,
 - e) Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln,
 - f) Beiträge der Teilnehmer (§ 19 FlurbG) und
 - g) Zuwendungen Dritter.
- 4.2. Die Beihilfen sind nach den beihilfefähigen Ausführungskosten — ohne den Aufwand für die überörtliche Gewässerregelung und die Dorferneuerung — zu bemessen, die der Teilnehmergeinschaft nach Abzug der Zuwendungen Dritter verbleiben.
- 4.2.1. Der Beihilfensatz beträgt mindestens 50% und in den von Natur benachteiligten Gebieten mindestens 70% der beihilfefähigen Ausführungskosten. Er kann heraufgesetzt werden, sofern die tragbare Belastung der Teilnehmergeinschaft ausgeschöpft ist.
- 4.2.2. Sofern sich bei der Schlußabrechnung ergibt, daß die tragbare Belastung nicht ausgeschöpft ist, müssen gewährte Beihilfen, soweit sie über dem Höchstsatz nach Nr. 4.2.1. liegen, an den Bund bzw. das Land zurückgezahlt werden. Die Zurückziehung erfolgt durch besonderen Bescheid. Eine etwa entstehende Finanzierungslücke kann durch Darlehensmittel geschlossen werden.
- 4.2.3. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft hat sich zu verpflichten, einen etwaigen Beihilfenmehrbetrag im Sinne des vorigen Absatzes auf Anforderung an den Bund bzw. das Land zurückzuzahlen. Das Kulturrecht hat vor dem erstmaligen Abruf einer Beihilfe einen entsprechenden Beschluß des Vorstandes der Teilnehmergeinschaft herbeizuführen. Eine Abschrift der Niederschrift über den Beschluß ist der Hessischen Landesbank vor der ersten Auszahlung zuzuleiten.
- 4.2.4. Im Zonengrenzgebiet kann der nach 4.2.1. ermittelte Beihilfenbetrag zur Senkung der Belastung um 10% erhöht werden. Die sich alsdann ergebende Gesamtbeihilfe darf 90% der beihilfefähigen Ausführungskosten nicht überschreiten. Die zum Zonengrenzgebiet gehörenden Gemeinden sind in der Anlage I aufgeführt.
- 4.2.5. Der Waldwegebau kann höchstens mit dem für das Verfahren festgesetzten Beihilfensatz gefördert werden.
- 4.2.6. Der Beihilfensatz in Weinbergsflurbereinigungen kann bis zu 90% betragen.
- 4.2.7. Für die überörtliche Gewässerregelung kann eine Beihilfe aus Landeshaushaltsmitteln bis zu 90% der Aufwendungen gewährt werden. Die restlichen Kosten hat die Gemeinde zu tragen. Dies muß sichergestellt sein, bevor die Finanzierungshilfen beantragt werden.
- 4.3. An Stelle der Darlehen aus Bundeshaushaltsmitteln werden zur Zeit zinsverbilligte Kapitalmarktmittel der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt.
- 4.4. Für die Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank in Frankfurt/Main gelten die jeweiligen Bedingungen des genannten Kreditinstitutes.
- 4.5. Die Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln werden mit einer Jahresleistung von 1% Zinsen und 3% Tilgung gewährt.
- 4.5.1. Darlehensnehmer ist in der Regel die Teilnehmergeinschaft.
- Darlehen zur Finanzierung der überörtlichen Gewässerregelung können der Gemeinde gewährt werden.
- 4.5.2. Für die Darlehen werden 5 zins- und tilgungsfreie Jahre (Freijahre) eingeräumt, die von dem auf die Erstbewilligung folgenden Halbjahresersten an gerechnet werden. Auch bei Nachfinanzierungen beginnen die Freijahre mit dem vorgenannten Zeitpunkt. Sollten die Freijahre bereits abgelaufen sein, ist das betreffende Darlehen von dem auf die Auszahlung folgenden Halbjahresersten an zu bedienen.
- 4.5.3. In Weinbergsflurbereinigungen kann das Landeskulturamt ausnahmsweise bestimmen, daß die Freijahre mit dem Halbjahresersten beginnen, der auf die Auszahlung des Darlehens bzw. eines Darlehensteilbetrages folgt.
- 4.6. Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft ist über den Inhalt dieser Richtlinien aufzuklären und hat als Letztempfänger die Allgemeinen und Besonderen Bewilligungsbedingungen gemäß § 64 a RHO für Bundes- und Landesmittel vor Auszahlung der ersten Mittelrate anzuerkennen. Eine Niederschrift über die Anerkennung ist der Hessischen Landesbank vor der ersten Auszahlung zuzuleiten.
- 4.7. Die Eigenleistung der Teilnehmer soll im Landesdurchschnitt 30% — in Höhegebieten 25% — betragen. Sie setzt sich zusammen aus den Geld- und Sachbeiträgen nach § 19 FlurbG und aus den aufgenommenen Darlehen, wobei die Beträge des Schlußverwendungsnachweises maßgebend sind.
- 4.7.1. Einnahmen, die der Teilnehmergeinschaft gemäß §§ 40, 54 und 88 Ziff. 4 FlurbG sowie aus der Verwertung von Grundstücken zufließen, die für die Zwecke gemäß § 47 I FlurbG nicht mehr benötigt werden, sind wie Geldbeiträge zu behandeln.
- 4.7.2. Der Geldwert der Hand- und Spanndienstleistungen ist höchstens mit 80% des Aufwandes anzusetzen, der beim Einsatz fremder Arbeitskräfte nötig würde.
- 4.7.3. Soweit das Land Hessen in Verfahren, die mit Mitteln des EWG-Ausrichtungs- und Garantiefonds finanziert werden, Beiträge aufzubringen hat, können diese auch aus den zur Durchführung der Flurbereinigung bereitgestellten Landesmitteln mit meiner vorherigen Zustimmung entnommen werden.
- 4.8. Zuwendungen Dritter sind:
- a) Sonstige Beihilfen und Zuschüsse, die von anderen Verwaltungen und Körperschaften des öffentlichen Rechts (Gemeinden, Kreise, Katasterbehörden u. a.) bereitgestellt werden. Darunter sind nicht solche Leistungen zu verstehen, die auf Grund einer Festlegung im Flurbereinigungsplan gemäß § 19 II FlurbG erbracht werden.
 - b) Kostenerstattungen aus öffentlichen und privaten Mitteln. Zu den Kostenerstattungen aus öffentlichen Mitteln (durch Forstverwaltung, Bundeswehr, Straßenbauverwaltung u. a.) rechnet auch die Zahlung von Kostenanteilen gemäß §§ 86 und 87 FlurbG.
- 5. Nichtbeihilfefähige Ausführungskosten**
- 5.1. Bei den nichtbeihilfefähigen Ausführungskosten handelt es sich u. a. um solche Aufwendungen, die
- a) durch die Anlage von Feldschutzpflanzungen und
 - b) durch die Aufnahme von Darlehen, z. B. Kapitalbeschaffungskosten,
- entstehen.

- 5.2. Die Teilnehmergeinschaft erhält zu den Kosten der Feldschutzpflanzungen Beihilfen nach Maßgabe der jeweils geltenden Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und des Landes Hessen. Soweit die Teilnehmergeinschaft den durch Beihilfen nicht gedeckten Teil der Kosten nicht durch Beiträge aufbringt, kann ihr ein Darlehen aus den zur Finanzierung der Flurbereinigung zur Verfügung stehenden Mitteln gewährt werden.
- 5.3. Zu den durch die Aufnahme von Darlehen entstehenden Aufwendungen (Kapitalbeschaffungskosten) können Darlehen gewährt werden.
- 5.4. Für die Darlehen nach Nr. 5.2. und Nr. 5.3. gelten die unter Nr. 4.5. aufgeführten Bedingungen. Die Darlehen oder Darlehensteile werden bei der tragbaren Belastung nicht berücksichtigt. Dasselbe gilt für Beiträge der Teilnehmer, die zur Abdeckung nichtbeihilfefähiger Ausführungskosten geleistet werden.
- 6. Abruf und Verwendungsführung**
- 6.1. Die Kulturämter haben den monatlichen Bedarf im Rahmen der durch die Bescheide gegebenen Zuweisung bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main — wie folgt — anzumelden:
- Bundshaushaltsmittel spätestens zum letzten Arbeitstag des dem Bedarfsmonat vorausgehenden vorletzten Monats,
 - Landshaushaltsmittel spätestens zum 10. des dem Bedarfsmonat unmittelbar vorausgehenden Monats.
- 6.2. Die Hessische Landesbank hat den Gesamtbedarf dem Landeskulturamt — aufgeteilt nach Beihilfen und Darlehen — für Bundshaushaltsmittel bis zum 1. eines jeden Monats und für Landshaushaltsmittel bis zum 12. eines jeden Monats für den Bedarfsmonat mitzuteilen.
- 6.3. Für die Darlehen der Landwirtschaftlichen Rentenbank gelten die Bedingungen dieses Kreditinstitutes.
- 6.4. Die Verwendungsführung richtet sich nach der Geschäftsanweisung für die Flurbereinigungskassen im Lande Hessen mit Ergänzungs- und Änderungsbestimmungen. Für die Verwendung der gewährten Bundshaushaltsmittel sind im übrigen die Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten maßgebend.
- 6.5. Für die Verwendung der Darlehen aus Landshaushaltsmitteln, die Gemeinden zur überörtlichen Gewässerregulierung und Dorferneuerung gewährt werden, gelten die Landesrichtlinien zu § 64 a RHO. Der entsprechende Verwendungsnachweis (dreifach) ist mir mit dem Prüfungsvermerk des Kulturamtes auf dem Dienstwege vorzulegen.
- 7. Verwaltung der Darlehen**
- 7.1. Die Teilnehmergeinschaft hat die Leistungen für die Darlehen von den Teilnehmern unmittelbar zu erheben und zu den Halbjahrestermine gemäß Leistungsbescheid an die Hessische Landesbank in Frankfurt (Main) abzuführen. Dazu gehört auch der der Hessischen Landesbank zustehende laufende Verwaltungs-kostenbeitrag.
- 7.2. Die Teilnehmer sind berechtigt, ihre Leistungen vorzeitig ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 100,— Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die vorzeitige Rückzahlung von Teilbeträgen hat keinen Einfluß auf die Höhe der Jahresleistung der einzelnen Teilnehmer.
- 7.3. Teilnehmer, auf die nur eine geringe Jahresleistung entfällt, sind unter Hinweis auf die zu ersparenden Zinsen und Verwaltungskosten vor dem ersten Leistungseinzug aufzufordern, ihre Darlehensschuld möglichst in einer Summe zu begleichen.
- 7.4. Die Teilnehmergeinschaft ist berechtigt, die Darlehen jederzeit ganz oder in Teilbeträgen von mindestens 500,— DM zurückzuzahlen. Die Rückzahlungen werden zum Ende eines Tilgungshalbjahres aufgerechnet. Danach setzt die Hessische Landesbank die Leistungen vom Darlehensnennbetrag abzüglich der außerplanmäßigen Tilgungen neu fest, sofern die außerplanmäßige Tilgung mindestens 5000,— DM beträgt.
- 7.5. Wegen der Anmahnung und Beitreibung rückständiger Leistungen wird auf § 136 FlurbG in Verbindung mit § 12 der Geschäftsanweisung für die Flurbereinigungskassen im Lande Hessen verwiesen. Kosten und Verzugszinsen gehen zu Lasten der Teilnehmergeinschaft, sofern sie von den Teilnehmern nicht beizutreiben sind.
- 7.6. Die Hessische Landesbank in Frankfurt/Main erhält für die Auszahlung und Verwaltung der Darlehen aus Bundes- und Landshaushaltsmitteln folgende Vergütungen:
- Von den gewährten Darlehen kann die Bank eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 1% der Darlehenssumme in Abzug bringen.
 - Vom Tage der Auszahlung an ist ein Verwaltungs-kostenbeitrag von 0,5% jährlich der jeweiligen Darlehensschuld, mindestens jedoch 0,15% jährlich des jeweiligen Darlehensnennbetrages unter Berücksichtigung der außerplanmäßigen Tilgungen gemäß Nr. 7.4. zu zahlen.
- 7.7. Für die Auszahlung der Beihilfen aus Bundes- und Landshaushaltsmitteln wird eine einmalige Bearbeitungsgebühr nicht erhoben.
- 8. Bauleitplanung in Flurbereinigungsverfahren**
- 8.1. Auf Grund des Runderlasses vom 18. 6. 1962 IV 72 62 — LK. 24.1.8. — kann das Kulturamt in einer Flurbereinigungsgemeinde die technische Ausarbeitung der Bauleitpläne im Sinne des Bundesbaugesetzes vom 23. 6. 1960 übernehmen, um die Aufgaben gemäß § 37 FlurbG erfüllen und ergänzende Siedlungsmaßnahmen durchführen zu können.
- 8.2. Die Bauleitplanung wird wie folgt finanziert:
- In Anlehnung an § 104 FlurbG trägt das Land die persönlichen und sächlichen Kosten des Kulturamtes, soweit dieser Aufwand nach dem Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses entstanden ist.
 - Der Gemeinde kann nach Erlaß des Flurbereinigungsbeschlusses eine Beihilfe aus Landshaushaltsmitteln zu den entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen (z. B. Meßgehilfenlöhne) gewährt werden. Die Gemeinde hat grundsätzlich 20% dieser Aufwendungen zu tragen. Falls ein Planungsverband im Sinne von § 4 Bundesbaugesetz besteht, tritt dieser nach Maßgabe seiner Satzung an die Stelle der Gemeinde.
- 8.3. Der Verwendungsnachweis nach den Landesrichtlinien zu § 64 a RHO (dreifach) ist mir mit dem Prüfungsvermerk des Kulturamtes auf dem Dienstwege vorzulegen.
- 8.4. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze 8.2. und 8.3. gelten nicht für Umlegungsverfahren nach den Vorschriften des Bundesbaugesetzes.
- 9. Erstausrüstung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen**
- 9.1. Es muß darauf Wert gelegt werden, daß sich die Körperschaften, die nach dem Flurbereinigungsplan zur Unterhaltung der geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen verpflichtet sind, zu größeren Unterhaltungsverbänden zusammenschließen. Der Beitritt zu dem Unterhaltungsverband soll möglichst während des Flurbereinigungsverfahrens erfolgen, spätestens jedoch 5 Jahre nach Rechtskraft der Schlußfeststellung.
- 9.2. Zur Finanzierung der Erstausrüstung der Unterhaltungsverbände mit geeigneten Maschinen, Geräten und Zusatzteilen kann in der Regel eine Beihilfe aus Landshaushaltsmitteln bis zu 10,— DM — in Ausnahmefällen bis zu 20,— DM — je ha bearbeiteter Fläche gewährt werden. Sofern die Regelbeihilfe überschritten wird, ist der notwendige Umfang der Erstausrüstung besonders zu begründen.

9.3. Sollten zur Finanzierung der Erstausrüstung andere Haushaltsmittel des Bundes oder des Landes ergänzend eingesetzt werden, so werden diese Finanzierungshilfen auf den zulässigen Höchstbetrag der Beihilfe angerechnet.

Gemarkungen im Zonengrenzgebiet

Landkreis Eschwege

- | | |
|---------------------|---------------------|
| 1. Abterode | 33. Nesselröden |
| 2. Alberode | 34. Netra |
| 3. Albungen | 35. Neuenrode |
| 4. Altefeld | 36. Niddawitzhausen |
| 5. Altenburschla | 37. Niederdünzsbach |
| 6. Archfeld | 38. Oberdünzsbach |
| 7. Aue | 39. Oberhone |
| 8. Bischhausen | 40. Oetmannshausen |
| 9. Breitzbach | 41. Rambach |
| 10. Datterode | 42. Reichensachsen |
| 11. Eltmannshausen | 43. Renda |
| 12. Eschwege, Stadt | 44. Rittmannshausen |
| 13. Frankenhain | 45. Rodebach |
| 14. Frankershausen | 46. Röhrda |
| 15. Frauenborn | 47. Schwebda |
| 16. Frieda | 48. Stadthisbach |
| 17. Germerode | 49. Thurnhosbach |
| 18. Grandenborn | 50. Unhausen |
| 19. Grebendorf | 51. Vierbach |
| 20. Heldra | 52. Vockerode |
| 21. Herleshausen | 53. Völkershäusen |
| 22. Hitzelrode | 54. Wanfried, Stadt |
| 23. Hitzerode | 55. Weidenhausen |
| 24. Hoheneiche | 56. Weissenborn |
| 25. Holzhausen | 57. Wellingerode |
| 26. Jestädt | 58. Wichmannshausen |
| 27. Kirchhosbach | 59. Willershausen |
| 28. Langenhain | 60. Wolfterode |
| 29. Lüderbach | 61. Wommen |
| 30. Markershausen | |
| 31. Mitterode | |
| 32. Motzenrode | |

Landkreis Fulda

- | | |
|-----------------------|---------------------------------------|
| 1. Abtsroda | 43. Mosbach |
| 2. Allmus | 44. Neuschwambach |
| 3. Almendorf | 45. Neuswarts |
| 4. Altenfeld | 46. Niederbieber |
| 5. Armenhof | 47. Niesig |
| 6. Batten | 48. Obernhäusen |
| 7. Bernhards | 49. Petersberg |
| 8. Böckels | 50. Poppenhausen
a. d. Wasserkuppe |
| 9. Brand | 51. Rengersfeld |
| 10. Danzwiesen | 52. Reulbach |
| 11. Dassen | 53. Rex |
| 12. Dietershan | 54. Rodenbach |
| 13. Dietershausen | 55. Rodholz |
| 14. Dietges | 56. Rödergrund-Egelmes |
| 15. Dipperz | 57. Rommers |
| 16. Dirlos | 58. Rupproth |
| 17. Dörmbach (Fulda) | 59. Sandberg |
| 18. Dörmbach a. d. M. | 60. Schachen |
| 19. Eckweissbach | 61. Schlitzenhäusen |
| 20. Elters | 62. Seiferts |
| 21. Finkenhain | 63. Simmertshäusen |
| 22. Friesenhäusen | 64. Steens |
| 23. Gackenhof | 65. Steinau |
| 24. Gersfeld, Stadt | 66. Steinhaus |
| 25. Günthers | 67. Steinwand |
| 26. Habel | 68. Stöckels |
| 27. Hilders | 69. Tann, Stadt |
| 28. Hofbieber | 70. Thaiden |
| 29. Hundsbach | 71. Theobaldshof |
| 30. Keulos | 72. Traisbach |
| 31. Kleinsassen | 73. Wendershausen |
| 32. Kohlgrund | 74. Wickers |
| 33. Künzell | 75. Wiesen |
| 34. Lahrbach | 76. Wissels |
| 35. Langenbieber | 77. Wisselsrod |
| 36. Lehnerz | 78. Wittges |
| 37. Liebhardts | 79. Wolferts |
| 38. Maierbach | 80. Wüstensachsen |
| 39. Marbach | |
| 40. Margretenhaun | |
| 41. Melperts | |
| 42. Melzdorf | |

9.4. Die Beihilfemittel dürfen erst bewilligt werden, wenn der Unterhaltungsverband gegründet ist und soviel Mitgliedsgemeinden umfaßt, daß ein wirtschaftlicher Einsatz der für den Verbandszweck erforderlichen Maschinen, Geräte und Ersatzteile zu tragbaren Bedingungen und die entsprechenden Ersatzbeschaffungen mit Eigenmitteln des Verbandes gewährleistet sind.

9.5. Beihilfeempfänger ist der Unterhaltungsverband.

9.6. Zur Einhaltung der Frist nach Nr. 9.1. können bereits vor Verbandsgründung Bewilligungszusagen unter dem Vorbehalt des späteren Beitritts und der Bereitstellung entsprechender Mittel erteilt werden.

9.7. Die Errichtung von Gebäuden, Baumaterialien und laufende Betriebsausgaben des Unterhaltungsverbandes (Lohn, Betriebsstoff, Mieten usw.) werden nicht bezuschußt.

9.8. Die Bestimmungen unter Nr. 9 gelten sinngemäß, wenn ein Unterhaltungspflichtiger einem bereits bestehenden Unterhaltungsverband beitritt und eine entsprechende Zusatzbeihilfe beantragt wird. Die Gewährung einer Zusatzbeihilfe ist ausgeschlossen, soweit der bereits bestehende Verband ausreichend ausgestattet ist und die Anschaffung ausschließlich mit Beihilfen oder Zuschüssen finanziert wurde.

9.9. Für den Abruf und die Auszahlung der bewilligten Beihilfen ist die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main zuständig, die hierfür keine Bearbeitungsgebühr erhält. Im übrigen gelten Nr. 6.1. und 6.2. dieser Richtlinien sinngemäß.

9.10. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Verwendung der Beihilfen für die Erstausrüstung der Unterhaltungsverbände ist im Rahmen der jeweils geltenden Richtlinien für die Gewährung von Beihilfen zum Bau und Ausbau der landwirtschaftlichen Wirtschaftswege außerhalb der Flurbereinigung zu führen. Sofern der Verband nach diesen Richtlinien keine Zuschüsse erhalten hat, ist eine Verwendungsbescheinigung nach dem beigefügten Muster (Anlage 2) auszustellen und in dreifacher Ausfertigung auf dem Dienstwege vorzulegen.

10. Übergangs- und Schlußbestimmungen

10.1. Vorstehende Richtlinien gelten für alle Verfahren, die nach dem 31. 12. 1967 eingeleitet werden. Maßgebend ist das Datum des Beschlusses.

10.2. Die Bestimmungen unter Nr. 6 (Abruf und Verwendungsführung) und Nr. 9 (Erstausrüstung der Verbände zur Unterhaltung der in der Flurbereinigung geschaffenen gemeinschaftlichen Anlagen mit Maschinen, Geräten und Zusatzteilen) gelten ab sofort für alle anhängigen Verfahren oder gemäß Nr. 9 vorzulegenden Anträge. Insoweit werden alle früheren Bestimmungen aufgehoben.

10.3. In Ausnahmefällen können auf Antrag der Teilnehmergemeinschaft die Grundsätze dieser Richtlinien auch auf frühere, vorausfinanzierte Verfahren angewandt werden.

Wiesbaden, 12. 9. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A — 17.581/68
LK. 51.0.

StAnz. 47/1968 S. 1729

*

Landkreis Hersfeld

1. Ausbach
2. Bengendorf
3. Dinkelrode
4. Eitra
5. Friedewald
6. Friedlos
7. Gethsemane
8. Harnrode
9. Heimboldshausen
10. Herfa
11. Heringen (Werra)
12. Hillartshausen
13. Hilmes
14. Kathus
15. Kleinensee
16. Konrode
17. Landershausen
18. Lautenhausen
19. Leimbach
20. Lengers
21. Malkomes
22. Meckbach
23. Mecklar
24. Motzfeld
25. Oberhaun
26. Oberlengsfeld
27. Petersberg
28. Philippsthal (Werra)
29. Ransbach
30. Reilos
31. Röhrigshof m. Nippe
32. Rotensee
33. Schenklengsfeld
34. Schenksohlz
35. Sieglos
36. Sorga
37. Unterneurode
38. Unterweisenborn
39. Wehrshausen
40. Widdershausen
41. Wippershain
42. Wölfershausen
43. Wüstfeld

Landkreis Hünfeld

1. Arzell
2. Betzenrod
3. Bodes
4. Buchenau
5. Burghaun
6. Dammersbach
7. Dittlofrod
8. Eiterfeld
9. Erdmannsrode
10. Fischbach
11. Giesenhain
12. Glaam
13. Gotthards
14. Großenbach
15. Großtaft
16. Gruben
17. Grüsselbach
18. Haselstein
19. Hermannspegel
20. Hofaschenbach
21. Hünfeld, Stadt
22. Hünhan
23. Kirchhasel
24. Körnbach
25. Leibolz
26. Leimbach
27. Mackenzell
28. Mahleris
29. Mansbach
30. Meisenbach
31. Mengers
32. Michelsrombach
33. Mittelaschenbach
34. Molzbach
35. Morles
36. Nüst
37. Oberaschenbach
38. Oberbreitzbach
39. Oberfeld
40. Obergruben
41. Oberrüst
42. Oberrombach
43. Oberstoppel
44. Oberweisenborn
45. Odensachsen
46. Rasdorf
47. Reckrod
48. Rimmels
49. Roßbach
50. Rothenkirchen
51. Rudolphshan
52. Rückers
53. Sargenzell
54. Schwarzbach
55. Setzelbach
56. Silges
57. Soisdorf
58. Soislieden
59. Steinbach
60. Treischfeld
61. Ufhausen
62. Unterbernhards
63. Unterstoppel
64. Wölf
65. Malges

Landkreis Rotenburg/Fulda

1. Ausmushausen
2. Bauhaus
3. Bebra, Stadt
4. Berneburg
5. Blankenbach
6. Blankenheim
7. Bosserode
8. Braunhausen
9. Breitau
10. Breitenbach
11. Cornberg
12. Dens
13. Diemerode
14. Gilfershausen
15. Heyerode
16. Hönzbach
17. Iba
18. Imshausen
19. Krauthausen
20. Lindenau
21. Lisenhausen
22. Lüdersdorf
23. Machtlos
24. Münchhosbach
25. Nentershausen
26. Obersuhl
27. Raßdorf
28. Rautenhausen
29. Richelsdorf
30. Rockensüß
31. Ronshausen
32. Schwarzenhasel
33. Solz
34. Sontra, Stadt
35. Süß
36. Ulfen
37. Weißenborn
38. Weißenhasel
39. Weiterode
40. Wölfterode

Landkreis Witzenhausen

1. Ahrenberg
2. Albshausen
3. Berge
4. Berlepsch-Ellerode
5. Blickershausen
6. Dohrenbach
7. Dudenrode
8. Eichenberg
9. Ellershausen
10. Ellingerode
11. Epterode
12. Ermschwerd
13. Gertenbach
14. Großalmerode, Stadt
15. Hausen
16. Hebenschhausen
17. Hermannrode
18. Hilgershausen
19. Hubenrode
20. Hundelshausen
21. Kammerbach
22. Kleinalmerode
23. Kleinvach
24. Laudnbach
25. Marzhhausen
26. Neuseesen
27. Oberrieden
28. Orferode
29. Rommerode
30. Roßbach
31. Sooden-Allendorf, Bad. Stadt
32. Trubenhhausen
33. Uengsterode
34. Unterrieden
35. Velmeden
36. Weiden
37. Weißenbach
38. Wendershausen
39. Werleshausen
40. Witzenhausen, Stadt
41. Ziegenhagen

Anlage 2**Verwendungsnachweis**

zum Bewilligungsbescheid des Landeskulturamtes in Wiesbaden vom

Nr. Az.

über

die Gewährung einer Beihilfe aus Landeshaushaltsmitteln zur Förderung der Flurbereinigung für die Erstausrüstung von Unterhaltungsverbänden.

Empfänger der Zuwendung:

Höhe der Beihilfe: DM.

Die Erstausrüstung des Unterhaltungsverbandes umfaßt folgende Anschaffungen:

Gegenstand:

Preis:
DM

Die durch die Beihilfe nicht gedeckten Anschaffungskosten sind wie folgt aufgebracht worden:

Art der Mittel: DM

..... den

(Unterschrift des
Zuwendungsempfängers)

Rückseite

KULTURAMT

Az.:

Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendungen und die Übereinstimmung mit den Rechnungen und Belegen wird hiermit bescheinigt.

....., den

(Unterschrift)

1359

Gewährung von Freijahren für Darlehen aus Haushaltsmitteln des Landes Hessen, die zur Förderung von Vollbauernstellen in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren eingesetzt wurden

Die Herabsetzung der Getreidepreise durch die EWG und die Preiseinbrüche bei anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen — insbesondere auf dem Gebiet der Veredelungswirtschaft — seit dem Sommer des vergangenen Jahres haben trotz der guten Ernteerträge zu erheblichen Einkommensminderungen in der Landwirtschaft geführt; dadurch treten in zunehmendem Maße — besonders bei Betrieben mit hohen Darlehensverpflichtungen — existenzgefährdende Liquiditätsschwierigkeiten auf.

Um dieser Gefährdung zu begegnen, ist die Hessische Landesregierung mit einer befristeten Aussetzung der Zins- und Tilgungsleistungen auf die in Siedlungs- und Agrarstrukturverbesserungsvorhaben bewilligten Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln einverstanden. Hierzu bestimme ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgendes:

1. Die Zins- und Tilgungsleistungen werden nur auf Antrag und nur dann ausgesetzt, wenn in einem geförderten Betrieb kurzfristige Verbindlichkeiten mindestens in Höhe der auszusetzenden Zins- und Tilgungsleistungen vorhanden sind.

2. Der Betriebsinhaber muß

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne von § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der Fassung vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1449) sein und
- seinen Haupterwerb aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes ziehen.

Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau-, Fischerei- und Pelztierzuchtbetriebe, Betriebe mit ausgeprägtem Spargel- oder Tabakanbau sowie Baumschulen sind von dieser Maßnahme ausgeschlossen.

3. In den von Natur benachteiligten Gebieten in Hessen wird ein ganzes Freijahr und in den übrigen Gebieten ein halbes Freijahr gewährt.

4. Es können nur solche Zins- und Tilgungsleistungen ausgesetzt werden, die im 2. Kalenderhalbjahr 1968 und 1. Kalenderhalbjahr 1969 zu entrichten sind.

5. Der Antrag muß

- vom Darlehensnehmer — bei Neusiedlungsverfahren für die noch nicht unterverteilten Darlehen vom Siedlungsträger im Einvernehmen mit dem Siedler — gestellt werden,
- spätestens zum Fälligkeitstermin der auszusetzenden Leistungen bei der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main eingegangen sein und
- nähere Angaben über die vorhandenen Verbindlichkeiten enthalten, die durch Kontoauszüge oder sonstige geeignete Nachweise belegt sein müssen.

Der Antragsteller muß erklären, daß er die Voraussetzungen nach Nr. 2 Satz 1 erfüllt und nicht einen Spezialbetrieb im Sinne von Nr. 2 Satz 2 dieses Erlasses bewirtschaftet. Er hat ferner ausdrücklich zu versichern, daß die ausgesetzten Zins- und Tilgungsleistungen zur Begleichung oder Minderung der Verbindlichkeiten verwendet werden.

6. Antragsvordrucke können von der Hessischen Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle), 6 Frankfurt/Main, Junghofstraße 26, für die in Frage kommenden Darlehen angefordert werden.

7. Die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) hat dem Antrag bei Vorliegen der Voraussetzungen zu entsprechen.

8. Die Einräumung von Freijahren auf Grund der dem jeweiligen Verfahren zugrundeliegenden Richtlinien oder sonstiger Bestimmungen bleibt von der vorstehend aufgeführten Maßnahme unberührt.

Wiesbaden, 12. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 15.575/68 LK. 42.00.09.—gen.—
St.Anz. 47/1968 S. 1735

1360

Konsolidierung bäuerlicher Familienbetriebe in den von Natur benachteiligten Gebieten durch zusätzliches Einkommen aus Forellenzucht

In den von Natur benachteiligten Gebieten wirtschaften Landwirte unter erschwerten Bedingungen. Um ihnen ein zusätzliches Einkommen und damit eine Konsolidierung ihrer Betriebe zu ermöglichen, stellt das Land Hessen im Rahmen der für die ländliche Siedlung und Agrarstrukturverbesserung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Darlehen zur Anlage von Forellenteichen (einschl. erforderlichem Landankauf) und Beschaffung des notwendigen Erstbesatzes bereit. Hierzu erlasse ich im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen folgende Bestimmungen:

1. Finanzierungshilfen für die vorgenannten Zwecke dürfen nur gewährt werden, wenn der Antragsteller

- landwirtschaftlicher Unternehmer im Sinne des § 1 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte i. d. F. vom 14. 9. 1965 (BGBl. I S. 1449) ist und
- seinen Haupterwerb aus der land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes zieht.

2. Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Spezialbetriebe der Landwirtschaft (Gemüsebau-, Obstbau-, Weinbau-, Fischerei- und Pelztierzuchtbetriebe, Baumschulen und dergleichen) und
- Betriebe, die größer sind als bäuerliche Familienbetriebe.

3. Der überwiegende Teil der zum landwirtschaftlichen Betrieb des Antragstellers gehörenden Nutzfläche muß in einem von Natur benachteiligten Gebiet, das vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten als solches anerkannt ist, liegen.

4. Der Antragsteller muß die Gewähr dafür bieten, daß er die zu fördernde Forellenzucht ordnungsgemäß und mit Erfolg betreiben wird. Er muß vorher mindestens einen Lehrgang der staatlichen Fischereischule besucht haben und sich einer ständigen Fortbildung unterziehen. Er hat sich hinsichtlich seines gesamten Betriebes zu einer ordnungsgemäßen Buchführung zu verpflichten, sich der bestehenden Fischverwertungsgesellschaft anzuschließen und sich einer entsprechenden Fachberatung zu unterwerfen.

5. Die natürlichen Voraussetzungen für eine Forellenzucht (z. B. ausreichendes, sauerstoffhaltiges Wasser) müssen gegeben sein. Die Teichanlage muß sich harmonisch in die Landschaft einordnen lassen.

6. Der Antragsteller muß sich an dem Vorhaben mit mindestens 25 v. H. der Gesamtkosten beteiligen.

7. Das Darlehen des Landes Hessen darf im Einzelfall den Betrag von 30 000,— DM (gerechnet für eine Teilfläche von etwa 0,5 ha) nicht übersteigen und ist mit 1,5 v. H. zu verzinsen und mit 2,5 v. H. jährlich zuzüglich ersparter Zinsen zu tilgen.

8. Bei der Vorbereitung des Antrages, der Vorlage der Unterlagen und der Durchführung des Vorhabens hat sich der Antragsteller des gemeinnützigen ländlichen Siedlungsunternehmens (in Nordhessen die „Hessische Heimat“ Siedlungsgesellschaft mbH, Kassel, und in Südhessen die Nassauische Siedlungsgesellschaft mbH, Frankfurt/Main) als Betreuer zu bedienen, das für seine Tätigkeit eine pauschale Betreuungsgebühr von 800,— DM erhält. Die Betreuungsgebühr erhöht sich um den Betrag von 200,— DM, wenn ein Wasserrechtsantrag vorzubereiten ist. Für Architekten- und Ingenieurleistungen können gesondert die Gebühren nach GOA und GOI berechnet werden. Hierbei ist mein Erlaß vom 17. 2. 1967 — IV A 23.271/66 — LK. 42.00.07. gen. — zu beachten, nach dem sich auch die Gebühren für eine etwaige Landbeschaffung richten.

9. Im Zuge der Antragsvorbereitung hat der Betreuer folgende Stellen zu beteiligen:

- die Land- und Forstwirtschaftskammer bzw. die Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle,
- den Kreisausschuß als untere Naturschutzbehörde,
- den Landrat als untere Wasserbehörde und als untere Fischereibehörde,
- das Kulturamt.

10. Die Land- und Forstwirtschaftskammer hat in fachlicher Hinsicht, insbesondere zu den Voraussetzungen nach Nr. 4 Satz 1 und Nr. 5 Satz 1, zur Teichanlage, zum Umfang des erforderlichen Erstbesatzes, zu den Kosten und der Finanzie-

rung sowie zum wirtschaftlichen Erfolg des Vorhabens Stellung zu nehmen. Sie bzw. die Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle hat auch darauf einzugehen, ob der Antragsteller seinen landwirtschaftlichen Betrieb bisher zufriedenstellend bewirtschaftet hat.

11. Der Kreisausschuß als untere Naturschutzbehörde ist auf Grund von § 20 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. 6. 1935 (RGBl. I S. 821) zu beteiligen. Unabhängig davon muß, soweit in Landschaftsschutzgebieten eine naturschutzbehördliche Genehmigung erforderlich ist, diese eingeholt werden. Die untere Naturschutzbehörde hat darauf zu achten, daß das Vorhaben dem Grundsatz der Nr. 5 Satz 2 entspricht.

12. Der Landrat als untere Wasserbehörde hat sich zu den Aussichten der Erlaubnis oder Bewilligung einer Gewässerbenutzung zu äußern. Das Verfahren nach dem Wasserhaushaltsgesetz vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110) in Verbindung mit dem Hessischen Wassergesetz vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69) bleibt hierdurch unberührt und muß spätestens vor Durchführung des Vorhabens abgeschlossen sein.

Als untere Fischereibehörde ist der Landrat anzuhören.

13. Das Kulturamt hat den Standort der Teichanlage zu billigen und zu beschleunigen, daß das Vorhaben weder die Flurbereinigung noch sonstige Maßnahmen der Agrarstrukturverbesserung beeinträchtigen wird.

Ergibt sich aus den eingeholten Stellungnahmen oder auf Grund sonstiger Umstände die Notwendigkeit einer Koordination, so hat der Betreuer zu diesem Zweck vor Abgabe der Unterlagen bei dem Kulturamt um Anberaumung eines gemeinsamen Termins mit den beteiligten Stellen nachzusehen.

14. Die Unterlagen sind vom Betreuer unmittelbar an mich abzugeben. Im einzelnen sind einzureichen:

- a) der Antrag nach Vordruck,
- b) die Stellungnahmen, Bescheinigungen oder Genehmigungen der vorgenannten Stellen,
- c) die Niederschrift des Kulturamtes über einen stattgefundenen Koordinierungstermin,
- d) eine Bescheinigung über die erfolgte Teilnahme an einem Lehrgang der staatlichen Fischereischule,
- e) die Erklärungen des Antragstellers über die Anerkennung der Buchführungspflicht, den Anschluß an die Fischverwertungsgesellschaft und die Unterwerfung unter die Fachberatung.

15. Der Bewilligungsbescheid wird von mir vorbehaltlich der Zustimmung der Deutschen Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn erteilt. Ausfertigungen des Bescheides erhalten:

- a) das Landeskulturamt in Wiesbaden,
- b) das zuständige Kulturamt,
- c) der Betreuer,
- d) die Deutsche Siedlungs- und Landesrentenbank in Bonn (mit einer Ausfertigung für die Hess. Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt (Main), die die Verwaltung des Darlehens gemäß dem bestehenden Bankvertrag übernimmt),
- e) die Land- und Forstwirtschaftskammer,
- f) der Regierungspräsident.

16. Für den Abruf der Mittel gelten die Bestimmungen meines Erlasses vom 30. 4. 1965 — IV 5.942/65 — LK. 42.00. gen. —. Das Darlehen ist an dem Grundstück, auf dem die Teichanlage entsteht, erstrangig und am übrigen Grundeigentum des Antragstellers an bereitester Stelle, aber noch innerhalb von 90 v. H. des Schätzwertes dieser Grundstücke, dinglich zu sichern.

Die Maßnahme stellt kein Siedlungsverfahren dar. Eine siedlungsbehördliche Gebrauchsabnahme entfällt.

Nach Abschluß der Maßnahme hat der Betreuer einen Verwendungsnachweis zu erstellen, der mir nach Anerkennung durch den Antragsteller und Prüfung durch den Prüfungsbeauftragten der Landeskulturverwaltung zusammen mit einer Bescheinigung des Regierungspräsidenten über die ordnungsgemäße und funktionsgerechte Ausführung des Vorhabens vorzulegen ist.

17. Anträge können ab sofort entgegengenommen und bearbeitet werden. Bewilligungen werden jedoch von mir nicht vor dem 1. 1. 1969 ausgesprochen.

Wiesbaden, 16. 8. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 15.716/68
LK. 64.2. gen. —
StAnz. 47/1968 S. 1735

1361

Hilfsmaßnahmen für wirtschaftlich gefährdete Vollbauernstellen, die in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren errichtet oder gefördert wurden

Zur Abwendung der wirtschaftlichen Gefährdung von Vollbauernstellen, die in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren errichtet oder gefördert wurden, sind neben der mit Erlaß v. 12. 8. 1968 — IV A 15.575/68 — LK. 42.00.09. gen. — ermöglichten Gewährung von Freijahren für Zins- und Tilgungsleistungen auf Landesdarlehen weitere Hilfsmaßnahmen erforderlich, für die aus den im Haushaltsplan vorgesehenen Landesmitteln der Siedlung und Agrarstrukturverbesserung ein beschränkter Betrag zur Verfügung gestellt wird. Hierzu ergeht im Einvernehmen mit dem Hess. Minister der Finanzen folgender Erlaß:

I. Beantragung und Durchführung einer Betriebsüberprüfung:

1. Inhaber von Vollbauernstellen, die in Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahren errichtet oder gefördert wurden, können bei dem zuständigen Kulturamt um Anberaumung eines Ortstermins zur Überprüfung ihres Betriebes nachsuchen, wenn sie durch die veränderte Ertragslage in der Landwirtschaft oder ein sonstiges, von ihnen nicht zu vertretendes Ereignis in eine Existenzgefährdung geraten sind, aus der sie sich nicht aus eigener Kraft befreien können.

2. Das Kulturamt hat den beantragten Termin anzuberaumen und neben dem Antragsteller zu laden:

- a) die Hessische Landesbank — Girozentrale — (Landestreuhandstelle) in Frankfurt/Main,
- b) das gemeinnützige Siedlungsunternehmen und ggf. den für das bisherige Verfahren zuständigen sonstigen Betreuer,
- c) die Land- und Forstwirtschaftskammer bzw. Landwirtschaftsschule und Wirtschaftsberatungsstelle,
- d) den Kreisbauernverband und
- e) die vorweg ermittelten Gläubiger, wenn deren Ladung zweckmäßig oder notwendig erscheint.

3. In dem Ortstermin sind Umfang und Grund der wirtschaftlichen Notlage festzustellen und die Maßnahmen für eine Abwendung zu erörtern.

4. Vorweg ist zu prüfen, ob

- a) durch eine Schuldenregulierung mit den Gläubigern (Schulden- bzw. Zinsnachlaß) die Gefährdung abgewendet werden kann,
- b) im Rahmen der für das bisherige Verfahren gültigen Richtlinien die Darlehensbedingungen gesenkt oder Freijahre oder weitere Finanzierungshilfen gewährt werden können,
- c) zinsverbilligte Kapitalmarktmittel oder Investitionsbeihilfen für notwendige Investitionen zulässig und ausreichend sind,
- d) eine Anwendung der Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Nachfinanzierung von Neusiedler-, Kauf- und Pachtstellen von Vertriebenen und Sowjetzonenflüchtlingen vom 21. 11. 1964 möglich ist,
- e) die Voraussetzungen für die Durchführung von baulichen Maßnahmen in Altgehöften nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Förderung von Aussiedlungen, baulichen Maßnahmen in Altgehöften und Aufstockungen aus Mitteln des Grünen Planes vom 8. 12. 1966 (unter Beachtung von Nr. 29 der Ausführungsbestimmungen vom 10. 4. 1967) vorliegen oder
- f) sonstige Abhilfemöglichkeiten bestehen.

5. Bestehen keine anderweitigen Abhilfemöglichkeiten, so können im Rahmen der nachfolgenden Bestimmungen in Erwägung gezogen werden:

- a) die Einräumung zusätzlicher Freijahre für die Landesmittel,
- b) eine Zinsverbilligung aus Landesmitteln,
- c) die Ablösung von kurzfristigen Verbindlichkeiten durch Landesmittel und
- d) die Gewährung weiterer Finanzierungshilfen aus Landesmitteln.

In Ausnahmefällen darf auch die Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen in Erwägung gezogen werden.

II. Einräumung zusätzlicher Freijahre für die Landesmittel:

1. Um dem Antragsteller einen vorübergehenden Belastungsausgleich, die Ablösung drückender Verbindlichkeiten oder notwendige weitere Maßnahmen zu ermöglichen, können neben den richtliniengemäßen und den gemäß Erlaß vom 12. 8. 1968 — IV A 15.575/68 — LK. 42.00.09. gen. — zulässigen Freijahren bis zu 5 zusätzliche Freijahre für die Zins- und Tilgungsleistungen auf Darlehen aus Landeshaushaltsmitteln eingeräumt werden.

2. Der durch die Einräumung der zusätzlichen Freijahre entstehende Einnahmeausfall des Landes Hessen wird auf den eingangs genannten Betrag für Hilfsmaßnahmen angerechnet.

III. Zinsverbilligung aus Landesmitteln:

1. Zur Erleichterung einer Ablösung vorhandener kurzfristiger Verbindlichkeiten durch den Antragsteller können ihm die aus diesen Verbindlichkeiten entstehenden Zinsen unter folgenden Bedingungen verbilligt werden:

- Der vom Gläubiger geforderte Zinssatz darf nicht mehr als 8 v. H. betragen.
- Die Zinsen können niedrigstenfalls auf 3 v. H. und höchstens um 4 v. H. verbilligt werden.
- Die Laufzeit der Zinsverbilligung ist auf 3 Jahre zu beschränken.
- Der Gläubiger hat die Zinsen für einen Teil der Verbindlichkeiten von sich aus entsprechend herabzusetzen.
- Es muß feststehen, daß der Antragsteller die Verbindlichkeiten aus eigener Kraft abtragen kann.

2. Fallen während der Laufzeit die Voraussetzungen für die Zinsverbilligung weg, so kann sie für den restlichen Zeitraum widerrufen werden.

3. Der Zinsverbilligungszuschuß muß ebenfalls innerhalb des eingangs genannten Betrags für Hilfsmaßnahmen liegen.

4. Wegen der Abwicklung einer Zinsverbilligung ergeht gesonderte Weisung.

IV. Ablösung von kurzfristigen Verbindlichkeiten durch Landesmittel:

1. Die Ablösung von kurzfristigen Verbindlichkeiten durch Landeshaushaltsmittel setzt voraus, daß

- die Verbindlichkeiten den Betrieb gefährden und weder nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Betriebsinhabers noch mit Hilfe vorstehender Maßnahmen abgetragen werden können,
- der Betriebsinhaber nachweislich nicht für das Entstehen der Verbindlichkeiten verantwortlich zu machen ist,
- die Gläubiger unter Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalles einen angemessenen Teil der Verbindlichkeiten und die hierauf aufgelaufenen Zinsen nachlassen,
- der Betrieb bei Ablösung der Verbindlichkeiten, ggf. auch in Verbindung mit anderen Maßnahmen, nach fachkundiger Voraussicht unter der Voraussetzung einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung eine gesicherte Existenz bietet und
- mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nicht mit einer erneuten Verschuldung zu rechnen ist.

2. Für die Verschuldung ist ein Betriebsinhaber nicht verantwortlich zu machen, wenn er

- wegen der veränderten Ertragslage in der Landwirtschaft oder
- durch einen Krankheits-, Todes- oder Katastrophenfall (z. B. Viehseuchen, Hochwasser, Brandschäden) oder ähnliche nicht von ihm zu vertretende Umstände (z. B. wenn infolge einer in das Verfahren eingeplanten, aber nicht durchgeführten Flurbereinigung keine ausreichenden Erträge erzielt werden können)

in die wirtschaftliche Notlage geraten ist.

3. Ich behalte mir vor, die Ablösung von Verbindlichkeiten im Einzelfall auf einen bestimmten Betrag zu begrenzen oder überhaupt abzulehnen, wenn die Verschuldung eine bestimmte Höhe überschreitet.

V. Gewährung weiterer Finanzierungshilfen aus Landesmitteln:

1. Weitere Darlehen oder Beihilfen aus Landeshaushaltsmitteln können gewährt werden

- zu einer unbedingt erforderlichen Betriebsumstellung, wenn sie nicht anderweitig — insbesondere nicht nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 12. 1966 — finanzierbar ist, und
- für Maßnahmen (Baumaßnahmen, Inventaranschaffungen und dgl.), die zur Erreichung des ursprünglich geplanten oder infolge der veränderten Ertragslage in der Landwirtschaft abgeänderten Betriebsziels nachgeholt werden müssen.

2. In den Fällen nach V. 1. soll über die Gesamthöhe der Finanzierungshilfen im Rahmen einer baulichen Maßnahme im Altgehöft nach den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 8. 12. 1966 in Verbindung mit den Landesbestimmungen vom 16. 6. 1967 nicht hinausgegangen werden.

VI. Übernahme von Bürgschaften durch das Land Hessen:

1. Bürgschaften können nur nach Maßgabe und für die Geltungsdauer des jeweiligen Haushaltsplans übernommen werden. Grundsätzlich soll die Übernahme einer Bürgschaft durch das Land Hessen nur in Erwägung gezogen werden, wenn hierdurch die Liquidität eines Betriebes hergestellt werden kann, gleichzeitig aber sonstige Hilfsmaßnahmen des Landes vermieden werden.

2. Die für die Siedlung und Agrarstrukturverbesserung bestimmten Landesbeihilfen gelten in Höhe übernommener Bürgschaften als gesperrt. Die Bürgschaften sind auf den für Hilfsmaßnahmen zur Verfügung stehenden Betrag anzurechnen.

3. Die Abwicklung einer Bürgschaft wird erforderlichenfalls gesondert geregelt.

VII. Allgemeine Grundsätze zu vorstehenden Maßnahmen:

1. Ergibt sich bei der Betriebsüberprüfung, daß eine Existenzgefährdung nicht vorliegt oder die Existenzgefährdung von dem Betriebsinhaber zu vertreten oder auf sonstige Weise abzuwenden ist, so hat das Kulturamt den Antragsteller abschlägig zu bescheiden.

2. Verbindlichkeiten, die darauf beruhen, daß im Rahmen eines Siedlungs- oder Agrarstrukturverbesserungsverfahrens mit Zustimmung des Siedlungsunternehmens bzw. Betreuers, aber ohne Genehmigung der Siedlungsbehörde bzw. Bewilligungsstelle höhere Aufwendungen entstanden sind, dürfen nicht berücksichtigt werden.

3. Bei Überprüfung der Belastbarkeit des Betriebes ist in Betracht zu ziehen, daß auch die vorgesehene Reserve und die vorbehaltenen Lebenshaltungskosten teilweise in Anspruch genommen werden können.

4. Soweit die Durchführung von Hilfsmaßnahmen durch das Kulturamt befürwortet wird, ist der Antrag mir zur Entscheidung vorzulegen. Dem Antrag sind beizufügen:

- die Niederschrift über den Ortstermin des Kulturamtes, in dem die vorgeschlagenen Maßnahmen eingehend zu begründen sind,
- eine Bescheinigung des Kulturamtes, daß
 - eine Existenzgefährdung vorliegt, aus der sich der Betriebsinhaber weder mit eigener Kraft noch auf sonstige Weise befreien kann,
 - die Existenzgefährdung nicht von dem Betriebsinhaber zu vertreten ist und
 - die Bedingungen bzw. Voraussetzungen nach den Abschnitten III. und IV. bei entsprechenden Maßnahmen erfüllt werden,
- eine Vermögensübersicht über den Betrieb nach den Vordrucken der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft,
- ein neuer Betriebsentwicklungsplan, wenn sich eine Änderung des bisherigen ergibt oder bisher überhaupt noch kein Betriebsentwicklungsplan erstellt war,
- die sonstigen Unterlagen zu einer vorgesehenen Betriebsumstellung oder zu beabsichtigten Nachholmaßnahmen,
- eine Erklärung des Betriebsinhabers, daß er sich zu einer ordnungsgemäßen Buchführung verpflichtet und einer Intensivberatung unterwirft.

5. Bei Maßnahmen nach den Abschnitten II., III. und VI. entfällt die weitere Mitwirkung des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens oder eines Betreuers; der Antrag ist hierbei vom Kulturrat vorzulegen. In den Fällen nach den Abschnitten IV. und V. ist das gemeinnützige Siedlungsunternehmen mit der Betreuung und Abwicklung zu beauftragen, das für seine Tätigkeit — neben den Entgelten für Architekten- und Ingenieurleistungen nach GOA und GOI — eine Betreuungsgebühr von 2 v. H. der abzulösenden Verbindlichkeiten bzw. der Kosten einer Betriebsumstellung oder Nachholmaßnahme, höchstens 2000,— DM, beanspruchen kann. War für das bisherige Verfahren nicht das gemeinnützige Siedlungsunternehmen als Betreuer zuständig, so kann der Betriebsinhaber den bisherigen Betreuer nur bei einer Maßnahme nach Abschnitt I Nr. 4 Buchstabe e) mit ihrer Durchführung beauftragen. Im übrigen gilt bei Maßnahmen nach I. 4 der übliche Verfahrensgang.

6. Das Kulturrat hat dafür Sorge zu tragen, daß sonstige Ursachen einer Existenzgefährdung beseitigt werden (z. B. daß eine ausstehende Flurbereinigung durchgeführt wird).

7. Betriebsüberprüfungen können ab sofort beantragt und durchgeführt werden. Entscheidungen über Maßnahmen nach den Abschnitten II. bis VI. werden von mir jedoch nicht vor dem 1. 1. 1969 getroffen.

8. Es bleibt vorbehalten, die Anwendbarkeit des Erlasses zu befristen.

Wiesbaden, 8. 10. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
IV A 19.048 68
LK. 42.00.09. gen. —

StAnz. 47/1968 S. 1736

1362

Verlegung und Umbenennung der Hess. Revierförsterei Berghofen, Hess. Forstamt Wolkersdorf

Durch Erlaß vom 22. 10. 1968, III B 1 — 1894 — O 32 wurde die Verlegung des Dienstsitzes der Revierförsterei Berghofen nach Battenberg genehmigt. Gleichzeitig wurde die Umbenennung der Revierförsterei Berghofen in „Hessische Revierförsterei Berghofen in Battenberg“ mit Wirkung vom 1. 11. 1968 angeordnet.

Wiesbaden, 29. 10. 1968

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Forsten**
III B 1 — 1894 — O 06

StAnz. 47/1968 S. 1738

1363

Personalnachrichten

Es sind

D. im Bereich des Hessischen Ministers der Finanzen

b) Oberfinanzdirektion

ernannt

- zum **Regierungsdirektor** der Oberregierungsrat (BaL) Otto Friedrich Kaiser (11. 9. 1968);
- zum **Landforstmeister** der Oberforstrat (BaL) Ernst Zeh (16. 9. 1968);
- zum **Oberregierungsbaurat** der Regierungsbaurat (BaL) Wilhelm Kempf (14. 10. 1968);
- zum **Obersteuerrat** der Steuerrat (BaL) Rudolf Elsner (23. 9. 1968);
- zum **Steuerrat** der Steueramtmann Heinz Diehm (16. 8. 1968);
- zum **Steueroberinspektor** der Steuerinspektor (BaL) Werner Schütz (16. 8. 1968);
- zum **Amtsmeister** der Hauptamtsgehilfe (BaL) Erhard Kranlich (30. 9. 1968);
- zum **Hauptamtsgehilfen (BaL)** der Hauptamtsgehilfe z. A. (BaP) Karl Kohlas (2. 10. 1968);

Steuerverwaltung

ernannt

zu **Steuerinspektoren zur Anstellung (BaP)** die Finanzanwärter (BaW) Peter Albert, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Werner Ankele, FA Ffm.-Taunustor, Siegfried Aumann, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Wolfgang Basler, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Günter Baumann, FA Darmstadt, Herbert Becker, FA Ffm., Hamburger Allee, Eiko Bilgmann, FA Ffm.-Börse, Ingrid Blum, FA Groß-Gerau, Friedrich Böth, FA Ffm.-Börse, Klaus Dember, FA Ffm.-Börse, Elke Dietl, FA Bad Schwalbach, Erich Döring, FA Ffm.-Höchst, Gerd Döring, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Robert Dornhauser, FA Ffm., Stiftstr., Friedrich Donner, FA Ffm., Stiftstraße, Dietmar Dorfschäfer, FA Offenbach-Stadt, Ulrich Ferber, FA Friedberg, Rainer Friedel, FA Hanau, Franz Fiege, FA Rudesheim, Birge Fingerhut, FA Ffm., Stiftstraße, Giselher Förstl, FA Ffm., Taunustor, Heinz Friedrich, FA Darmstadt, Rüdiger Fritsch, FA Gießen, Christoph Fuchs, FA Groß-Gerau, Renate Giesler, FA Kassel, Spohrstraße, Willi Glowitzki, FA Ffm., Stiftstraße, Jürgen Grobe, FA Bad Homburg, Klaus Groll, FA Langen, Erhard Grüning, FA Marburg, Fritz Guba, FA Ffm., Stiftstraße, Horst Hagemann, FA Langen, Helmut Hammerl, FA Ffm.-Börse, Ilse Hauer, FA Friedberg, Hermann Heinrich, FA Hanau, Peter Heller, FA Wiesbaden, Mainzer Str., Klaus-Peter Henn, FA Kassel, Goethestraße, Alfred Hennig, FA Ffm.-Börse, Peter Hertel, FA Wiesbaden, Mainzer Straße, Frank-Rüdiger Holz, FA Ffm.-Börse, Wolf-

gang Hoyer, FA Ffm.-Börse, Reinhard Kalus, FA Ffm., Hamburger Allee, Hans Werner Knäuf, FA Bensheim, Helga Koch, FA Witzhausen, Ulrich Kretschmer, FA Ffm.-Höchst, Berthold Krick, FA Offenbach-Land, Volker Langer, FA Bensheim, André Leonhardt, FA Ffm.-Höchst, Bernd Mangold, FA Offenbach-Land, Uwe Meinhardt, FA Frankenberg, Karl Müller, FA Darmstadt, Gabriele Muschner, FA Friedberg, Werner Oelze, FA Groß-Gerau, Heinz-Walter Otto, FA Gießen, Klaus Rauscher, FA Kassel, Goethestraße, Armin Reich, FA Ffm., Hamburger Allee, Karl-Ludwig Rohde, FA Michelstadt, Alfred Ruppel, FA Langen, Elisabeth Spitz, FA Offenbach-Land, Georg Spitzhörn, FA Ffm.-Börse, Karin Switalski, FA Ffm., Hamburger Allee, Dieter Schaub, FA Kassel, Goethestraße, Christoph Scheerer, FA Ffm.-Börse, Reinhard Scheller, FA Darmstadt, Franz Schiller, FA Ffm.-Börse, Gisela Schmidt, FA Kassel, Spohrstraße, Hans Schmidt, FA Ffm., Stiftstraße, Rainer Schoppe, FA Darmstadt, Carsten Schwarz, FA Kassel, Goethestraße, Wolfram Steffens, FA Darmstadt, Wilfried Stelling, FA Darmstadt, Horst Stephan, FA Darmstadt, Margret Thomas, FA Bad Homburg, Hans-Peter Ungelenk, FA Frankenberg, Manfred Vay, FA Ffm., Taunustor, Gabriele Vey, FA Ffm., Stiftstraße, Kurt Walther, FA Ffm.-Börse, Reinhard Warta, FA Bensheim, Wilhelm Weber, FA Bensheim, Gerhard Wetter, FA Ffm.-Börse, Gustav Zielonka, FA Ffm., Stiftstraße, Herbert Zimmermann, FA Bad Homburg, Peter Zinke, FA Ffm.-Höchst (sämtlich zum 1. 4. 1968).

Frankfurt a. M., 1. 11. 1968

Oberfinanzdirektion

P 1400 — 50 — Lv I 62

StAnz. 47/1968 S. 1738

F. im Bereich des Hessischen Kultusministers

a) Ministerium

ernannt

zum **Reg.-Oberinspektor** Reg.-Inspektor Hans-Jochem Creuzer (23. 9. 1968);

b) Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

ernannt

zum **ordentlichen Professor (BaL)** bisheriger außerordentlicher Professor der päd. Hochschule Aachen Dr. Gerhard Herrig (5. 7. 1968);

zu **ordentlichen Professoren (BaL)** bish. ordentl. Prof. der Universität Saarbrücken Dr. Christian Graf von Krockow (18. 7. 1968); bish. Universitätsdozent der Universität München Dr. Dieter Simon (22. 5. 1968); bish. Universitätsdozent der Universität Tübingen Dr. Martin Christadler (1. 8. 1968); Dr. Wolfgang Zapf (1. 10. 1968);

- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor als Abteilungsvorsteher (BaL)** Dr. John Tung-Jang Chou (1. 10. 1968); zum **außerordentlichen Professor (BaL)** bish. Abteilungsvorsteher der Universität Ulm Dr. Karl Schöffling (22. 5. 1968);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Bernhard Fischer (5. 8. 1968);
- zu **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Gerhard Burde (2. 8. 1968); die wissenschaftlichen Assistenten Dr. Herbert Eisenberger (7. 8. 1968); Dr. Eckard Reh binder (7. 8. 1968);
- zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst Dr. Erwin Wiederholt (14. 8. 1968);
- zum **Dozenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Siegfried Sudhof (9. 8. 1968);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Kustos zur Anstellung Dr. Nikolaus Barth (19. 8. 1968);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst zur Anstellung Dr. Günther Böhme (16. 8. 1968);
- zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Rektor als Ausbildungsleiter bei einem Päd. Seminar Dr. Hans Horn (21. 8. 1968);
- zum **Akademischen Rat zur Anstellung (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Erol Yilmaz (19. 9. 1968);
- zur **Oberkustodin** Dr. Elisabeth Herget (2. 10. 1968);
- zum **Oberassistenten** wiss. Assistent Privatdozent Dr. Dietmar Fröhlich (1. 10. 1968);
- zum **Akademischen Oberrat** Akad. Rat Dr. Günter Nagel (1. 10. 1968);
- zum **Lektor (BaW)** James Kerr (1. 10. 1968);
- zum **Dozenten (BaW)** wiss. Assistent Privatdozent Dr. Reinhard Selten (1. 10. 1968);
- zum **Lektor (BaW)** David G. Adey (1. 10. 1968);
- zum **Lehrer (BaL)** außerplanmäßiger Lehrer Otmar Kurz-schenkel (22. 8. 1968);
- entpflichtet
- die ordentlichen Professoren Dr. Herbert Lehmann (30. 9. 1968); Dr. Karl Wezler (30. 9. 1968);
- in den Ruhestand getreten
- Dozent apl. Professor Dr. Wilhelm Stauder (30. 9. 1968);
- emeritiert mit Ende des Monats September 1968
- ordentlicher Professor Dr. Johannes Hirschberger (30. 9. 1968);
- entlassen auf sein Verlangen mit Ablauf des 30. Sept. 1968
- ordentlicher Professor Dr. Martin Stern (26. 9. 1968);
- emeritiert mit Ablauf des Monats September 1968
- Professor Dr. Franz Herrmann;
- entlassen auf eigenen Antrag
- ordentlicher Professor Dr. Wilhelm Class (mit Ablauf September 1968);
- c) Justus-Liebig-Universität Gießen**
- ernannt
- zu **ordentlichen Professoren (BaL)** Dr. Dietger Hahn (9. 9. 1968); Privatdozent Dr. Heinz Engels (22. 8. 1968); Dr. Dr. Hermann Hager (17. 9. 1968); Dr. Joachim Kracht (16. 9. 1968);
- zum **Direktor eines Universitätsinstituts für Leibeseziehung (BaL)** Dr. Heinrich Meusel (2. 9. 1968);
- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Oberarzt Dr. Horst Noelle (17. 9. 1968);
- zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Hauptverwaltungsrat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel Dr. Jürgen Kromphardt (8. 7. 1968);
- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** bish. Konservator des Landes Bayern Dr. Edmund Renner (1. 7. 1968);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Rainer Hadlok (21. 6. 1968);
- zum **Akademischen Rat z. A. Dr. Theodor Friedrich Peters** (19. 7. 1968);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Akademischer Rat z. A. Dr. Otto Elbert (12. 8. 1968);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. Dr. Werner Meinel (9. 7. 1968);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst** Lehrer Dr. Karl Loggen (23. 7. 1968);
- zum **Studienrat im Hochschuldienst (BaL)** Studienrat im Hochschuldienst z. A. Gottlob Ritter (26. 4. 1968);
- zum **Akademischen Oberrat** Akademischer Rat Dr. Otto Hübner (16. 8. 1968);
- zum **Oberarzt** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Karl Matthes (8. 8. 1968);
- zum **Kustos z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Ewald Heerd (13. 8. 1968);
- zum **Dozenten** wissenschaftlicher Assistent Dr. Rolf Schmutzler (7. 8. 1968);
- zum **Oberstudienrat im Hochschuldienst** Studienrat im Hochschuldienst Dr. Walter Petzinger (11. 10. 1968);
- zum **Studienrat (BaL)** Studienassessor Dietmar Witt (24. 9. 1968);
- zum **Kustos (BaL)** Kustos z. A. Dr. Johann Franz Neubauer (3. 10. 1968);
- zu **Oberärzten** die wiss. Assistenten Privatdozent Dr. Horst Kirschner (10. 10. 1968); Dr. Christian Mueller-Eckhardt (10. 10. 1968);
- zum **Oberassistenten** wiss. Assistent Privatdozent Dr. Rainer Kowald (11. 10. 1968);
- zu **Amtsräten** Regierungsamtmann Heinrich Schneider (19. 8. 1968); Betriebsamtmann Willy Keppler (21. 8. 1968);
- zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Paul Metz (21. 8. 1968);
- in den Ruhestand getreten
- Bibliotheksobererrat Dr. Kurt Beuthner (31. 8. 1968); Regierungsoberinspektor Ernst Parr (31. 8. 1968);
- entpflichtet mit Ende des Monats September 1968
- ordentlicher Professor Dr. Gerhard Eigler (26. 9. 1968);
- d) Technische Hochschule Darmstadt**
- ernannt
- zum **ordentlichen Professor (BaL)** bish. Privatdozent der Universität Mainz Dr. Paul Hofmann (10. 5. 1968); Dr. Theodor Stöferle (13. 9. 1968); Dr. Hartmut Wedekind (mit Wirkung zum 1. 10. 1968);
- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Helmut Mäurer (3. 10. 1968);
- zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Dr. Hans-Georg Clerc (6. 9. 1968);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Gerhard Schader (9. 10. 1968);
- zum **Dozenten (BaW)** Privatdozent Dr. Hanns Fischer (24. 7. 1968);
- zum **Dozenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Eberhard Brommundt (6. 8. 1968);
- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor (BaL)** Dozent Dr. Johann Sebastian Peisl (27. 9. 1968);
- zum **Dozenten (BaW)** Privatdozent Dr. Herbert Miltenburger (4. 9. 1968);
- entpflichtet mit Ende September 1968
- ordentlicher Professor Dr.-Ing. Walter Brecht;
- e) Philipps-Universität Marburg**
- ernannt
- zum **wissenschaftlichen Rat und Professor** Akademischer Oberrat Professor Dr. Hans-Jürgen Hering (23. 7. 1968);
- zum **Akademischen Rat (BaL)** Kustos z. A. Dr. Reiner Hildebrandt (7. 8. 1968);
- zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Walter Mannheim (12. 6. 1968);
- zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** wissenschaftlicher Assistent Dr. Helmut Henne (15. 7. 1968);

zum **Dozenten (BaP)** Privatdozent Dr. Ernst-Wilhelm Kohls (20. 6. 1968);
 zum **Dozenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Lothar Tent (28. 6. 1968);
 zur **Kustodin (BaL)** Kustodin z. A. Dr. Lioba Lechner (15. 8. 1968);
 zu **Oberassistenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Vladimir Totovic (21. 8. 1968); Dr. Horst Senger (20. 8. 1968); Dr. Reinhard Brandt (20. 8. 1968); Dr. Gunther Seitz (23. 8. 1968);
 zum **Oberkustos** Kustos Dr. Peter Riedl (29. 8. 1968);
 zu **Oberassistenten** die wissenschaftlichen Assistenten Privatdozent Dr. Bernard Unterhalt (4. 9. 1968); Privatdozent Dr. Siegfried Ebel (4. 9. 1968); Privatdozent Dr. Gotthold Ebert (4. 9. 1968);
 zum **Akademischen Rat z. A. (BaP)** Theodor Bodammer (5. 9. 1968);
 zum **Oberassistenten** wissenschaftlicher Assistent Privatdozent Dr. Eberhard Ganßauge (13. 9. 1968);
 zum **Oberpräparator** Präparator Helmut Siwek (5. 9. 1968);
 zum **Regierungsinspektor** Regierungsobersekretär Heinz Wicklein (12. 7. 1968);
 zur **Regierungsinspektorin (BaL)** Regierungsinspektorin zur Anstellung Sigrid Wagener (20. 8. 1968);
 zum **Technischen Amtsinspektor** Hauptwerkmeister Robert Schneider (23. 8. 1968);
 zum **Regierungssekretär (BaP)** Kurt Kornemann (4. 9. 1968);

entpflichtet auf eigenen Antrag mit Ablauf des Monats September 1968
 ord. Professor Dr. Friedrich Müller;

entlassen (gemäß § 41 HBG)

Professor Dr. Dietrich Lübbers (5. 7. 1968);

f) Staatliche Ingenieurschule Gießen
 ernannt

zu **Bauräten im technischen Schuldienst (BaL)** die Bauräte im technischen Schuldienst z. A. Dr. Karl Ludwig Deubel (3. 9. 1968); Karl-Heinz Zeise (1. 10. 1968);

in den Ruhestand versetzt (wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1968)
 Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Walter Ehrenberger;

g) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Darmstadt
 ernannt

zu **Bauräten i. t. S. (BaL)** die Bauräte i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Günter Becker (22. 7. 1968); Dietrich Neumann (29. 7. 1968); Thomas Reimar Geil (30. 7. 1968); Hans-Jürgen Portmann (26. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt (wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1968)
 Oberbaurat i. t. S. Dr.-Ing. Wilhelm Bender;

h) Staatliche Ing.-Schule für Bauwesen Idstein
 ernannt

zu **Oberbauräten i. t. S.** die Bauräte i. t. S. Dipl.-Ing. Walther Dittmann (21. 9. 1968); Peter Sterf (19. 9. 1968);

i) Staatliche Ingenieurschule für Bauwesen Kassel

in den Ruhestand versetzt (wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1968)

Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Heinrich Adler;

j) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Frankfurt
 ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Günter Wunderlich (10. 7. 1968);

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Otto Ludwig (23. 7. 1968);

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Math. Günter Klein (30. 7. 1968);

zum **Baurat i. t. S. z. A.** Dr. Alfred Hennig (20. 9. 1968);
 zum **Studienrat (BaL)** Studienrat z. A. Dr. Herbert Preissner (30. 7. 1968);

in den Ruhestand versetzt (wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1968)
 Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Karl Frohlich;

k) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Friedberg
 ernannt

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. Dipl.-Ing. Heinz Ulrich Doliwa (8. 8. 1968);

l) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Kassel
 ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Joachim Dietrich (29. 7. 1968);

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Roland Ernst (29. 7. 1968);

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. Erich Siemon (19. 9. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Karl Imming (31. 7. 1968);

m) Staatliche Ingenieurschule für Maschinenwesen Darmstadt
 ernannt

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dr. Peter Frundt (23. 9. 1968);

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Friedrich Presser (31. 7. 1968);

in eine Planstelle eingewiesen (Besoldungsgruppe A 4 HBG-Gesetz)

Hausmeister Walter Roßberg (10. 7. 1968);

n) Staatliche Ingenieurschule für Bau- und Vermessungswesen Frankfurt
 ernannt

zum **Baurat i. t. S. (BaL)** Baurat i. t. S. z. A. Dipl.-Ing. William Burghardt (14. 8. 1968);

zum **Baurat i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Harald Flicke (19. 9. 1968);

in den Ruhestand versetzt (gemäß § 51, 3 HBG mit Ablauf des Monats August 1968)
 Oberbaurat i. t. S. Dipl.-Ing. Ludwig Jakob;

o) Staatliche Ingenieurschule f. Maschinenwesen Rüsselsheim
 ernannt

zum **Oberbaurat i. t. S.** Baurat i. t. S. Dr. Joachim Sterck (10. 7. 1968);

zu **Bauräten i. t. S. z. A. (BaP)** Dipl.-Ing. Hans Deisenroth (25. 9. 1968); Dipl.-Ing. Jürgen Eick (25. 9. 1968);

p) Pädagogisches Fachinstitut Fulda

in den Ruhestand getreten (wegen Erreichens der Altersgrenze mit Ablauf des Monats Juli 1968)
 Oberstudienrat Paul RübSam;

entlassen auf eigenes Verlangen

Studienrätin Dr. Edelgard Weber (3. 9. 1968);

q) Pädagogisches Fachinstitut Jugenheim

ernannt

zur **Studienrätin** die Lehrerin Edeltraud Guhl (30. 8. 1968);

r) Pädagogisches Fachinstitut Kassel

entlassen auf eigenes Verlangen mit Ablauf des Monats Juli 1968

Oberstudienrat Dr. Paul Ludwig Sauer;

ernannt

zum **Lehrwerkmeister z. A. (BaP)** Heinz Scholz (20. 9. 1968);

s) Pädagogisches Fachinstitut Wiesbaden

ernannt

zum **Studienrat (BaL)** Studienassessor Gisbert Tönnis
(13. 9. 1968);**t) Hessische Landes- und Hochschulbibliothek Darmstadt**

ernannt

zum **Regierungsamtmann** Regierungsoberinspektor Werner
Haußner (31. 7. 1968);
zur **Bibliotheksinspektorin** z. A. (BaP) Jutta Turowski
(1. 8. 1968);**u) Verwaltung der Staatlichen Schlösser und Gärten in Bad Homburg**

ernannt

zum **Gartenaufseher (BaL)** Gartenaufseher z. A. Karl Eick
(27. 8. 1968);**v) Hess. Staatsarchiv Darmstadt**in den **Ruhestand** getretenAmtsinspektor Heinrich Stephan, mit Ablauf des Monats
Oktober 1968;**w) Staatstheater Kassel**in den **Ruhestand** getreten (mit Ablauf des Monats Sep-
tember 1968)

Theateramtmann Paul Goetsch;

x) Deutsches Institut für Internationale Pädagogische Forschung Frankfurt

ernannt

zum **Außerordentlichen Professor (BaL)** wiss. Angestellte
Dr. Hasso von Recum (12. 10. 1968).

Wiesbaden, 30. 10. 1968

Der Hessische Kultusminister
P II 1 — 050/35 — 71

StAnz. 47/1968 S. 1738

1364 DARMSTADT**Regierungspräsidenten****Erteilung der Anerkennung zur Vornahme fliegerärztlicher Untersuchungen**Herrn Dr. med. Rudolf W. Müller, 6093 Flörsheim a. M.,
Grabenstraße 13, habe ich die Anerkennung zur Vornahme
fliegerärztlicher Untersuchungen fürBerufsflugzeugführer 2. Klasse,
Privatflugzeugführer,
nichtgewerbsmäßige Führer von Drehflüglern,
Führer von Motorseglern,
Segelflugzeugführer,
Freiballonführer,
Fallschirmabspringer,
Steuerer von verkehrszulassungspflichtigen Flugmodellen
und sonstigem verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrt-
gerät,

erteilt.

Darmstadt, 31. 10. 1968

Der Regierungspräsident

IV 3 — 66 m 02/17

StAnz. 47/1968 S. 1741

1365**Bildung eines gemeinschaftlichen Standesamtsbezirks der Stadt Rüdesheim und der Gemeinden Aßmannshausen und Aulhausen mit dem Sitz in Rüdesheim**Meine Bekanntmachung vom 7. 10. 1968 — StAnz. S. 1607 —
ist wie folgt zu berichtigen:Die bisherigen Standesamtsbezirke Aßmannshausen und Rü-
desheim werden mit Ablauf des 31. Dezember 1968 aufgelöst.
Die Gemeinden Aulhausen, Aßmannshausen und die Stadt
Rüdesheim bilden ab 1. Januar 1969 einen gemeinschaftlichen
Standesamtsbezirk mit dem Sitz in Rüdesheim.

Darmstadt, 28. 10. 1968

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 h 04/09

StAnz. 47/1968 S. 1741

1366**Bekanntmachung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Verein „Bild-Kunst“ in Frankfurt (Main)**Gemäß § 22 BGB i. Verb. mit § 1 und § 2 Abs. 1 der Ver-
ordnung des Preußischen Staatsministeriums über die Zu-
ständigkeit zur Verleihung der Rechtsfähigkeit an Vereine und
zur Genehmigung von Satzungsänderungen vom 18. 2. 1936
(Pr. GS S. 27) habe ich mit Bescheid vom 1. 10. 1968 dem
Verein „Bild-Kunst“ in Frankfurt a. M. auf Grund der vor-
gelegten, in der Gründungsversammlung am 10. Mai 1968
beschlossenen Vereinssatzung und der durch die Gründungs-
mitglieder am 13. September 1968 erfolgten Änderung des § 2
der Vereinssatzung die Rechtsfähigkeit verliehen.

Darmstadt, 29. 10. 1968

Der Regierungspräsident

III/7 b — 25 d 04/03 — 56

StAnz. 47/1968 S. 1741

1367**Einzziehung einer Teilstrecke der Kreisstraße 386 in der Gemarkung Greifenstein, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt**Nach Fertigstellung und Verkehrsübergabe der im Zuge der
Kreisstraße 386 in den Gemarkungen Greifenstein und Holz-
hausen, Landkreis Wetzlar, Regierungsbezirk Darmstadt, neu-
gebauten Straße ist die bisherige Teilstrecke der Kreisstr. 386

von km 0,952 alt = neu

bis km 2,680 alt

= 1,728 km,

für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden.

Sie verliert mit Ablauf des 31. Oktober die Eigenschaft einer
Kreisstraße und wird eingezogen (§ 6 des Hessischen Stra-
ßengesetzes vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437).**Rechtsbehelfsbelehrung:** Gegen vorstehende Ver-
fügung kann Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch
ist schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats
nach dem Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bei
meiner Behörde geltend zu machen. Der Widerspruch soll be-
gründet werden und einen bestimmten Antrag enthalten.

Darmstadt, 11. 10. 1968

Der Regierungspräsident

IV 1 66 a 02/03 (4) — 10

StAnz. 47/1968 S. 1741

1368**Errichtung eines Laichschonbezirkes im „Schusterwörther Altrhein“**Auf Grund des § 61 des Fischereigesetzes für das Land Hes-
sen vom 11. November 1950 (GVBl. S. 255) wird das nach-
stehend aufgeführte Gewässer mit Wirkung vom 1. Februar
1969 zum Laichschonbezirk erklärt:**Schusterwörther Altrhein**, Gemarkung Er-
felden, Kreis Groß-Gerau, und zwar der oberhalb
der Pionierbrücke gelegene Teil des Altarms, soweit dieser
Gewässerteil mit Wasser überspült ist. Dasselbe gilt auch
für die sich in diesem Gebiet befindlichen Lachen.

Die Grenzstelle ist durch Verbotstafeln gekennzeichnet.

In diesem Laichschonbezirk ist während der Laichzeit der
Fische vom 1. Februar bis 15. Juni eines jeden Jahres jede
Art von Fischfang verboten. Das Räumen, das Mähen von
Schilf und Gras, die Entnahme von Pflanzen, Schlamm und
Erde, Sand, Kies und Steinen sowie jede andere, die Fort-
pflanzung der Fische gefährdende Störung hat zu unterblei-
ben. Ausnahmen von diesem Verbot können gemäß § 58 (3)
in Verbindung mit § 63 des Fischereigesetzes zu wissenschaft-
lichen, gemeinnützigen und wirtschaftlichen Zwecken zugelas-
sen werden.Zu widerhandlungen werden gemäß § 75 des Fischereigesetzes
strafrechtlich verfolgt.

Darmstadt, 31. 10. 1968

Der Regierungspräsident

IV/9 — 92 a 10/05

StAnz. 47/1968 S. 1741

1369**Bekanntmachung über ein Vorhaben der Firma Rolladen-Schneider, Egelsbach (Hessen)**

Die Firma Rolladen-Schneider, Egelsbach, Mühlweg, hat Antrag auf Erteilung einer gewerberechtlichen Genehmigung zur Errichtung einer Kunststoffproduktion in bereits bestehenden Werkräumen auf ihrem Grundstück in Egelsbach, Friedrich-Ebert-Straße, Gemarkung Egelsbach, Flur 12, Flurstück Nummer 560 14, gestellt.

Dieses Vorhaben bedarf gemäß § 16 der Gewerbeordnung (GewO) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 15 h) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen nach § 16 der GewO v. 4. 8. 1960 (BGBl. I S. 690) und der Verordnung über die Zuständigkeit nach den §§ 16 und 25 der GewO vom 20. 9. 1960 (GVBl. S. 206) der Genehmigung durch den Regierungspräsidenten in Darmstadt.

Gemäß § 17 Abs. 2 GewO wird dieses Vorhaben hiermit mit der Aufforderung öffentlich bekanntgemacht, etwaige Einwendungen mit Begründung binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach erfolgter Veröffentlichung bei der unterzeichneten Behörde schriftlich oder zu Protokoll vorzubringen. Nach Ablauf der Frist können Einwendungen nicht mehr erhoben werden.

Die Pläne und sonstige Unterlagen liegen während der genannten Zeit beim Regierungspräsidenten in Darmstadt, Luisenplatz 2, Zimmer 310a, zur Einsicht offen.

Darmstadt, 31. 10. 1968

Der Regierungspräsident

IV 5 — 53 b 04.051 — R —

StAnz. 47/1968 S. 1742

1370 KASSEL**Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg (Lahn) in den Gemarkungen Cyriaxweimar, Haddamshausen, Niederweimar und Oberweimar, Kreis Marburg (Lahn);**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken

Gemarkung Oberweimar, Flur 10, Flurstücke 17/2, 23/2, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 5, Blatt 117, Eigentümer: Frau Ilse Dörr, geb. Glück, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 11;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 3, Flurstück 64/2, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 5, Blatt 117, Eigentümer: Frau Ilse Dörr, geb. Glück, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 11;

Gemarkung Niederweimar, Flur 1, Flurstück 8, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 5, Blatt 117, Eigentümer: Frau Ilse Dörr, geb. Glück, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 11;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 1, Flurstück 15/7, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 6, Blatt 149, Eigentümer: Landwirt Johannes Dörr, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 11;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 1, Flurstück 10/3, Grundbuch Ockershausen, Band 22, Blatt 828, Eigentümer: Eheleute Landwirt Martin Höhl und Frau Lina, geb. Schneider, Marburg-Ockershausen;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 4, Flurstück 1/11, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 3, Blatt 65, Eigentümer: Landwirt Johannes Zimmermann, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 2;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 1, Flurstück 36/14, Grundbuch Marburg, Band 107, Blatt 4017, Eigentümer: Landwirt Martin Konrad Muth, Marburg-Ockershausen, Stiftstr. 16;

Gemarkung Haddamshausen, Flur 7, Flurstück 32/3, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 3, Blatt 64, Eigentümer: Landwirt Georg Kaiser, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 30;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 1, Flurstücke 18/7, 18/8, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 3, Blatt 64, Eigentümer: Landwirt Georg Kaiser, Cyriaxweimar über Marburg/L., Haus Nr. 30;

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 29. November 1968, 11.30 Uhr, in der Gastwirtschaft Kirch in Cyriaxweimar

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Absatz 4 des Pr. Enteign.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteign.-Gesetz).

Kassel, 18. 10. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I 1 a Az.: 86 d 12 03

Tgb.-Nr.: 20, 22, 25 und 26 63

StAnz. 47/1968 S. 1742

1371**Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. — in den Gemarkungen Oberweimar, Haddamshausen und Cyriaxweimar;**

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 3, Flurstück 60 5, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 4, Blatt 90, Eigentümer: Eheleute Heinrich Klingelhöfer und Frau Elisabeth, geb. Bamberger, Haddamshausen, Haus Nr. 14;

Gemarkung Haddamshausen, Flur 7, Flurstück 40, Grundbuch Haddamshausen, Band 5, Blatt 147, Eigentümer: Frau Anna Martha Backes, geb. Schäufler, Niederweimar, Herborner Straße;

Gemarkung Haddamshausen, Flur 7, Flurstücke 35, 24, Grundbuch Haddamshausen, Band 3, Blatt 106, Eigentümer: Kirchengemeinde Oberweimar, Herrn Pfarrer Wilimzik, Oberweimar über Marburg/L.;

Gemarkung Haddamshausen, Flur 7, Flurstück 34/1, Grundbuch Niederweimar, Band 12, Blatt 384, Eigentümer: Frau Rosemarie Happel, geb. Heefeld, Niederweimar, Haus Nr. 51;

Gemarkung Oberweimar, Flur 3, Flurstück 122/32, Grundbuch Oberweimar, Band 6, Blatt 185, Eigentümer: Frau Anna Katharina Müller, geb. Werther, Wenkbach über Marburg/L., Haus Nr. 83;

Gemarkung Oberweimar, Flur 10, Flurstück 8/3, Grundbuch Oberweimar, Band 7, Blatt 225, Eigentümer: Landwirt Heinrich Winhauer, Oberweimar über Marburg/L.;

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 29. November 1968, 8.30 Uhr, im Bürgermeisteramt in Niederweimar

anberaunt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Abs. 4 des Pr. Enteign.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteign.-Gesetz).

Kassel, 18. 10. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 a Az.: 86 d 12/03

Tgb.-Nr.: 20, 22 und 26/63

StAnz. 47/1968 S. 1742

1372

Enteignungsverfahren zugunsten der Ruhrgas-AG in Essen — Ferngasleitung Gießen—Marburg/L. — in den Gemarkungen Haddamshausen, Marbach, Wehrda und Wehrshausen, Kreis Marburg/L.;

hier: Termin zur Feststellung der Entschädigung

In dem o. a. Enteignungsverfahren zwecks Beschränkung des Eigentums an den Grundstücken

Gemarkung Marbach, Flur 5, Flurstück 20/1, Grundbuch Marbach, Band 9, Blatt 289, Eigentümer: Landwirt Heinrich Lang, Marbach über Marburg/L., Brunnenstraße 8;

Gemarkung Marbach, Flur 15, Flurstück 16, Grundbuch Marbach, Band 5, Blatt 155, Eigentümer: Landwirt Jakob Seibert, Marbach über Marburg/L., Brunnenstr. 15;

Gemarkung Wehrshausen, Flur 9, Flurstück 7/3, Grundbuch Ockershausen, Band 35, Blatt 1239, Eigentümer: Eheleute Friedrich Koch und Frau Berta, geb. Vogt, Marburg/L., Stiftstr. 20;

Gemarkung Wehrshausen, Flur 9, Flurstücke 9/4, 9/5, Grundbuch Ockershausen, Band 13, Blatt 470, Eigentümer: Frau Maria Katharina Weidenhausen, geb. Meisel, Marburg/L., Gladenbacher Weg 24;

Gemarkung Wehrshausen, Flur 9, Flurstück 8/5, Grundbuch Ockershausen, Band 19, Blatt 694, Eigentümer: Nikolaus Weidenhausen, Marburg/L., Gladenbacher Weg 24;

Gemarkung Wehrda, Flur 7, Flurstücke 132/99, 100, 75,

76, Grundbuch Wehrda, Band 15, Blatt 510, Eigentümer: Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband GmbH, Abt. für Soziale Arbeit, Marburg/L., Stresemannstr. 22;

Gemarkung Cyriaxweimar, Flur 1, Flurstücke 18/5, 18/6, Grundbuch Cyriaxweimar, Band 3, Blatt 80, Eigentümer: Deutscher Gemeinschafts-Diakonieverband GmbH, Abt. für Soziale Arbeit, Marburg/L., Stresemannstr. 22;

wird hiermit gemäß § 25 Abs. 1 und 3 des Pr. Ges. über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. 6. 1874 (GS S. 221) Termin zur Feststellung der Entschädigung auf

Freitag, den 29. November 1968, 15.30 Uhr, im Gemeinschaftsraum des Feuerwehrhauses in Marbach, Kreis Marburg/L.,

anberaumt.

Die Unternehmerin und die beteiligten Grundeigentümer werden zu diesem Termin besonders geladen. Alle übrigen Beteiligten (Realberechtigten) werden hiermit gemäß § 25 Abs. 4 des Pr. Enteign.-Gesetzes aufgefordert, ihre Rechte im genannten Termin wahrzunehmen.

Die Ladung erfolgt mit dem Hinweis, daß beim Ausbleiben der Geladenen ohne deren Zutun die Entschädigung festgestellt und über die Auszahlung oder Hinterlegung derselben verhandelt und entschieden werden kann (§ 25 Abs. 5 Pr. Enteign.-Gesetz).

Kassel, 18. 10. 1968

Der Kommissar für Enteignungssachen des Regierungspräsidenten

I/1 a Az.: 86 d 12/03

Tgb.-Nr.: 22, 23, 29 und 30/63

St.Anz. 47/1968 S. 1743

Buchbesprechungen

Wettbewerbsbeschränkungen auf staatlich gelenkten Märkten von Ulrich Imenga — 1967 — Lw. 43,— DM; brosch. 38,— DM. Verlag J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), Tübingen.

Das Problem der rechtlichen Ordnung staatlich gelenkter Märkte wird am Beispiel der kartellrechtlichen Ausnahmeregelungen für die Verkehrs-, Bank- und Versorgungswirtschaft in §§ 99, 102 und 103 — sowie § 104 — des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) angegangen. Hierfür wird umfangreiches Material nicht nur zur geltenden Rechtslage, sondern auch zu den vergleichsweise herangezogenen US-amerikanischen Regelungen unterbreitet. Schon darin liegt ein großer Verdienst des Verfassers.

Seine Auslegung fach- und kartellgesetzlicher Normen ist teilweise durchaus eigenständig, seine Schlussfolgerungen stehen ganz unter dem Gesichtspunkt gewollter Einpassung in eine marktwirtschaftliche Ordnung; das wettbewerbspolitische Credo ist unüberhörbar (handelt es sich doch um das Ergebnis eines Auftrags des Walter-Eucken-Instituts). Analytische Überspitzungen verdeutlichen das Anliegen: So wird der Staatsaufsicht im Güterverkehr eine doppelte Funktion — zum Schutz des Wettbewerbs als Marktordnungsfaktor und zu nur ausnahmsweisen Eingriffen zwecks Sicherung besonderer verkehrspolitischer Aufgaben — zugesprochen, was zum Hauptaspekt in die Feststellung mündet, der Verkehrsaufsicht seien die an sich der Kartellbehörde zustehenden Aufgaben übertragen worden, mangels materieller Unterschiede zwischen den Funktionen der Fachaufsicht und des GWB liege im Hinblick auf die Wettbewerbsaufsicht nur eine besondere Kompetenzverteilung zwischen den Sonderaufsichtsbehörden und der Kartellaufsicht vor, die jedoch nicht sachgerecht sei. De lege ferenda müsse die Anwendung des GWB auch neben der öffentlich-rechtlichen Tarifregelung ermöglicht werden (§. 21 ff., 119 ff. und 306). Hier wird mancher Praktiker eine organische Zusammenschau behördlicher Funktionen und auch die Kenntnis personeller und sächlicher Möglichkeiten bei Wirtschaftsverwaltung und Gerichtsinstanzen vermissen.

An den Ausführungen zu den versorgungswirtschaftlichen Bereichsausnahmen in § 103 GWB (der im Gegensatz zu den §§ 99 und 102 — Verkehrs- und Kreditwesen — auch ohne Bestehen einer Fachaufsicht denkbar ist) wird sich ebenfalls Widerspruch entzünden. Die vorgenommene Interpretation des Energiewirtschaftsgesetzes berücksichtigt weder den Grundsatz, daß der Zweck eines Gesetzes nicht isoliert von der geltenden — trotz mancher Modalitäten weiterhin wettbewerbsorientierten — Wirtschaftsverfassung gefunden werden kann, noch die darauf fußende Handhabung durch die Energieaufsichtsbehörden, die ihre — im übrigen recht geringen — Befugnisse zu Investitions- und Vertragskontrolle keineswegs im Sinn einer Wettbewerbsverhinderung (u. U. sogar zwischen den Energiearten) ausgeübt haben. § 103 GWB findet andererseits, z. B. zu den Grenzmengenabkommen, eine derart enge, wettbewerbsideologisch beeinflusste Auslegung, wie sie selbst von den — insoweit keineswegs zurückhaltenden — Kartellbehörden angesichts der objektiven versorgungswirtschaftlichen Gegebenheiten nicht vertreten wird. Auch sonst finden sich Konstruktionen, die in ihrem modellartigen Zuschnitt der Wirklichkeit nicht ganz entsprechen; aus Raumgründen kann hier nur noch auf die Gleichstellung von Kartellaufsicht und Vertragsaufsicht nach §§ 6 und 7 Energiewirtschaftsgesetz (§. 274) verwiesen werden.

Der Wert der Abhandlung soll durch diese Hinweise nicht geschmälert werden. Sie ist die erste grundlegende und zusammenfassende Darstellung dieser Art und wird hoffentlich eine fruchtbare Diskussion einleiten, zumal sie ein weites Feld bestreicht, welches Grund-

satzprobleme — etwa die nicht erörterte Frage, ob die absolute, zwischenformlose Gegenüberstellung von hoheitlichem und privatem Handeln noch haltbar ist — ebenso wie Spezialfragen aus einzelnen Wirtschaftsbereichen birgt. Aber auch für die Tagesarbeit eröffnet sie neue Blickwinkel. Damit wird das Werk nicht nur für den wissenschaftlich Interessierten, sondern auch für jeden kritischen Praktiker eine anregende und bereichernde Erwerbung sein.

Oberregierungsrat Reimann

Das Erschließungsbeitragsrecht in der Praxis — Übersichten, Rechtsprechung und Erlasse, 95 Urteile — von Städt. Oberrechtsrat W. Boeger und Stadtamtmann E. Czwircka, 1968, 342 S., kart. 35,— DM. Verlag Neue Wirtschafts-Briefe GmbH, Herne/Berlin.

Die Vereinheitlichung des Erschließungsbeitragsrechts im Bundesbaugesetz hat in den etwa sechs Jahren der praktischen Anwendung erhebliche Zweifelsfragen aufgeworfen, um deren Lösung sich Rechtsprechung und Schrifttum bemühen. Zahlreiche Probleme sind von den Gerichten bereits entschieden worden. Die Verfasser haben in dem vorliegenden Werk versucht, den Gesetzestext an Hand dieser Rechtsprechung zu kommentieren. Sie wollen damit den kommunalen Bauverwaltungen und Rechtsämtern, den Architekten sowie den Bau- und Siedlungsgesellschaften die Übersicht erleichtern.

Eine kurze Einführung erläutert einige Grundzüge des Erschließungsbeitragsrechts und die Begriffe, die das Gesetz als bekannt voraussetzt. Sie wird durch Ministerialerlasse der Länder Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein ergänzt. Eine graphische Darstellung von Erschließungsanlagen fördert das Verständnis. Ein Muster einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen sowie der Text der §§ 123 bis 135, 180 Bundesbaugesetz schließen diesen einleitenden Teil ab.

Der kommentierende Teil des Buches umfaßt die Vorschriften des Bundesbaugesetzes, die das Beitragsrecht behandeln, also die §§ 127 bis 135 und 180. Diese Bestimmungen sind hier nochmals abgedruckt. An den Gesetzestext schließen sich jeweils Übersicht und Anmerkungen sowie die Rechtsprechung an. Unter „Übersicht“ ist eine kurze Inhaltsangabe eines bestimmten Urteils zu einer Einzelfrage zu verstehen. In dem Abschnitt Rechtsprechung folgen Leitsätze und Auszüge aus den Gründen des Urteils. Die Entscheidungen sind in dem Sinne bearbeitet worden, daß die Besonderheiten des einzelnen Falles zugunsten der grundsätzlichen, allgemein interessierenden Fragen in den Hintergrund treten — eine insbesondere dann nützliche Methode, wenn die Rechtsauffassungen der verschiedenen Gerichte nicht einheitlich sind.

Leider ist jedoch lediglich die Rechtsprechung bis zum Oktober 1966 berücksichtigt, obwohl das Werk erst zu Beginn dieses Jahres erschienen ist. Es fehlen z. B. so wichtige Entscheidungen wie die des Bundesverwaltungsgerichts über die Behandlung der Eckgrundstücke. Andererseits ist aber das Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshof erwähnt wonach — entgegen seiner früheren Rechtsprechung — eine Kostenspaltung nur dann vorgenommen werden kann, wenn ein besonderer, das Ortsrecht ergänzender Beschluß des Magistrats vorliegt.

Ein Literaturverzeichnis weist auf Abhandlungen des Erschließungsbeitragsrechts hin; ein Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab. Insgesamt gesehen ist das Buch sehr sorgfältig und übersichtlich angelegt und erspart dem Benutzer die umständliche Suche nach Entscheidungen zu bestimmten Problemen in den vielen Fachzeitschriften. Aber: Steht der Nutzen im richtigen Verhältnis zu dem Preis?

Regierungsrätin Erme

Die Mehrwertsteuer der Gemeinden und ihrer Betriebe von Werner Obblein. Steuerreferent beim Bayerischen Prüfungsverband öffentlicher Kassen, Lose-Blatt-Werk, 218 S., 20,50 DM einschließlich Dröner, Richard-Boorberg-Verlag, Stuttgart, München, Hannover.

Das Umsatzsteuergesetz 1967 (Mehrwertsteuer) ist im wesentlichen auf die Belange der Privatwirtschaft abgestellt. Es gibt deshalb schon aus der Zeit, als der Gesetzentwurf noch im Finanzausschuß des deutschen Bundestages beraten wurde, und erst recht seit der Verabschiedung des Gesetzes zahllose Veröffentlichungen, die deren Probleme behandeln. Die Spezialfragen der Umsatzbesteuerung in der Kommunalverwaltung sind dagegen erst seit etwa einem Jahr Gegenstand von Aufsätzen und Broschüren. Es ist deshalb zu begrüßen, daß der Verfasser den vorliegenden Leitfaden auf die besonderen Verhältnisse der Gemeinden ausgerichtet hat.

Besonders hervorzuheben ist der Abschnitt über die Behandlung der Mehrwertsteuer im kommunalen Haushalt und in der Kameralistik. Der Verfasser legt seinen Ausführungen zwar die Bestimmungen der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden vom 4. September 1937 (RGBl. I S. 921) und der Verordnung über das Kassen- und Rechnungswesen der Gemeinden vom 1. November 1938 (RGBl. I S. 1593) zugrunde, und damit Vorschriften, die in Hessen durch die Gemeindehaushaltsverordnung sowie die Kassen- und Rechnungsverordnung vom 27. Januar 1956 (GVBl. S. 5 und S. 55) ersetzt worden sind. In den wesentlichen Punkten stimmen die Verordnungen aber inhaltlich überein.

Soweit das nicht der Fall ist oder auch die zu dem Problem ergangenen Erlasse der übrigen Bundesländer in einzelnen Punkten von seinen Darlegungen abweichen, hat er ausdrücklich auf die andere Auffassung hingewiesen (für Hessen vgl. Erlaß des MdI vom 14. 12. 1967 — StAnz. 1968 S. 3). Für diese Mühe gebührt dem Verfasser besonderer Dank. Er hat mit dieser Maßnahme dafür gesorgt, daß sein Leitfaden auch außerhalb von Bayern benutzt werden kann.

Der Verfasser erörtert in diesem Abschnitt zunächst die finanziellen Auswirkungen des neuen Steuersystems, weist u. a. darauf hin, daß die Benutzungsgebühren durch Änderung der Satzungen ausgeglichen werden müssen und schließt diesen allgemeinen Teil mit einer bildlichen Darstellung der Einteilung der gemeindlichen Verwaltungszweige unter umsatzsteuerlichen Gesichtspunkten ab. Es folgen Ausführungen über Verwaltungszweige außerhalb des Unternehmensbereichs, Gemeinden mit niedrigem Gesamtumsatz, Verwaltungszweige im Unternehmensbereich der Gemeinden und dem System der Mehrwertsteuer und die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe. Verschiedene Musterbeispiele runden den Abschnitt ab, z. B. einer Sollliste für Wassergebühren, einer Haushaltsüberwachungsliste u. a. Der Leitfaden informiert jedoch nicht nur über die Auswirkungen des Mehrwertsteuergesetzes auf das Rechnungswesen der Gemeinden. Der Verfasser stellt ihnen vielmehr die Gründe für die Einführung der Mehrwertsteuer und ihr System voran, um dann auf den neuen Unternehmerbegriff, die steuerbaren und die nicht steuerbaren Umsätze sowie die steuerfreien Umsätze einzugehen. Naturgemäß nehmen bei den Ausführungen zum Unternehmerbegriff die Betriebe gewerblicher Art einen breiten Raum ein. Die Voraussetzungen für das Vorhandensein sowie für die Beendigung eines derartigen Betriebs werden erörtert. Es fehlt auch nicht der Hinweis, daß der Begriff nicht mit dem des Gewerbebetriebs im Sinne des Gewerbesteuergesetzes im Zusammenhang steht. Zahlreiche Beispiele veranschaulichen die Darlegungen. Der Verfasser zählt z. B. die Betriebe auf, die gewerblicher Art sind, obwohl sie bisher nicht vom Finanzamt erfasst waren, weil sie gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen und deshalb von der Körperschaftsteuer befreit oder permanente Verlustbetriebe sind, sowie ferner Betriebe, die lediglich den eigenen Bedarf decken und trotzdem nach der Rechtsprechung des Reichsfinanzhofs als Betriebe gewerblicher Art gelten können. Die Frage, ob die zentralen Beschaffungsstellen ebenfalls zu ihnen gerechnet werden können, ist allerdings inzwischen durch einen Erlaß des Bundesministers der Finanzen vom 3. Januar 1968 (BSfBl. I S. 182) geklärt. In diesem wie in verschiedenen anderen Punkten sind die Erläuterungen leider schon wieder durch Durchführungsverordnungen oder Erlasse des Bundesministers der Finanzen überholt und müßten geändert werden.

Der Autor befaßt sich ferner unter Voranstellung einer bildlichen Übersicht sehr ausführlich mit den gemeindlichen Umsätzen aller Art. Allerdings enden die Erläuterungen bei den Steuerbefreiungen nach § 4 Nr. 16 UStG 1967. Eine abschließende Behandlung der steuerfreien Umsätze sowie die Erörterung der Bemessungsgrundlagen, der Steuersätze und des Vorsteuerabzugs sollen in den nächsten Ergänzungslieferungen folgen.

Als Anhang sind der Gesetzestext, die ersten beiden Durchführungsverordnungen sowie Verwaltungsvorschriften des Bundes und der Länder, die bis zum Ende des Jahres 1967 herausgekommen waren, abgedruckt.

Erwähnt sei schließlich noch die vorteilhafte drucktechnische Ausstattung, Randnummern und das Hervorheben wichtiger Begriffe durch Fettdruck gewährleisten eine schnelle Orientierung. Ein Stichwortverzeichnis ist deshalb zur Zeit noch entbehrlich.

Dagegen ist bedauerlich, daß die Erläuterungen sich vorläufig auf wenige Vorschriften beschränken, zum Teil aber auch — wie schon erwähnt — wegen der Durchführungsverordnungen oder Erlasse überholt sind. Das soll allerdings nicht dem Verfasser angelastet werden; es liegt vielmehr an der schwierigen Materie und am Gesetz selbst, daß immer neue Fragen auftauchen und generell vom zuständigen Ministerium beantwortet werden müssen. Trotz dieser Unvollkommenheiten ist das Werk vom Ansatz her geeignet, den Kommunalverwaltungen gute Dienste zu leisten. Da es sich um ein Lose-Blatt-Werk handelt, kann auch leicht Abhilfe geschaffen werden. — Nach dem Umfang des Ordners zu urteilen, wird das Werk handlich bleiben.

Regierungsrätin Ermele

Reisekosten und Auswärtswalgen im Arbeitsleben. Von Dr. Hanns-Josef Hohn, Rechtsanwält, 1968, 154 S., kart. 16,— DM, Verlagsgesellschaft „Recht und Wirtschaft“ mbH, Heidelberg.

Immer häufiger kommt es vor, daß Arbeitnehmer nicht mehr an ihrem Wohn- oder Heimatort beschäftigt werden können oder daß der Arbeitgeber sie auf Reisen innerhalb Deutschlands oder ins Ausland schickt. Diese Umstände werfen besondere Probleme auf. Es sind zwar nur arbeitsrechtliche Randprobleme; sie können aber für den einzelnen von entscheidender Bedeutung sein. Im allgemeinen ist die Ungewißheit über diese Fragen groß, nicht nur bei den Arbeitnehmern. Wer weiß z. B. genau Bescheid, ob mit der km-Pauschale

auch Unfallschäden abgegolten sind und wie ein arbeitsfreier Wochenlohn vergütungsmäßig ist, wenn der Arbeitnehmer auf Dienstreise ist.

Mit diesen und ähnlichen vielschichtigen Problemen befaßt sich der Autor in seiner über 140 Seiten starken Schrift. Die Probleme werden knapp, aber doch mit gebotener Gründlichkeit der Praxis nahegebracht. Hohn befaßt sich zunächst mit dem Wegegeld, z. B. mit der Frage, wann die zurückgelegte Reisezeit als Arbeitszeit gilt. Die Grundsätze der Nah- und Fernauslösung, Reisespesen und der Trennungsschädigung werden ausführlich erörtert. Der Leser erhält ebenfalls zuverlässige Antworten auf die Fragen: „Wer muß die Vorstellungskosten, wer die Reise zwischen Dienstantritt und wer die Heimreise nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses zahlen?“ Es ist besser und billiger, sich vorher über diese Probleme zu informieren als später im Prozeß von Richtern belehrt zu werden. — Eine Anregung habe ich zu geben: Es wäre sicher von Vorteil, auch steuerrechtlich genügende Hinweise zu bringen, z. B. wie die pauschalierte Nah-Auslösung steuerlich behandelt wird oder ob und wie weit der Arbeitgeber die Kosten der Vorstellung als Werbungskosten absetzen kann.

Für den öffentlichen Dienst ist die Schrift ebenfalls wertvoll, weil die wenigsten Fragen, die hier behandelt werden, normativ oder tarifvertraglich, geschweige denn einzelvertraglich geregelt worden sind. Darüber hinaus werden die Finanzämter diese Schrift bei ihren Entscheidungen besonders gut gebrauchen können, weil sie zur Klärung mancher Streitpunkte geeignet ist.

Oberregierungsrat Dr. Volmer

Strafrecht 1 — Strafgesetzbuch, Viertes und Aechtes Strafrechtsänderungsgesetz (Auszüge), Strafrechtsgesetz 1968, Gesetz über Ordnungswidrigkeiten — kart., Taschenbuchformat, 220 S., 3,70 DM Luchterhand-Verlag GmbH, Neuwied und Berlin.

Das in der Reihe „Luchterhand-Texte“ unter Nr. 2 herausgebrachte Taschenbuch enthält die vorstehend aufgeführten Gesetze nach dem Stand vom 1. August 1968. Die Gesetzestexte werden ergänzt durch Kurzerläuterungen zum neuen politischen Strafrecht und durch Hinweise zum Inkrafttreten neuer und geänderter Vorschriften. Ein ausführliches Stichwortverzeichnis erleichtert das Auffinden der einschlägigen Gesetzesbestimmungen. Jedem Interessierten kann die handliche Ausgabe sowohl wegen des übersichtlichen Druckes als auch wegen ihrer Preiswürdigkeit empfohlen werden.

Regierungsdirektor Dr. Rösner

Polizei in der Reform — Was Staatsbürger und Polizei voneinander erwarten können. Von Toni Hunold, 379 S., Leinen, 20,— DM Econ-Verlag GmbH, Düsseldorf—Wien, 4000 Düsseldorf, Postfach 1102. Dem Autor, Polizeidirektor Toni Hunold, Bonn, ist mit dieser Studie ein guter Wurf gelungen.

Sein Buch legt in 17 Kapiteln in kurzer, prägnanter, teilweise thesenhafter Form die vielschichtigen Probleme der Polizei offen. Es wird Stellung bezogen zur historischen Vorbelastung der deutschen Polizei, zu ihrer Rolle in der Weimarer Republik, zum Mißbrauch der Polizei unter der NS-Diktatur, zum Aufbau der Polizei nach dem II. Weltkrieg, zum Problem Bürger—Polizei, zur Öffentlichkeitsarbeit, zu Ausbildungs- und Organisationsfragen, zu den Anforderungen an die innere Führung der Polizei, aber auch zum Verhältnis Polizei—außerparlamentarische Opposition.

Gerade dieses Kapitel verdient wegen der Aktualität große Beachtung. Hunold kommt zu der m. E. richtigen Schlussfolgerung, daß die von der Polizeiführung im Einzelfall anzustrebende „Taktik der Toleranz“ dort ihre Grenze findet, wo aggressive Terrorhandlungen zur Gefährdung unserer verfassungsmäßigen Ordnung führen. Hunold formuliert: „Wenn die Studenten nicht begreifen, daß man mit Pflastersteinen keine „neue Welt“ aufbauen kann, werden sie in ihrem ideologisch-fanatizierten Extremismus weiter Gewalt säen und Gegengewalt ernten.“

Erfreulich ist, daß er sich klar und eindeutig von der Methode „Immer feste druff“ distanziert, jedoch bei Brutalitätsdelikten auch den harten Einsatz durch angepaßte polizeiliche Maßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit nicht ausschließt. Besonders nachahmenswert für die polizeiliche Praxis halte ich seine Vorschläge zur Verbesserung der polizeibezogenen Öffentlichkeitsarbeit. In diesem Kapitel ist eine Fülle positiver Anregungen vorhanden.

Seine Thesen zur Erweiterung und Intensivierung der Bildungsarbeit der Polizei sollten nicht überhört werden. Es ist dem Autor zuzustimmen, daß hier noch vieles nachgeholt werden muß, und m. E. bald!

Hunold offeriert in seinem Buch insbesondere dem leitenden Polizeibeamten ein Bündel konstruktiver Vorschläge. Würden sie nur zu einem Teil verwirklicht, wären wir auf dem Weg, die Polizei vollends in unsere Gesellschaft zu integrieren, ein großes Stück vorangekommen!

Das Buch kann allen Behörden und Dienststellen, insbesondere aber jedem Polizeibeamten, ohne Einschränkung empfohlen werden. Der besonders niedrige Preis (20,— DM, 379 Seiten, Leinwandband) wird die Anschaffung wesentlich erleichtern.

Die Gesetzgebung über den Lastenausgleich. Ausgabe B: Ausgleichsleistungen. Kommentar von Kühne-Wolff. 52. Ergänzungslieferung. Inhalt: 243 Blatt Berichtigungen und Ergänzungen. 43,00 DM. Stand: Juli 1968. Verlag W. Kohlhammer, Stuttgart, Berlin, Köln, Mainz.

Im Anschluß an die kürzere, im Mai 1968 erschienene 51. Ergänzungslieferung bringt die nunmehr herausgegebene umfangreiche neue Ergänzungslieferung das bewährte kommentierte Werk über den Lastenausgleich auf den Stand vom Juli 1968. Die vorliegende Lieferung enthält das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 (BGBl. I S. 806) sowie die überarbeiteten Erläuterungen zu den betroffenen Vorschriften des LAG. Ausgenommen sind jedoch die §§ 278a, 283, 283a; die Erläuterungen hierzu werden mit der durch das 20. ÄndG LAG veranfaßten Änderung der 16. LeistungsDV-LA später erscheinen. Für die 53. Ergänzungslieferung werden die überarbeiteten Erläuterungen zu den von 20. ÄndGLAG berührten Vorschriften des FG, WAG, FUG und BFG — zusammen mit der 23. Leistungs-DV-LAG — angekündigt. BFG — zusammen mit der 23. Leistungs-DV-LAG — angekündigt. Zur Würdigung sei auf die uneingeschränkt positiven Buchbesprechungen zu den bisherigen stets zeitgerecht erschienenen Ergänzungslieferungen verwiesen.

Richter Rehn

Öffentlicher Anzeiger

ZUM „STAATS-ANZEIGER
FÜR DAS LAND HESSEN“

1968

Montag, den 18. November 1968

Nr. 47

Gerichtsangelegenheiten

4080

Erlaubnisurkunde

371 a E — 1.1130: Herrn Rechtsbeistand Ekkehard Brüning, 6 Bergen-Enkheim, Vogelsbergstraße 4, wird auf Grund des Gesetzes zur Verhütung von Mißbräuchen auf dem Gebiet der Rechtsberatung vom 13. 12. 1935 (RGBl. I, S. 1478), die Erlaubnis zur Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Rechtsberatung unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Rentenversicherung für Angestellte und Arbeiter) für den Amtsgerichtsbezirk Frankfurt (Main) erteilt.

Diese Erlaubnis wird erst wirksam, wenn der Rechtsbeistand auf die ihm vom Landgerichtspräsidenten in Wiesbaden am 16. 3. 1967 für das gleiche Rechtsgebiet erteilte Erlaubnis verzichtet und die Zulassungsurkunde zurückgibt.

6. Frankfurt (Main), 24. 10. 1968

Der Amtsgerichtspräsident

4081

Erlaubnisurkunde

E 371.3 BA: Hans-Gerd Didion in Gelnhausen, Alte Leipziger Straße 57, hat von mir die allgemeine Erlaubnis zum Besorgen fremder Rechtsangelegenheiten in Gelnhausen erhalten.

Die für Bad Orb erteilte Erlaubnis entfällt.

645 Hanau, 8. 11. 1968

Der Landgerichtspräsident

4082

Aufgebote

F 10/67 — **Aufgebot:** 1. Die Hausfrau Else Maria Göbel, geb. Giebel, in Leibolz; 2. die Hausfrau Elke Karin Möller, geb. Göbel, in Malges; 3. die Schneiderin Anita Ingeborg Göbel, geb. am 5. Nov. 1948, wohnhaft in Leibolz; 4. der Lehrling Karl Josef Franz Göbel, geb. am 7. Febr. 1951, wohnhaft in Leibolz; 5. der Lehrling Rudolf Franz Göbel, geb. am 30. April 1952, wohnhaft in Leibolz, zu 3—5 gesetzlich vertreten durch ihre Mutter, die Hausfrau Else Maria Göbel, geb. Giebel, — vertreten durch Rechtsanwalt Lau in Hünfeld, — haben das Aufgebot zur Ausschließung:

a) der Miteigentümer Nr. II des im Grundbuch von Leibolz, Band 4, Art. 94, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Leibolz, Flur 6, Flurstück 191/135, Wasser (Sumpf), in der Röth = 41 qm, sowie

b) der Eigentümer des im Grundbuch von Ufhäusen, Band 6, Art. 168, eingetragenen Grundstücks Gemarkung Ufhäusen, Flur 23, Flurstück 10, am Leimbacher Weg, Ackerland = 19,50 Ar, beantragt.

Die in Art. 168 Ufhäusen eingetragenen Eigentümer zur gesamten Hand kraft allgemeiner Gütergemeinschaft, sowie die in Art. 94 Leibolz eingetragenen Miteigentümer zur ideellen Hälfte in allgemeiner Gütergemeinschaft nach Fuldaer

Recht: Maurer Franz Joseph Schwalbach und dessen Ehefrau Karoline, geb. Hohmann, zu Leibolz, werden aufgefordert, spätestens in dem auf den 9. Januar 1969, um 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 11, anberaumten Aufgebotsstermin ihre Rechte anzumelden, widrigenfalls ihre Ausschließung erfolgen wird.

6418 Hünfeld, 1. 11. 1968

Amtsgericht

4083

C 147/68 — **Aufgebot:** Der Landwirt und VW-Arbeiter Johannes Aschenbrenner, Röhrenfurth, Lindenstraße 3, hat beantragt, das Aufgebot zu erlassen zum Zwecke des Ausschlusses des Gläubigers der im Grundbuch von Melsungen, Band 104, Blatt 3794 (früher Band 49, Blatt 1708), in Abt. III, lfd. Nr. 1, eingetragenen Buchhypothek von 3000 GM (dreitausend).

Jeder Berechtigte wird aufgefordert, spätestens im Aufgebotsstermin am Freitag, dem 17. 1. 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer Nr. 6, seine Rechte anzumelden, sonst wird das Gericht ihn mit seinen Rechten ausschließen.

3508 Melsungen, 28. 10. 1968

Amtsgericht

4084 Nachlasssachen

7 VI 294/68: Die Verwaltung des Nachlasses des am 30. August 1968 in Dillenburg, seinem letzten Wohnsitz, verstorbenen Kaufmann Ernst Rüttger wurde angeordnet.

Nachlassverwalter ist Frl. Rechtsanwältin Heide Distler in Dillenburg, Schleisische Straße.

634 Dillenburg, 30. 10. 1968

Amtsgericht

Handelsregister

4085

Neueintragung

HRB 43/6. November 1968: **Firma ERO-TEX, Gesellschaft mit beschränkter Haftung**, in Rimbach (Odw.), **Herstellung und Vertrieb kosmetischer und hygienischer Artikel.**

Das Stammkapital beträgt 20 000,— DM.

Geschäftsführer ist Kurt Bozenhardt, Kaufmann, in Rimbach (Odw.). Rechtsverhältnisse: Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Der Gesellschaftsvertrag ist am 22. August 1968 errichtet. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, sind zwei gemeinsam oder einer zusammen mit einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Der Kaufmann Kurt Bozenhardt ist allein vertretungsberechtigt.

6149 Fürth (Odw.), 6. 11. 1968

Amtsgericht

4086 Musterschutzregister

Nr. 369 (neu): Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Firma des Anmeldenden: Firma Hailo-Werk Rudolf Loh KG., Haiger (Dillkreis).

Tag und Stunde der Anmeldung: 12. Oktober 1968, um 11.15 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: 3 Fotos, darstellend einen Badewanneneinsatz mit kombinierter Ab-

lagefläche und herausnehmbarer Wanne. Fabrikations-Nr. 2400.

— Plastisches Erzeugnis. —

Schutzfrist: 3 Jahre.

634 Dillenburg, 15. 10. 1968

Amtsgericht

4087

Nr. 370 MR (neu): Frau Elsa Hotze, geb. Stochl, Haiger (Dillkreis), Goethestraße 24.

Firma des Anmeldenden: Frau Elsa Hotze, geb. Stochl, Haiger (Dillkreis), Goethestraße 24.

Tag und Stunde der Anmeldung: 28. Oktober 1968, um 9.00 Uhr.

Bezeichnung des angemeldeten Musters oder Modells: Eine Fotografie, darstellend eine „Neon-Kristall-Röhren-Umhüllung“ aus facettiertem, kristallähnlichem Material (Plexiglas oder ähnlichem Material).

— Plastisches Erzeugnis. —

Schutzfrist: Zehn Jahre.

634 Dillenburg, 28. 10. 1968

Amtsgericht

Vergleiche — Konkurse

4088

Beschluß

N 1/68: Das Konkursverfahren über das Vermögen des am 20. August 1967 verstorbenen Kaufm. Angestellten Friedrich Eifert, Alsfeld wird eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 500,— DM, seine Auslagen werden auf 15,30 DM festgesetzt.

632 Alsfeld, 18. 10. 1968

Amtsgericht

4089

N 3/67: Nachlasskonkurs Konrad Habermehl, Eulersdorf (Krs. Alsfeld) — Amtsgericht Alsfeld N 3 67 —.

In dem Termin zur Vornahme der Schlußverteilung am Freitag, dem 6. Dezember 1968, um 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Alsfeld, beträgt die Summe der

vorberechtigten Forderungen 11 632,92 DM,

nichtvorberechtigten Forderungen — 120 649,26 DM.

Zur Verteilung steht ein Massebestand 1028,78 DM.

632 Alsfeld, 9. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
U. Dellerue

4090

2 N 33/66: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Jean Raiss KG., in Waldorf, Aktenzeichen 2 N 33/66, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Es stehen 17 201,38 DM zur Verfügung, aus denen nach Abzug des Vergleichsverwalterhonorars, der Vergütung des Gläubigerausschusses und etwaiger Gerichtskosten 125 982,26 DM bevorrechtigte Forderungen der Klasse I zu berücksichtigen sind.

61 Darmstadt, 7. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. G. Mittelstädt,
Rechtsanwalt und Notar

4091

61 N 34/67 — **Konkursverfahren:** Das am 21. September 1967 über das Vermögen des Walter Gerbershagen, Darmstadt, Lindenhofstraße 35, eröffnete Konkursverfahren wird mangels einer den Kosten des Verfahrens entsprechenden Masse eingestellt.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 150,— DM, seine Auslagen werden auf 29,— DM festgesetzt.

61 Darmstadt, 4. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 61

4092**Beschluß**

81 N 254/68: Das **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 23. Januar 1968 verstorbenen **Wilhelm Geyer**, zuletzt wohnhaft Frankfurt (Main), Uhlandstraße 55, wird nach abgehaltenem Schlußtermin hiermit aufgehoben.

6 Frankfurt (Main), 1. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4093**Beschluß**

81 N 113/63: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg eingetragenen Vereins Glaube und Tat e. V., mit Verwaltung in Frankfurt (Main), Rheinstraße 19, ist zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf den 13. Dezember 1968, um 10.15 Uhr, vor dem Amtsgericht in Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507, anberaumt.

6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4094

81 N 260/67: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft in Firma Richard Ullmann, Graphischer Betrieb**, 6000 Frankfurt (Main)-Hausen, Königsberger Straße 6, — 81 N 260/67 — soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 70 010,89 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten. Dagegen gehen ab: das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, die Umsatzsteuer sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind Vorrechtsforderungen nach § 61, 1 KO über 22 675,11 DM, Vorrechtsforderungen nach § 61, 2 KO über 12 192,97 DM sowie Vorrechtsforderungen nach § 61, 3 KO über 298,30 DM. Die nicht bevorrechtigten Konkursforderungen belaufen sich auf insgesamt 105 088,34 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsichtnahme durch die Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, Abt. 81, auf.

6 Frankfurt (Main), 5. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
Caesar
Rechtsanwalt

4095

81 N 407/68 — **Konkursverfahren:** Über das Vermögen der **Baugesellschaft J. Steinhauer mbH., Hoch-, Tief-, Stahlbetonbau**, Frankfurt (Main), Rossittener Straße 21, wird heute, am 7. Nov. 1968, um 12.15 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, Frankfurt (Main), Leerhochstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 5. Dez. 1968 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden. Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO am 13. Dez. 1968, um 10.30 Uhr; Prüfungstermin: 20. Dez. 1968, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt (Main), Große Friedberger Straße 7-11, V. Stock, Zimmer 507. Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 5. Dezember 1968 ist angeordnet.

6 Frankfurt (Main), 7. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4096

81 N 246/66: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Turm-Werbung Gesellschaft für Wirtschaftswerbung mbH.**, Frankfurt (Main), Goethestr. 26/28, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Die verfügbare Masse beträgt 10 386,56 DM, von der noch die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Zu berücksichtigen sind Forderungen der Klasse II mit 503 023,57 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichtes Frankfurt (Main), Konkursgericht, auf.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
Dipl.-Kfm. Erwin Lauber,
Steuerberater

4097**Beschluß**

81 N 12/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Firma Bechhofer GmbH., Import, Export von Warenautomaten, Kühlanlagen**, Frankfurt (Main), Sontraer Straße 13, wird nach abgehaltenem Schlußtermin aufgehoben.

Der Nachtragsverteilung bleibt die Forderung gegen Dotzauer vorbehalten.

6 Frankfurt (Main), 8. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 81

4098

50 N 63/65: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen der **Kommanditgesellschaft Schubart & Pfeifferling KG**, in Mönchenhof (Krs. Kassel), vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Karlo Schubart, Kassel, Emmerichstr. 13, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

35 Kassel, 31. 10. 1968

Amtsgericht

4099

50 N 68/68: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 19. 8. 1968 in Kassel verstorbenen **Kaufmanns Walter Topf**, Kassel, Wilhelmshöher Allee 32, Inhaber des handelsgerichtlich eingetragenen **Großhandelsgeschäftes für Werkzeuge und Werkzeugmaschinen gleichen Namens**, Kassel, Tränkeforte 4, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 21. November 1968, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kassel, Frankfurter Straße 9, Zimmer 106, bestimmt.

35 Kassel, 31. 10. 1968

Amtsgericht

4100

50 N 72/68: In dem **Konkursverfahren** über den Nachlaß des am 4. 8. 1968 verstorbenen **Kaufmanns Kurt Buschbeck**, Breitenbach, Ehlerer Straße 11, Herstel-

lung und Vertrieb von **Duschkabinen**, ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 7. Januar 1969, um 8.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Kassel, Frankfurter Straße 11 (Landgerichtsgebäude), Zimmer 15, bestimmt.

35 Kassel, 6. 11. 1968

Amtsgericht

4101

50 N 95/67: Das **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Bäckermeisters Heinz Köppen**, Kassel-Oberwehren, Jugendheimstraße 1, jetzt Bad Wildungen, Lindenstraße 17, ist, nachdem der in dem Vergleichstermin vom 18. Juli 1968 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 1. August 1968 bestätigt wurde, aufgehoben (§ 190 KO).

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 800,— DM, seine Auslagen sind auf 82,40 DM festgesetzt.

35 Kassel, 6. 11. 1968

Amtsgericht

4102

5 N 10/68: In dem **Konkursverfahren** über das Vermögen des **Friedrich Heinrich Gustav Hertel**, in Langen, wird eine Gläubigerversammlung einberufen auf Dienstag, den 26. November 1968, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude in Langen (Hessen), Darmstädter Straße 27, Saal 20.

Tagesordnung:

1. Bericht über den Stand des Konkursverfahrens.

2. Ansprüche im Zusammenhang mit den gewerblichen Schutzrechten des Gemeinschuldners.

In diesem Termin erfolgt auch die Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

607 Langen, 8. 11. 1968

Amtsgericht

4103

5 N 33/68 — **Nachlaß-Konkursverfahren:** Über den Nachlaß der am 24. 8. 1938 verstorbenen **Frau Anna Josefa Gennat, geb. Messner**, zuletzt wohnhaft in Egelsbach, Lessingstraße 2, wird heute, am 8. November 1968, um 10.00 Uhr, Nachlaß-Konkurs eröffnet, da der Nachlaß überschuldet ist.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Hans-Joachim Henckel, 6079 Sprendlingen, Dreieichstraße 9.

Konkursforderungen sind bis zum 29. 11. 1968 beim Gericht anzumelden.

Termin zur Beschlußfassung über Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die in §§ 132, 134 und 137 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und Termin zur Prüfung der angemeldeten Forderungen: Donnerstag, den 5. Dezember 1968, um 14.00 Uhr, vor dem Amtsgericht in Langen, Darmstädter Str. 27, I. Stock, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 25. 11. 1968 anzeigen.

607 Langen, 8. 11. 1968

Amtsgericht

4104 **Beschluß**

7 N 49/53: In der Konkursache der ehemaligen Firma Willeke oHG., Bekleidungsfabrik, Offenbach (Main), Waldstraße 33, vertreten durch ihre ehemaligen Gesellschafter Richard Willeke und Günter Willeke, beide wohnhaft in Offenbach (Main), Siemensstraße 28.

Konkursverwalter: RA. Hallier, Offenbach (Main), Kaiserstraße 13, wird das Konkursverfahren, gem. § 202 KO eingestellt.

605 Offenbach (Main), 1. 11. 1968

Amtsgericht

4105

7 N 42/1963: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Ingenieurs Horst Georgi, Offenbach am Main, Berliner Straße 238, soll Schlußverteilung vorgenommen werden.

Zur Verteilung stehen zur Verfügung 3 822,63 DM.

Die Vorrechtsgläubiger zu I) mit einer Gesamtforderung von 9 384,13 DM erhalten eine Quote von 29% = 2 721,39 DM.

Alle übrigen Gläubiger gehen leer aus.

Verzeichnis liegt beim hiesigen Amtsgericht.

605 Offenbach (Main), 5. 11. 1968

Der Konkursverwalter:
Dr. Streb,
Rechtsanwalt und Notar

4106 **Beschluß**

7 N 38/67: Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Tankbau Fritz Flaschenträger GmbH., Neu-Isenburg, Frankfurter Straße 188, wird nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 6. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

4107 **Beschluß**

02 N 25/68: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Drogistin Elfriede Leitner geb. Götzinger in Wiesbaden, Bahnhofstr. 14.

wird der seitherige Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. Jaeger, Wiesbaden, Kirchgasse 17, wegen Krankheit auf eigenen Antrag aus seinem Amt als Konkursverwalter entlassen.

An seiner Stelle wird zum vorläufigen Konkursverwalter Rechtsanwalt Dr. H. J. Jentsch, Wiesbaden-Biebrich, Straße der Republik 3, ernannt.

Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Wahl eines neuen Verwalters wird bestimmt auf den 18. Dezember 1968, um 9 Uhr auf Zimmer 243 des Amtsgerichts Wiesbaden.

Der Termin dient zugleich der Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen und zur Erörterung der Sachlage.

62 Wiesbaden, 4. 11. 1968

Amtsgericht

4108 **Beschluß**

02 N 83/67: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Motiv — Werbeberatungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Wiesbaden, Möhringstraße 7, vertreten durch den Geschäftsführer, ist Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, bestimmt auf den 18. Dezember 1968, um 11.00 Uhr, Zimmer 243, des Amtsgerichts.

62 Wiesbaden, 7. 11. 1968

Amtsgericht

Zwangsvolle Versteigerungen

Sammelbekanntmachung. Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt, und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 55 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4109

4 K 34/68: Das im Grundbuch von Bickenbach, Band 16, Blatt 1083, eingetragene Grundstück

Nr. 4, Gemarkung Bickenbach, Flur 14, Flurstück 10/2, Hof- und Gebäudefläche mit Ackerland, Außerhalb 11, die Weide, Größe 314,77 Ar,

soll am 6. Januar 1969, um 13.45 Uhr, im Gerichtsgebäude in Bensheim, Wilhelmstr. 26, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 20. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Otto Obitz jun. in Fehlheim, jetzt wohnhaft in Bickenbach.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

614 Bensheim, 4. 11. 1968

Amtsgericht

4110

K 27/67: Das im Grundbuch von Braunfels, Band 65, Blatt 997, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Braunfels, Flur 15, Flurstück 32/2, Hof- und Gebäudefläche, Kirschenhohl, Größe 9,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 15. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Braunfels, Gerichtsstraße 2, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Finanzkaufmann Gerhard Ostmann, in Braunfels.

Der Wert des Grundstücks ist rechtskräftig gem. § 74 a ZVG auf 88 000,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6333 Braunfels, 5. 11. 1968

Amtsgericht Wetzlar

— Zweigstelle Braunfels —

4111 **Beschluß**

3 K 11/68: Das im Grundbuch von Oberdünzbech, Band 29, Blatt 1190, eingetragene Grundstück, Gemarkung Oberdünzbech,

lfd. Nr. 3, Flur 2, Flurstück 115/2, Hof- und Gebäudefläche, Lessingstraße 10, Größe 8,01 Ar,

soll am Donnerstag, 9. Januar 1969, um 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße 30, Zimmer 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 13. Mai 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Bundesbahnbetriebswart Georg Schade und dessen Ehefrau Erna geb. Methe, beide in Eschwege, Eisenbahnstr. 4, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 109 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

344 Eschwege, 30. 10. 1968

Amtsgericht

4112

5 K 38/66: Das im Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6896, eingetragene Grundstück

Nr. 2, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/303, Hof- und Gebäudefläche, Dr.-Dietz-Straße 6, Größe 6,29 Ar,

und das im Grundbuch von Fulda, Band 170, Blatt 6914, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Fulda, Flur 15, Flurstück 22/360, Hof- und Gebäudefläche, Otfried-von-Weißenburg-Straße 78, Größe 4,15 Ar,

sollen am 9. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. August 1966 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans Flecke und dessen Ehefrau Ottilie Flecke, geb. Lack, beide in Fulda, als Miteigentümer, je zur Hälfte.

Der Verkehrswert der Grundstücke ist, wie folgt, festgesetzt worden:

Hausgrundstück Dr.-Dietz-Straße 6, auf 230 000,— DM;

Hausgrundstück Otfried-von-Weißenburg-Straße 78, auf 80 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 11. 1968

Amtsgericht

4113

5 K 35/67: Das im Grundbuch von Rodenbach, Band 9, Blatt 236, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Bodenbach, Flur 1, Flurstück 58/1, Hof- und Gebäudefläche, Sparbrod 13, Größe 3,26 Ar,

soll am 16. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Fulda, Königstraße Nr. 38, Zimmer Nr. 34, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 5. Sept. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Hausfrau Luzie Eichmann, geb. Helfrich, in Rodenbach.

Der Verkehrswert des Grundstücks ist auf 12 278,— DM festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

64 Fulda, 7. 11. 1968

Amtsgericht

4114

41 K 54 68: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 175, Blatt 5319, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 2, Flur 55, Flurstück 16, Bau- platz, Industriestraße (jetzt bebaut), Größe 18,31 Ar,

am 17. 1. 1969, um 14 Uhr, im Gerichts- gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. 10. bzw. 29. 11. 1967 (Tag des Versteigerungs- vermerks): Fuhrunternehmer Werner Meißner und Angelika geb. Zimmermann in Langenselbold, je zur Hälfte.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a, Abs. 5, ZVG, festgesetzt auf 130 000.— DM.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu lei- sten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 1. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4115

41 K 51 67: Im Wege der Zwangsvoll- streckung soll das im Grundbuch von Hochstadt, Band 47, Blatt 2030, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Flur 19, Flurstück 44, Hof- und Gebäudefläche, die Kreuzwiese, Größe 10,00 Ar, am 15. 1. 1969, um 14 Uhr, im Gerichtsgebäude Hanau, Nußallee 17, Zim- mer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 10. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kauf- mann Karl Pfeifer und dessen Ehefrau Christine, geb. Ertner in Hochstadt, je zu 1/2.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 265 000.— DM festge- setzt.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu lei- sten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4116

41 K 28 68: Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Kilianstädten, Band 27 u. 29, Blatt 1003 u. 1073, eingetragenen Grundstücke, Blatt 1003,

lfd. Nr. 5, Flur 9, Flurstück 33 1, Gar- tenland, hinter dem Hain, Größe 3,72 Ar, lfd. Nr. 6, Flur 25, Flurstück 19, Acker- land, über dem Borntal, Größe 13,83 Ar, Blatt 1073,

lfd. Nr. 3, Flur 9, Flurstück 51 35, Hof- und Gebäudefläche, Hainstraße 17, Größe 2,21 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 9, Flurstück 32, Acker- land, hinter dem Haine, Größe 1,63 Ar.

am 20. 1. 1969, um 14 Uhr, im Gerichts- gebäude Hanau, Nußallee 17, Zimmer 18, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 7. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): 1) Ge- org Menger in Kilianstädten, 2) Georg Karl Menger in Kilianstädten, 3) Juliane Menger, geb. Unkrich in Kilianstädten, 4) Margarethe Johanna Menger, geb. Neu- sel in Kilianstädten, 5) Johannes Neusel

in Essen, 6) Maria Kaiser, geb. Neusel in Essen, 7) Katharina Marg. Anna Wörner geb. van Engelen in Wetzlar, 8) Ludwig Neusel in Düsseldorf, 9) Hermann Neusel in Düsseldorf, 10) Hans Neusel in Düssel- dorf, 11) Margarethe Barb. geb. Neusel in Düsseldorf-Benrath, 12) Gertrud Neu- sel in Düsseldorf-Wersten, 13) Anna, Ger- trud Neusel, geb. Freiling, in Niederwet- ter, 14) Anna, Gertrud Waßmuth, geb. Neu- sel-Hirth, in Niederwetter, 15) Seibert Neusel in Niederwetter, 16) Elisabeth Detsch, geb. Neusel, in Niederwetter, be- zügl. Blatt 1003 zu 1—3 in ungeteilter Erbengemeinschaft, bezüglich Blatt 1073 zu 1—16 in ungeteilter Erbengemeinschaft.

Bieter haben auf Verlangen Sicherheit in Höhe von 10% des Bargebotes zu lei- sten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

645 Hanau, 4. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 41

4117

2 K 16 68: Die im Grundbuch von Ober- meiser, Band 10, Blatt 425, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Obermeiser, Flur 3, Flurstück 465 93, Acker, Kreuzberg, Größe 71,59 Ar,

Nr. 4, Gemarkung Obermeiser, Flur 3, Flurstück 37 1, Acker, Am krummen Ufer, Größe 116,30 Ar,

soll am 17. Januar 1969, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Hofgeismar, Friedrich- Pfaff-Str. Nr. 8, Zimmer Nr. 26, zur Auf- hebung der Gemeinschaft, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 22. April 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Georg August Ernst Zuschlag, Hermann Wilhelm Ernst Zuschlag, je zur Hälfte.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

352 Hofgeismar, 25. 10. 1968

Amtsgericht

4118

K 6 68: Die im Grundbuch von Obernüst, Band 5, Blatt 173 eingetragenen Grund- stücke,

lfd. Nr. 69, Gemarkung Gotthards, Flur 12, Flurstück 8, Ackerland, Im Arm, Größe 97,37 Ar,

lfd. Nr. 71, Gemarkung Obernüst, Flur 4, Flurstück 52, Hof- und Gebäudefläche (Im Grünland), Dorf, Haus Nr. 8, Größe 66,67 Ar,

lfd. Nr. 72, Gemarkung Obernüst, Flur 1, Flurstück 33, Wald (Holzung), Kleffelsberg, Größe 367,45 Ar,

lfd. Nr. 73, Gemarkung Obernüst, Flur 2, Flurstück 8, Wald (Holzung), Am Kettener Weg, Größe 166,70 Ar,

lfd. Nr. 74, Gemarkung Obernüst, Flur 2, Flurstück 72 2, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Im Hänig, Größe 147,38 Ar,

lfd. Nr. 75, Gemarkung Obernüst, Flur 2, Flurstück 76, Ackerland, Grünland, Wald (Holzung), Hutung, Im Hänig, Größe 486,46 Ar,

lfd. Nr. 76, Gemarkung Obernüst, Flur 4, Flurstück 8, Grünland, Hutung, Im Dorf, Größe 15,16 Ar,

lfd. Nr. 77, Gemarkung Obernüst, Flur 5, Flurstück 21, Ackerland, Am Diebesgrund, Größe 285,35 Ar,

lfd. Nr. 78, Gemarkung Obernüst, Flur 5, Flurstück 26 2, Wald (Holzung), Im Nüster Loch, Größe 58,23 Ar,

lfd. Nr. 79, Gemarkung Obernüst, Flur 5, Flurstück 34, Ackerland, Am Königsmül- ler Weg, Größe 176,34 Ar,

lfd. Nr. 80, Gemarkung Obernüst, Flur 5, Flurstück 41, Grünland, Masbach, Größe 142,57 Ar,

lfd. Nr. 81, Gemarkung Obernüst, Flur 5, Flurstück 80, Ackerland, Grünland, Am Graben, Größe 250,11 Ar,

lfd. Nr. 82, Gemarkung Obernüst, Flur 6, Flurstück 29, Wald (Holzung), Rohrhauk, Größe 28,10 Ar,

lfd. Nr. 83, Gemarkung Mahlerts, Flur 2, Flurstück 29, Wald (Holzung), Windberg, Größe 61,70 Ar,

sollen am 16. Januar 1969, um 9 00 Uhr, im Gerichtsgebäude Hünfeld, Hauptstr. 24, Zimmer Nr. 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. Juni 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Landwirt Hermann Sauer in Obernüst (Kreis Hünfeld).

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt wie folgt.

Für das Grundstück Nr. 69 auf 6 347, DM; Nr. 71 auf 185 216,— DM; Nr. 72 auf 14 698,— DM; Nr. 73 auf 6 668,— DM; Nr. 74 auf 10 729,— DM; Nr. 75 auf 31 416,— DM; Nr. 76 auf 1 449,— DM; Nr. 77 auf 19 746, DM; Nr. 78 auf 2 320,— DM; Nr. 79 auf 13 764,— DM; Nr. 80 auf 12 951,— DM; Nr. 81 auf 18 228,— DM; Nr. 82 auf 1 120,— DM; Nr. 83 auf 2 440,— DM; für alle Grund- stücke auf insgesamt 327 092,— DM (i. W. dreihundertsiebenundzwanzigtausendzwei- undneunzig Deutsche Mark, P f w o)

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6418 Hünfeld, 30. 10. 1968

Amtsgericht

4119

5 K 23/67: Im Wege der Zwangsvoll- streckung soll die ideelle Hälfte des in Oberholzhausen belegenden, im Grundbuch von Oberholzhausen, Blatt 32, eingetra- genen, nachstehend beschriebenen Grund- stücks, am Donnerstag, dem 9. Januar 1969, um 11.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Kirchhain, Zimmer 20, versteigert wer- den:

lfd. Nr. 1, Flur 2, Flurstück 52/32, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorf, Haus Nr. 14, Größe 3,00 Ar,

Der Zwangsvollstreckungsvermerk ist am 12. Juli 1967 in das Grundbuch ein- getragen worden. Als Eigentümer der ideellen Hälfte war damals Herr Peter Fackner in Oberholzhausen eingetragen.

Durch rechtskräftigen Beschluß des Amtsgerichts Kirchhain vom 10. Juni 1968 ist gem. § 74 a ZVG der Wert der Grund- stückshälfte auf 17 950,— DM (i. W. siebzehntausendneunhundertfünfzig Deutsche Mark) festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

357 Kirchhain (Bz. Kassel), 7. 11. 1968

Amtsgericht

4120

7 K 60/67: Zwangsvollstreckungsver- fahren Fischer, betr. das im Grundbuch von Obertshausen, Band 67, Blatt 2627, eingetragene Grundstück Gemarkung Obertshausen, Hof- und Gebäudefläche, Außenliegend 10.

Der Versteigerungstermin vom 18. Dez. 1968 wird aufgehoben.

605 Offenbach (Main), 5. 11. 1968

Amtsgericht, Abt. 7

4121

7 K 18/68: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die auf die Namen der Eheleute Karl Fröhlich und Ingeborg Fröhlich, geb. Köster, im Grundbuch von Hausen, Band 63, Blatt 2537, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hausen, Flur 1, Nr. 396/19, LB 1562, Hof- und Gebäudefläche, Freiligratstraße 8, Größe 7,09 Ar, und

lfd. Nr. 2, Hausen, Flur 1, Nr. 396/20, LB 1562, Hof- und Gebäudefläche, daselbst, Größe 7,09 Ar,

am Mittwoch, 8. Januar 1969, um 8.30 Uhr, durch das unterzeichnete Gericht, Kaiserstraße 16, Zimmer 38, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks: Kaufmann Karl Fröhlich und Ingeborg Fröhlich, geb. Köster, Hausen, zu je 1/2.

Der Wert der Grundstücke wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: a) Flur 1, Nr. 396/19 = 151 600,— DM; b) Flur 1, Nr. 396/20 = 151 600,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

605 Offenbach (Main), 29. 10. 1968
Amtsgericht, Abt. 41

4122 **Beschluß:**

K 9/68 (K 14/68) — Das im Grundbuch von Klein-Auheim, Band 41, Blatt 2364,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Klein-Auheim, Flur 2, Flurstück 1183, Lieg.-B. Nr. 792 Hof- und Gebäudefläche, Genossenschaftsstraße Nr. 28, Größe 6,35 Ar,

soll am Freitag, 17. Januar 1969, um 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Seligenstadt (H.), Giselastraße Nr. 1, Zimmer Nr. 1 durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 3. 4. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Horst Martin Berthold Heinzinger, Kaufmann, in Klein-Auheim.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a, Abs. 5, ZVG festgesetzt auf 20 000,— DM.

Kaufliedhaber haben auf berechtigtes Verlangen eines Beteiligten Sicherheit in Höhe von 10. v. H. des Bargebots zu leisten.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6453 Seligenstadt (H.), 18. 10. 1968
Amtsgericht

4123 **Beschluß**

K 10/67: Die im Grundbuch von Allendorf, Band 117, Blatt 565, eingetragenen Grundstücke,

lfd. Nr. 1, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 74/1, Lieg.-B. 136, Hof- und Gebäudefläche, Im Dorfe Nr. 29, Größe 2,78 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Allendorf, Flur 14, Flurstück 257/122, Hofraum, Im Dorfe, Größe 0,02 Ar,

sollen am 13. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Steinkautweg Nr. 2, Zimmer Nr. 19, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 30. August 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks) waren Schlosser Hans Völker, geb. am 9. 11. 1930, und dessen Ehefrau Liselotte Völker, geb. am 11. 4. 1934, in Allendorf, je zur Hälfte.

Der Wert der Grundstücke ist gem. § 74 a Abs. 5 ZVG durch Beschluß vom 14. August 1968 festgesetzt worden auf 33 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3578 Treysa, 5. 11. 1968 **Amtsgericht**

4124

K 28/67: In der Veröffentlichung StAnz. Nr. 41, Seite 1560, Nr. 3668, muß es richtig heißen: Eingetragene Eigentümerin am 29. 11. 1967 . . .

629 Weilburg, 10. 10. 1968 **Amtsgericht**

4125

3 K 28/68: Das im Grundbuch von Wetzlar, Band 102, Blatt 3978 A, eingetragene Grundstück,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 43, Flurstück 230/22, Hof- und Gebäudefläche, Pfaffengründchen, Größe 5,56 Ar,

soll am 8. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. Sept. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Ursula Wilms, geb. Hardt, Wetzlar.

Beschluß

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 8. 11. 1966 auf 55 000,— DM gegenüber allen Beteiligten festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 11. 1968 **Amtsgericht**

4126

3 K 2/68: Die im Grundbuch von Wetzlar, Band 79, Blatt 3184, eingetragenen Grundstücke,

Nr. 1, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 103, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse, Größe 4,69 Ar; Wert: 49 000,— DM,

Nr. 2, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 117, Gartenland, zwischen der Lahn und Circuliergraben, Größe 0,92 Ar; Wert: 1000,— DM,

Nr. 3, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 111, Gartenland, daselbst, Größe 3,13 Ar; Wert: 3000,— DM,

Nr. 4, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 222/138, Hof- und Gebäudefläche, Hintergasse, Größe 0,13 Ar; Wert: 500,— DM,

Nr. 5, Gemarkung Wetzlar, Flur 7, Flurstück 253/140, Hof- und Gebäudefläche, Circuliergraben, Größe 0,88 Ar; Wert: 3000,— DM,

sollen am 8. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wetzlar, Wertherstraße 2, Zimmer 49, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 31. Jan. 1968 (Tag des Versteigerungsvermerks): Sophie Groß, geb. Koob, Wetzlar.

Beschluß

Die Werte der Grundstücke werden nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf Grund der ortsgewöhnlichen Schätzung vom 29. 11. 1966 gegenüber allen Beteiligten auf die umseits angegebenen Beträge festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

633 Wetzlar, 7. 11. 1968 **Amtsgericht**

4127**Beschluß**

61 K 44/67: Das im Grundbuch von Kastel, Band 68, Blatt 2572, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 1, Flur 1, Flurstück 24, Bauplatz Philippsring, Größe 2,18 Ar, nach der Feststellung des Ortsgerichts ist das Grundstück mit einem 5-geschossigen Wohnhaus, 2 Garagen und einer kleinen Werkstatt bebaut, Hausnummer 3,

soll am 21. Januar 1969, um 9 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. Mai 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks): Goldschmied Werner Löttgens, Mainz-Kastel.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 200 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 25. 10. 1968 **Amtsgericht**

4128**Beschluß**

61 K 31/64: Das im Grundbuch von Medienbach, Band 26, Blatt 681, eingetragene Grundstück,

lfd. Nr. 6, Flur 2, Flurstück 2, Ackerland und Grünland, Gierengewann — angeblich bebaut mit Sägewerk, bestehend aus Maschinenhalle, Büro und Geräteraum, einem Wohngebäude und Werkstatthalen sowie einem Brunnen — ,Größe 75,60 Ar,

soll am 14. Januar 1969, um 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße Nr. 2, Zimmer 243, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. November 1964 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Adalbert Prokesch in Wiesbaden.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 290 600,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

62 Wiesbaden, 1. 11. 1968 **Amtsgericht**

4129

1 K 29/67: Das im Grundbuch von Unterrieden, Band 13, Blatt 215, eingetragene Grundstück

Nr. 1, Gemarkung Unterrieden, Flur 4, Flurstück 20/9, Hof- und Gebäudefläche und Ackerland, Vorderhof, Haus Nr. 148, Größe 43,18 Ar,

soll am 6. Januar 1969, um 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzenhausen, Walburgerstraße 38, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 12. 1967 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Heinrich Rammenzweig und

b) dessen Ehefrau Johanna Rammenzweig geb. Krenke in Unterrieden — je zur ideellen Hälfte —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG auf 192 000,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

343 Witzenhausen, 4. 11. 1968 **Amtsgericht**

Andere Behörden und Körperschaften

4130

Änderung der Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel

Der Verwaltungsrat der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel hat in seiner Sitzung am 23./24. 10. 1968 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Hessischen Brandversicherungsanstalt Kassel vom 10. 5. 1960 (StAnz. 1960 Nr. 31 Seite 916) wird wie folgt geändert:

§ 23 Bekanntmachung erhält folgende Neufassung:

§ 23 Bekanntmachung

Die Satzung, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Gebäudefeuerversicherung und deren Änderungen sowie die Festsetzung der Jahresbeiträge (Umlagefaktoren) gemäß § 5 Abs. 2 e, 2. Fall in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Satz 1 sowie Beschlüsse des Verwaltungsrates über die Erhebung von Nachschüssen nach § 9 Abs. 3 werden im Staats-Anzeiger des Landes Hessen veröffentlicht.

Die Beitragstarife für die Gebäudefeuerversicherung (§ 2 e, 1. Fall in Verbindung mit § 9 Abs. 2 letzter Satz) und andere für die Gesamtheit der Versicherungsnehmer bestimmte Mitteilungen werden durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Anstalt (Hauptverwaltung und Rentereien — Kreisgeschäftsstellen —) bekanntgemacht; auf diese Bekanntmachung ist durch eine Veröffentlichung im Staats-Anzeiger des Landes Hessen hinzuweisen.

Artikel 2

Diese Satzungsänderung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

*

Die vorstehende Satzungsänderung wurde durch Erlaß des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Verkehr — II c 3 — 9213 — 46 — vom 5. November 1968 genehmigt.

Kassel, 7. 11. 1968

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

4131

Hessische Brandversicherungsanstalt Kassel

Der gemäß § 4 der Satzung vom 10. 5. 1960 (Staats-Anzeiger Land Hessen Nr. 31 vom 30. 7. 1960) bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt in Kassel gebildete Verwaltungsrat hat in seiner Sitzung am 23. 10./24. 10. 1968 gemäß § 5 Ziff. 2 • obiger Satzung folgenden Beschluß gefaßt:

I

Für das Geschäftsjahr 1969 werden die Umlagefaktoren in der Gebäudefeuerversicherung wie folgt festgesetzt:

Tarifgruppe I:

(Für Gebäudefeuerversicherungen des einfachen Risikos und des Kleingewerbes) **3,5**

Tarifgruppe II:

(Für Gebäudefeuerversicherungen landwirtschaftlicher Risiken) **4,0**

Tarifgruppe III:

(Für Gebäudefeuerversicherungen industrieller und gewerblicher Wagnisse) **3,8**

Die Umlagefaktoren bleiben somit gegenüber den Jahren 1967 und 1968 unverändert. Die Beitragsausschreibung und der Beitragseinzug für das Jahr 1969 haben unter Anwendung obiger Umlagefaktoren zu erfolgen.

II

Die Tarife für die Risikogruppen Einfache Gefahr (I), Landwirtschaft (II) und Industrie (III) liegen ab 1. 12. 1968 bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt — Allgemeine Abteilung — in Kassel, Kölnische Straße 44/46, I. Stock, Zimmer 103, sowie bei ihren Rentereien — Kreisgeschäftsstellen — in

Eschwege, Bismarckstraße 15
Frankenberg, Neustädter Straße 30
Fritzlar, Gießener Straße 18
Fulda, Heinrichstraße 10
Gelnhausen, Röthergasse 33
Hanau, Römerstraße 17
Bad Hersfeld, Lingplatz 17
Hofgeismar, Bahnhofstraße 25 3/4
Hünfeld, Niedertor 5
Kirchhain, Brießelstraße 2
Marburg/L., Deutschhausstraße 28
Melsungen, Vorstadt 5
Rotenburg/F., Obertor 8
Schlüchtern, Wassergasse 4
Waldeck, Korbach, Prof.-Bier-Straße 9
Witzenhausen, Südbahnhofstraße 11
Wolfhagen, Schützebergerstraße 15
Ziegenhain, Landgraf-Philipp-Straße 23

während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 8 Uhr bis 16 Uhr) zur Einsichtnahme durch die Versicherungsnehmer oder deren Beauftragte aus.

Kassel, den 7. November 1968

Hessische Brandversicherungsanstalt
Der Direktor

4132

Bekanntmachung

des endgültigen Ergebnisses der Wahl zur Vertreterversammlung und zum Vorstand der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft in Kassel gemäß § 59 Absatz 2 der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. November 1967 — BGBl. I S. 1062

In die Vertreterversammlung wurden gewählt:

Gruppe der versicherten Arbeitnehmer**a) Mitglieder**

Neumann, Wilhelm, geb. 22. 3. 1910,
3504 Oberkaufungen, Auf der Freiheit 4,
Heinze, Franz, geb. 1. 9. 1911,
6503 Wiesbaden-Kastel, Hessler Hof,
Wetter, Paul, geb. 12. 11. 1921,
3559 Frankenau, Lindenstr. 5,
Hirsch, Bruno, geb. 13. 1. 1915,
6451 Baiersröderhof bei Marköbel,
Freimuth, Heinrich, geb. 27. 10. 1914,
6227 Winkel/Rheingau, Fliederstr. 3,
Schultz, Helmut, geb. 28. 9. 1923,
6411 Marbach, Eichsfeld 12,
Drescher, Willi, geb. 8. 6. 1930,
3579 Dodenhausen Nr. 76,
Kircher, Wilhelm, geb. 25. 1. 1928,
5410 Höhr-Grenzhausen, Parkstr. 25b,
Knoth, Otto, geb. 10. 9. 1932,
6441 Solz Nr. 179,
Kleemann, Walter, geb. 12. 4. 1921,
3560 Biedenkopf, Tuchmacherweg 43,
Leindecker, Wolfgang, geb. 12. 12. 1930,
6370 Oberursel, Obergasse 7,
Schwartz, Heinz, geb. 10. 8. 1929,
3521 Domäne Beberbeck, Hombresser Straße,

b) Stellvertreter

Birkenstock, Alfred, geb. 26. 3. 1932,
6225 Johannisberg, Siebenbürgener Str. 1,
Werner, Fritz, geb. 6. 10. 1927,
3581 Udenborn,
Dielschneider, Erich, geb. 19. 2. 1927,
3549 Kohlgrund, Forsthaus Eilhausen,
Gutermuth, Alfred, geb. 24. 12. 1929,
6412 Gersfeld, Hochstr. 18,
Klein, Alois, geb. 4. 6. 1920,
5421 Dahlheim Nr. 6,
Müller, Ernst, geb. 27. 6. 1918,
3541 Schwalefeld, Nr. 110;

Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte**a) Mitglieder**

von Rhein, Rudolf, geb. 24. 7. 1934,
6461 Altenmittlau, Hauptstr. 76,
Herr, Johann, geb. 6. 11. 1911,
6233 Kelkheim-Münster, Frankfurter Str. 174,
Zimmermann, Karl, geb. 5. 3. 1909,
5421 Bornich/Rh., Rheinstr. 61a,
Auel III., Heinrich, geb. 4. 5. 1907,
3589 Holzhausen bei Homberg 63 3/4,
Gehm, Wilhelm, geb. 25. 11. 1906,
6205 Bleidenstadt, Kreis Untertaunus, Aussiedlungshof,
Hofmann, Karl, geb. 8. 8. 1921,
6369 Niederdorfelden, Junkergasse 12,
Mogge, Karl Wilhelm, geb. 6. 3. 1920,
3501 Hohenkirchen bei Kassel, Nr. 172,
Gerlach, Otto, geb. 5. 7. 1907,
6301 Wißmar über Gießen, Schulstr. 24,
Kling, Albert, geb. 21. 4. 1911,
6414 Hilders-Sandenhof,
Fischbach, Wilhelm, geb. 9. 4. 1917,
3569 Holzhausen, Unter der Linde 7,

Haupt, Johannes, geb. 10. 8. 1912,
3579 Zella Nr. 47,

(infolge der Wahl zum Vorstandsmitglied und der Annahme dieser Wahl aus der Vertreterversammlung ausgeschieden),
Freitag, Heinrich, geb. 8. 8. 1926,
3559 Geismar über Frankenberg,

b) Stellvertreter

Schade, Erich, geb. 14. 12. 1926,
3501 Ihringshausen, Wilhelmstraße 4,
Fuhrmann, Heinz, geb. 19. 8. 1926,
3581 Zennern, Lange Str. 7,
Hankel, Heinrich, geb. 28. 12. 1922,
3592 Waldeck, Aussiedlerhof, Sachsenhäuser Str. 33,
Glebe, Johannes, geb. 12. 3. 1901,
6431 Asbach, Mühlstr. 8,
Vaupel, Hermann, geb. 11. 2. 1914,
3571 Schwabendorf, Schöne Aussicht 67,
(infolge der Wahl zum 1. Stellvertreter eines Vorstandsmitglieds und der Annahme dieser Wahl aus der Vertreterversammlung ausgeschieden)
Jungermann, Georg, geb. 24. 7. 1902,
3441 Stadthosbach, Kreis Eschwege,
Künzler, Kurt, geb. 14. 5. 1923,
6252 Diez/Lahn, Rudolf-Dietz-Str. 22;
Wagner, Karl, geb. 21. 4. 1935,
6441 Niederellenbach über Bebra, Haus 22 1/2,
Schäfer, August, geb. 17. 12. 1907,
6471 Eichen, Neugasse 8,
Vonhausen, Otto, geb. 28. 3. 1912,
6291 Drommershausen, Rohrbacher Hof,
Ackermann, Alfred, geb. 30. 7. 1926,
6441 Berneburg, Kreis Rotenburg, Kemenate 52,
Kehr, Karl-Heinz, geb. 8. 2. 1929,
6441 Landefeld über Bebra, Haus 41;

Gruppe der Arbeitgeber**a) Mitglieder**

Becker, Erich, geb. 6. 7. 1921,
3581 Hebel über Wabern,
Dincklage, Carl, geb. 14. 6. 1928,
6497 Steinau, Kreis Schlüchtern, Domäne Hundsrück,
von Eichel-Streiber, Friedrich Karl, geb. 4. 5. 1913,
6419 Hohenwehrda über Hünfeld,
Faust, Margot, geb. 9. 1. 1917,
6200 Wiesbaden, Hof Adamsthal,
Freiherr von Finck, Viktor, geb. 22. 10. 1920,
6443 Sontra, Gut Metzlar,
Gottschalk, Erich, geb. 1. 8. 1929,
3541 Ottilar über Korbach Nr. 6,
Hanstein, Werner, geb. 27. 8. 1916,
6451 Wachenbuchen bei Hanau, Hauptstr. 13,
von Heusinger, Wolfgang, geb. 16. 9. 1928,
3503 Lohfelden, Kreis Kassel, Tannenhof,
Freiherr Langwerth von Simmern, Heinrich, geb. 18. 6. 1910,
6228 Eltville/Rheingau, Rheingauer Str. 35,
Meyer, Otto, geb. 24. 3. 1921,
5429 Herold/Unterlahnkreis, Ortsstr. 34,
Schumacher, Heinrich, geb. 16. 1. 1905,
6381 Seulberg/Obertaunus, Hauptstr. 86,
Will, Hans, geb. 20. 9. 1921,
3551 Dagobertshausen über Marburg, Haus 2;

b) Stellvertreter

Hold, Agnes, geb. 16. 4. 1909,
3523 Grebenstein, Kreis Hofgeismar, Hagemühle,
Bockmühl, Hermann, geb. 22. 6. 1905,
6411 Bronnzell, Kreis Fulda, Bockmühlallee,
von Starck, Friedrich Karl, geb. 6. 7. 1931,
3501 Laar, Post Zierenberg,
Schwieder, Karl, geb. 21. 1. 1907,
3558 Frankenberg/Eder, Neustädter Str. 4,
Freiherr von Wilmsky, Friedrich, geb. 19. 6. 1911,
6431 Buchenau, Kreis Hünfeld,
Faust, Otto, geb. 17. 10. 1909,
6401 Oberbimbach, Kreis Fulda, Elbrichshof,

Wilhelmi, Kurt, geb. 27. 5. 1905,
6451 Bruchköbel, Kreis Hanau, Hauptstr. 12,
Wagner, Hermann, geb. 30. 6. 1918,
5429 Bogel über Nastätten/Ts., Ortsstr. 7,
Gläßer, Josef, geb. 1. 4. 1930,
5419 Hof Adenroth, Gemeinde Breitenau, Unterwesterwald;

Vorsitzender:

Gerlach, Otto,
6301 Wißmar über Gießen, Schulstraße 24,

1. Stellvertreter:

Leindecker, Wolfgang,
6370 Oberursel, Obergasse 7,

2. Stellvertreter:

von Heusinger, Wolfgang,
3503 Lohfelden, Kreis Kassel, Tannenhof.

In den Vorstand wurden gewählt:

Gruppe der versicherten Arbeitnehmer**a) Mitglieder**

Schlepper, Josef, geb. 15. 3. 1914,
6227 Winkel, Schnitterweg 29,
Trott, Heinrich, geb. 13. 9. 1928,
6419 Giesenhain Nr. 9, Post Dittlofrod,
Kempel, Günter, geb. 19. 2. 1939,
3500 Kassel, Frankfurter Str. 135.

b) Stellvertreter

Faßhauer, Helmut, geb. 3. 12. 1936,
3437 Hessisch-Lichtenau, Heinrichstr. 66,
Schultz, Ernst, geb. 11. 5. 1922,
6227 Winkel, Schloß Vollrads,
Freisleben, Josef, geb. 22. 12. 1929,
6401 Maberzell;

Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte
(Ifd. Nr. = Mitglied, a) = 1. Stellvertreter, b) = 2. Stellvert.)

1. Haust, Johannes, geb. 10. 8. 1912,
3579 Zella, Kreis Ziegenhain, Haus 47,
 - a) Vaupel, Hermann, geb. 11. 2. 1914,
3571 Schwabendorf, Kreis Marburg, Schöne Aussicht,
 - b) Reinhart, Alfred, geb. 9. 11. 1931,
6414 Hilders Rhön, Hauptstr. 26,
2. Donsbach, Willi, geb. 6. 10. 1897,
6349 Fleisbach Dill,
 - a) Hoß, Hermann, geb. 9. 10. 1900,
6239 Kriftel/Ts., Hattersheimer Str. 14,
 - b) Reitz, Adolf, geb. 12. 12. 1924,
3561 Kleingladenbach, Lindenstr. 5,
3. Schmidt I., Wilhelm, geb. 1. 9. 1911,
5429 Niederwallmenach, Haus Nr. 50,
 - a) Klein, Lothar, geb. 12. 4. 1923,
5431 Moschheim über Montabaur, Seifenstr. 8,
 - b) Deller, Josef, geb. 21. 2. 1936,
5439 Hellenhahn über Westerburg, Marienhof.

Gruppe der Arbeitgeber

(Ifd. Nr. = Mitglied, a) = 1. Stellvertreter, b) = 2. Stellvert.)

1. Kurz, Willi, geb. 7. 1. 1907,
3589 Lenderscheid,
 - a) Stockhausen, Karl, geb. 4. 1. 1928,
3541 Berndorf, Haus Nr. 28,
 - b) Freiherr Kleinschmit von Lengefeld,
Eugen, geb. 17. 4. 1925,
3541 Meininghausen,
2. Bayha, Richard, geb. 15. 3. 1929,
6464 Altenhaßlau, Hauptstr. 2,
 - a) Freiherr von Ritter zu Groenesteyn, Hein-
rich, geb. 12. 4. 1937,
6229 Kiedrich,
 - b) Schneider, Hans-Eberhard, geb. 16. 2. 1936,
6200 Wiesbaden-Erbenheim, Domäne Mechthildshausen,

3. Jaeger, Leonhard, geb. 16. 1. 1911,
3500 Kassel, Wolfsschlucht 17,
 - a) Freiherr von Kühlmann, Knut, geb. 17. 10. 1916,
6491 Ramholz,
 - b) v. d. Malsburg, Gero, geb. 23. 12. 1936,
3501 Escheberg, Post Zierenberg.

Vorsitzender:

Kurz, Willi, 3589 Lenderscheid,

1. Stellvertreter:

Donsbach, Willi, 6349 Fleisbach Dill,

2. Stellvertreter:

Schlepper, Josef, 6227 Winkel, Schnitterweg 29.

Kassel, 30. 10. 1968

**Der Wahlausschuß
der Hessen-Nassauischen
landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaft**

Schaumburg,
Vorsitzender,

Kaeseler,
Beisitzer,

Schlechta,
Beisitzer

4135**Bekanntmachung**

Der Wahlausschuß der Staatlichen Betriebskrankenkasse für Hessen in Darmstadt hat in seiner Sitzung am 29. 10. 1968 das endgültige Wahlergebnis gemäß § 59 (2) der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung vom 6. 11. 1967 wie folgt festgestellt:

I. Vertreterversammlung**Vorsitzender:**

Herr Werner Peter, Oberamtsrat,
6360 Friedberg, Kettelerstr. 46 1/10 (Versichertenvertreter)

stellvert. Vorsitzender:

Herr Dr. Walter Pennrich, Regierungsdirektor,
6100 Darmstadt, Traisacker Str. 55 (Arbeitgebervertreter)

A. Versichertenvertreter:

Dormehl, Ernst, geb. 7. 12. 1912,
6100 Darmstadt-Eberstadt, Mecklenburger Str. 36;
Nowey, Georg, geb. 8. 7. 1913,
6311 Queckborn, Kleegasse 22;
Schmelz, Ernst, geb. 9. 11. 1912,
6420 Lauterbach, In der Bußecke 11;
Peter, Werner, geb. 26. 12. 1918,
6360 Friedberg, Kettelerstr. 46 1/10;
Scherer, Franz, geb. 27. 1. 1914,
6050 Offenbach, Wilhelmsplatz 19;
Lehr, August, geb. 13. 9. 1920,
6111 Altheim, Ringstr. 19;
Mühlschwein, Helmut, geb. 4. 10. 1928,
6071 Götzenhain, Bahnhofstr. 20;
Bayer, Günther, geb. 4. 5. 1923,
6100 Darmstadt, Hobrechtstr. 39;
Becker, Mathilde, geb. 20. 2. 1914,
6300 Gießen, Falkweg 14;
Seligmann, Ernst, 15. 6. 1921,
6080 Groß-Gerau, Mittelstr. 31;
Schmidt, Johann, geb. 18. 5. 1910,
6051 Ober-Roden, Babenhäuser Str. 84;
Schumacher, Johann, geb. 1. 1. 1916,
6050 Offenbach, Schopenhauerstr. 35;
Musch, Theodor, geb. 28. 10. 1918,
6350 Bad Nauheim, Am Heiligenstock 8;
Jung, Karl Otto, geb. 13. 2. 1917,
6301 Watzenborn-Steinberg, Fahrgasse 13;
Graf, Rudolf, geb. 20. 6. 1913,
6420 Lauterbach, Karlstr. 44.

Stellvertreter:

Herrmann, Fritz, geb. 31. 8. 1909,
6100 Darmstadt, Rüdeshheimer Str. 41;

Orell, Helmut, geb. 27. 5. 1922,
6300 Gießen-Wiesack, Kornblumenstr. 55;
Schäfer, Konrad, geb. 7. 9. 1910,
6142 Bensheim-Auerbach, Wilhelmstr. 141;
Steuler, Kurt, geb. 29. 3. 1923,
6350 Nieder-Mörlen, Hildegardstr. 9;
Sondergeld, Karl, geb. 10. 2. 1920,
6052 Mühlheim, Tilsiter Str. 9;
Aletter, Ernst, geb. 8. 4. 1920,
6050 Offenbach-Bieber, Wingertstr. 8;
Lang, Erwin, geb. 18. 12. 1936,
6840 Lampertheim, Waldarbeiterschule;
Klopfer, Margarete, geb. 7. 10. 1917,
6100 Darmstadt, Gutenbergstr. 73;
Happel, Ewald, geb. 6. 3. 1930,
6301 Watzenborn-Steinberg, Bruchstr. 13;
Berg, Nikolaus, geb. 4. 9. 1925,
6141 Fehlheim, Schulstr. 9;
Hopp, Peter, geb. 5. 11. 1913,
6110 Dieburg, Steinweg 37;
Knörk, Ulrich, geb. 3. 8. 1911,
6100 Darmstadt, Kiesstr. 114;
Slanarz, Willi, geb. 16. 4. 1912,
6360 Friedberg, Fichtenstr. 18;
Gebhardt, Willi, geb. 16. 7. 1919,
6101 Gräfenhausen, Wingertstr. 34;
Stüber, Jakob, geb. 21. 7. 1910,
6943 Birkenau, Schillerstr. 15.

B. Arbeitgebervertreter:

Dr. Walter Pennrich, geb. 3. 2. 1917,
6100 Darmstadt, Traisaer Str. 55.

II. Vorstand

Vorsitzender:

Herr Dr. Walter Pennrich, 6100 Darmstadt, Traisaer Str. 55;

Stellvertr. Vorsitzender:

Herr Philipp Dieter, 6103 Griesheim, Herweghstr. 6;

A. Versichertenvertreter:

Auer, Georg, geb. 30. 12. 1912,
6080 Groß-Gerau, Am Engelspfad 5;
Dieter, Philipp, geb. 25. 6. 1923,
6103 Griesheim, Herweghstr. 6.
Fink, Karl, geb. 31. 12. 1919,
6301 Watzenborn-Steinberg, Klossengasse 10;
Pfundt, Günter-Peter, geb. 4. 4. 1926,
6050 Offenbach, Grenzstr. 26;
Kehm, Josef, geb. 23. 3. 1924,
6100 Darmstadt-Arheilgen, Kornweg 14.

Stellvertreter:

Plättner, Karl, geb. 26. 4. 1915,
6113 Babenhausen, Bahnhofstr. 18;
Biedermann, Hans, geb. 18. 1. 1920,
6080 Groß-Gerau, Weingartenstr. 25;
Philippi, Heinrich, geb. 28. 10. 1921,
6311 Nieder-Ohmen, Grünberger Str. 9;
Hüter, Georg, geb. 9. 11. 1912,
6451 Zellhausen, Stockstraße 31;
Keukert, Paul Peter, geb. 23. 5. 1916,
6100 Darmstadt, Niederstr. 28.

B. Arbeitgebervertreter:

Dr. Walter Pennrich, geb. 3. 2. 1917,
6100 Darmstadt, Traisaer Str. 55.

Darmstadt, 30. 10. 1968

Der Wahlausschuß

gez. J a h n
(Vorsitzender)

gez. K n u t h
(Beisitzer)

gez. D i e g e l m a n n
(Beisitzer)

Die diesjährige Anfang Januar 1969 erscheinende Sonderausgabe des Staats-Anzeigers für das Land Hessen

HESSEN - HEUTE UND MORGEN

RÜCKBLICK UND AUSBLICK 1968/1969 — hat folgende Themen zum Inhalt:

Sozialer Wohnungsbau in Hessen auch im Jahre 1969

Vorbereitung der baulichen Sanierung von Städten und Gemeinden
Ministerialdirigent Franz Rücker

Aktuelle Fragen der Krankenhausplanung in Hessen

Reg.-Med.-Dir. Dr. Otto Kubitzka

Heute werden die Straßen für morgen gebaut — Straßenbau in Hessen

Leitender Ministerialrat Walter Schröder

Sportförderung in Hessen

Regierungsdirektor Heinz Fallak

Das hessische Gemeinschaftshausprogramm

Regierungsdirektor Kurt Kuhnmünch

Vergangenheit und Gegenwart reichen sich die Hand

Hessentag 1968 in Viernheim
Regierungsrat Rudy Abeßer

Neue Heime für ältere Menschen
Regierungsdirektor Heinz Erhard

Zur Situation im hessischen Zonenrandgebiet unter besonderer Berücksichtigung von Standortfragen
Regierungsrat Reinhard Scheele

Änderungen vorbehalten

Bitte fordern Sie Angebote an von

**Staats-Anzeiger
FÜR DAS LAND HESSEN**

Buch- und Zeitschriftenverlag
Kultur und Wissen GmbH & Co KG
62 Wiesbaden — Postfach 1329

Diese Sonderausgabe gibt einen Überblick über die Arbeit und die Planungen der Hessischen Landesregierung, über die Entwicklung aufstrebender Gemeinden sowie über die Leistung der hessischen Wirtschaft

4134

Änderung der Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale — Frankfurt (Main)

Die Versammlung der Gewährträger der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main), hat am 24. 9. 1968 auf Antrag des Vorstandes nach Anhörung des Verwaltungsrates der Bank die nachstehenden Änderungen der Satzung beschlossen: die Satzungsänderungen treten mit Wirkung vom 1. 10. 1968 in Kraft:

1. In Abschnitt I (Allgemeine Bestimmungen) wurde § 1 Abs. 1 geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Hessische Landesbank — Girozentrale — ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und mündelsicher. Sie hat ihren Sitz in Frankfurt (Main).“

In Abschnitt II (Aufgaben der Bank) wurden folgende Bestimmungen geändert:

2. § 5 Abs. 2 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Bank ist Girozentrale der Sparkassen. Sie pflegt den bargeldlosen Zahlungsverkehr (Spargiroverkehr) und verwaltet die Liquiditätsreserven der Sparkassen.“

3. § 5 Abs. 3 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Bank betreibt das Real-, das Kommunal-, das landwirtschaftliche sowie das private, gewerbliche und industrielle Kreditgeschäft.“

4. § 5 Abs. 5 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„Die Bank kann Maßnahmen des Bundes, des Landes sowie der übrigen in Abs. 1 genannten juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Förderung der Wirtschaft, der Landwirtschaft und des Wohnungsbaues — auch treuhänderisch — durchführen.“

5. § 5 Abs. 7 wurde gestrichen (vgl. auch § 1 Abs. 1 Neufassung)

6. § 6 Abs. 1, I. Ziffer 3 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„3. die zur Hergabe von Darlehen und Krediten erforderlichen Mittel zu beschaffen

a) ... (unverändert)

b) ... (unverändert)

c) durch Aufnahme sonstiger Darlehen und Kredite;“

7. § 6 Abs. 1, II. wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„II. im Aktivgeschäft mit den in § 5 Abs. 1 Genannten oder gegen deren Gewährleistung und mit sonstigen Kunden, insbesondere der Wirtschaft: ...“

In Abschnitt III (Organisation der Bank) wurden folgende Bestimmungen geändert:

8. Bei § 13 Abs. 3 wurde dem Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Sie erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld, Ersatz der Reisekosten und eine Pauschalvergütung.“

9. § 14 Ziffer 2 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„2. Der Erlaß einer Geschäftsordnung für sich und seine Ausschüsse, einer Geschäftsanweisung ...“

10. § 16 Abs. 6 Satz 1 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„Ein weiterer Kreditausschuß wird bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel gebildet.“

Bei § 16 wurde dem Absatz 6 der folgende Absatz 7 angefügt:

„Der Verwaltungsrat bestellt ferner einen gemeinsamen Kreditausschuß, der — ausgestattet mit den Befugnissen und betraut mit den Aufgaben gemäß Abs. 3 Satz 1 — mindestens einmal im Monat zusammentritt und insbesondere über eilbedürftige Kredit- und Darlehensfälle beschließt. Den Vorsitz in diesem Kreditausschuß führt entsprechend der Bestimmung des Absatzes 2 Satz 1 der Verbandsvorsteher des Hessischen Sparkassen- und Giroverbandes und im Falle seiner Verhinderung der Vorsitzende des Verwaltungsrates. Außerdem gehören ihm vier Mitglieder des Kreditausschusses bei der Zentrale in Frankfurt und zwei Angehörige des Kreditausschusses bei der Zweigniederlassung der Bank in Kassel an.

Von den Vorstandsmitgliedern haben der Vorsitzende des Vorstandes und dasjenige Vorstandsmitglied Stimmrecht, das für den zur Entscheidung stehenden Geschäftsvorfall zuständig ist. Der gemeinsame Kreditausschuß ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder oder deren Stellvertreter und ein Vorstandsmitglied anwesend sind. Im übrigen gelten auch für diesen Kreditausschuß die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 entsprechend.“

11. § 18 Abs. 2 wurde geändert und erhält folgende Fassung:

„Bei Stimmgleichheit gibt — mit Ausnahme bei Abstimmungen über Kredit- und Darlehensangelegenheiten — die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.“

12. Bei § 19 wurde nach Abs. 4 der folgende Abs. 5 angefügt, wobei der jetzige Abs. 5 alsdann Abs. 6 wurde:

„(5) Mitteilungen, insbesondere Kontoauszüge und Abschlußrechnungen, die — maschinenmäßig hergestellt — von der Bank an Kunden versandt werden, bedürfen weder einer Unterschrift, noch einer Kontrollunterschrift, noch eines -stempels, noch eines -zeichens.“

13. Durch eine Reihe formeller Änderungen wurden stilistische Unebenheiten und Druckfehler der Satzung berichtigt. Die Satzung der Hessischen Landesbank — Girozentrale —, Frankfurt (Main), liegt im Neudruck, der auch diese formellen Änderungen berücksichtigt, in den Geschäftsräumen der Bank offen.

Frankfurt (Main), 1. 11. 1968

**Hessische Landesbank
— Girozentrale —
Frankfurt (Main)**

4135

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen

Dem Unternehmer

Karl Sippel, 6201 Wallau, Taunusstr. 37,

wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

von Wiesbaden nach Weilbach

über: Wiesbaden-Erbenheim—Nordenstadt—Breckenheim—

Wallau—Massenheim—Wicker

bis zum 30. September 1976 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) des Landrats des Main-Taunus-Kreises in Ffm.-Höchst.

Darmstadt, 14. 10. 1968

**Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02 07 (4)**

4136

Bekanntmachung über die Wahl zu Vorstand und Vertreterversammlung der land- und forstwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft im Staatsanzeiger Nr. 45 vom 4. 11. 1968 — S. 1689 — 3958 —

Unter A II. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte muß es richtig heißen:

„1. Schäfer, Arnold, geb. 13. 7. 1924, 6303 Hungen, Meßfelder Weg 3;“

unter B II. Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte muß es richtig heißen:

„1. a) Wenzel, Karl, geb. 9. 11. 1919, 6111 Semd, Dieburger Str. 23“.

62 Wiesbaden, 12. 11. 1968

Anzeigenabteilung

4137

Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Dem Unternehmen Hessische Elektrizitäts-AG., Darmstadt wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. 3. 1961 (BGBl. I S. 241) die Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb eines Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 42 PBefG

innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Pfungstadt

bis zum 31. Mai 1971 erteilt.

Das Unternehmen unterliegt der Aufsicht (§ 54 PBefG) der Genehmigungsbehörde.

61 Darmstadt, 7. 10. 1968

Der Regierungspräsident
IV/2 — 66 f 02/07

4138

Kraftloserklärung: Durch Beschluß des Vorstandes vom 28. 10. 1968 sind die nachstehenden Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

Karl Latta, Ober-Ramstadt, Nr. 199736, Nr. 4022840, Nr. 4023129, Nr. 803764; Horst Berger, Darmstadt, Nr. 232431; Elke Ritzert, Darmstadt, Nr. 233225; Dr. Walter Sbrzesny, Darmstadt, Nr. 4029630; Jürgen Beier, Darmstadt, Nr. 212439; Irene Kurz, Darmstadt, Nr. 343028; Hans Graßmann, Pfungstadt, Nr. 965125; Emilie Mikuletzki, Darmstadt, Nr. 1703036; Georg Jakob Roßmann, Klein-Bieberau, Nr. 4037737; Friedrich Wilhelm Schumann, Eberstadt, Nr. 4924256; Ehel. Werner Pusch, Bad Homburg v. d. H., Nr. 4938211; Anna Ganßmann, Bensheim, Nr. 271365; Heinrich Vonderheit, Darmstadt, Nr. 290589.

61 Darmstadt, 1. 11. 1968

STADT- UND KREIS-SPARKASSE DARMSTADT
Der Vorstand

4139

I. Aufforderung: Der Nachgenannte hat die Kraftloserklärung des folgenden Sparkassenbuches beantragt:

Peter Stein, Elnhausen Nr. 102, das Sparkassenbuch Nr. 42 208 der Kreissparkasse Marburg (Lahn), ausgestellt auf Peter Stein, Elnhausen Nr. 102.

Die Inhaber des Sparkassenbuches werden aufgefordert, binnen 3 Monaten unter Vorlage des Sparkassenbuches ihre Rechte bei der unterzeichneten Sparkasse anzumelden, widrigenfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

355 Marburg (Lahn), 24. 10. 1968

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

II. Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 24. Oktober 1968 sind nachstehende Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1) Sparkassenbuch Nr. 45 531 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, lautend auf Justus Nau, 3554 Cappel, Blitzweg 1
2) Sparkassenbuch Nr. 303 der Kreissparkasse Marburg/Lahn, Hauptzweigstelle Stadt Allendorf, ausgestellt auf Robert Feldpausch, Stadt Allendorf, Hauptstr. 6.

355 Marburg (Lahn), 24. 10. 1968

KREISSPARKASSE MARBURG (LAHN)
Der Vorstand

4140

Kraftloserklärung: Durch Beschluß vom 29. Oktober 1968 sind die nachstehend aufgeführten Sparkassenbücher für kraftlos erklärt worden:

1) Sparkassenbuch Nr. 18459, Doris Faust, Offenbach am Main,
2) Sparkassenbuch Nr. 501926, Fritz Köhler u. Frau Anna geb. Richter, Offenbach am Main,
3) Sparkassenbuch Nr. 515262, Carl Schnitzspahn, Offenbach am Main,
4) Sparkassenbuch Nr. 304998, Rudolf Stark, Offenbach am Main,
5) Sparkassenbuch Nr. 515146, Franziska Heil geb. Becker, Offenbach am Main.

605 Offenbach (Main), 29. 10. 1968

STÄDTISCHE SPARKASSE OFFENBACH A. M.
Der Vorstand

4141

WINTERSHALL AKTIENGESELLSCHAFT

Celle/Kassel

Wir laden hiermit die Aktionäre unserer Gesellschaft zu einer **außerordentlichen Hauptversammlung**

am Donnerstag, dem 19. Dezember 1968, 10 Uhr, in der Stadthalle, Kassel, Friedrich-Ebert-Straße 152, ein.

Tagesordnung

1. Bericht des Vorstands über den mit Herrn Dr. Rosterg und seinen Kindern abgeschlossenen Vergleich.
2. Bericht des Vorstands über Verhandlungen mit der Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG, Ludwigshafen, (BASF) über einen Zusammenschluß mit der Gewerkschaft Thea, der Gewerkschaft Wintershall und der Wintershall Aktiengesellschaft.
3. Zustimmung zu dem Beherrschungsvertrag zwischen der Badische Anilin- & Soda-Fabrik AG (BASF) und der Wintershall Aktiengesellschaft (Wintershall) vom 6. November 1968.

Der Beherrschungsvertrag ist in unseren Geschäftsräumen zur Einsicht der Aktionäre ausgelegt. Er hat folgenden wesentlichen Inhalt:

- a) Wintershall unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der BASF als herrschendem Unternehmen. BASF ist berechtigt, dem Vorstand von Wintershall hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.
- b) Verpflichtung der BASF, während der Dauer des Vertrags bei Wintershall entstehende Jahresfehlbeträge auszugleichen.
- c) Als angemessenen Ausgleich gemäß § 304 Aktiengesetz garantiert BASF den außenstehenden Wintershall-Aktionären für jedes Geschäftsjahr und für jede Wintershall-Aktie als Gewinnanteil die Zahlung von neun Zehntel des Betrags, der für das gleiche Geschäftsjahr auf eine BASF-Aktie gleichen Nennbetrags ausgeschüttet wird. Der Vertrag stellt sicher, daß die etwaige Ausgabe neuer Aktien aus einer Kapitalerhöhung der BASF aus Gesellschaftsmitteln nicht zu einer Verschlechterung dieser Garantie führt.
- d) Verpflichtung der BASF gemäß § 305 Aktiengesetz, auf Verlangen eines außenstehenden Wintershall-Aktionärs dessen Wintershall-Aktien gegen Gewährung von BASF-Aktien aus dem von der Hauptversammlung der BASF zu beschließenden bedingten Kapital im Verhältnis von 10 Wintershall-Aktien gegen 9 BASF-Aktien zu erwerben, wobei Spitzenbeträge durch bare Zuzahlungen ausgeglichen werden. Dies bedeutet, daß z. B. für Wintershall-Aktien im Nennbetrag von DM 500,— BASF-Aktien im Nennbetrag von DM 450,— gewährt werden. Da die neuen BASF-Aktien erst vom Beginn des Geschäftsjahrs, in dem der Umtausch erfolgt, dividendenberechtigt sind, sieht der Vertrag vor, daß die auf das Vorjahr entfallende Wintershall-Dividende noch dem tauschenden Wintershall-Aktionär zusteht. Die Umtauschverpflichtung der BASF wird auf drei Monate befristet.
- e) Laufzeit des Vertrags: bis 31. Dezember 1998.

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen der Hauptversammlung vor, dem Beherrschungsvertrag zuzustimmen.

Die vollständige Einladung ist im Bundesanzeiger Nr. 212 vom 12. November 1968 veröffentlicht worden. Außerdem verweisen wir auf die unseren Aktionären von ihren Depotbanken zugehenden Unterlagen.

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien spätestens am 16. Dezember 1968 während der Geschäftsstunden bei der Gesellschaft in Celle oder Kassel, bei einem deutschen Notar, bei einer Wertpapiersammelbank oder bei den in der vollständigen Einladung genannten Banken hinterlegen und bis zur Beendigung der Hauptversammlung dort belassen.

Im Fall der Hinterlegung bei einem Notar ist die Bescheinigung darüber spätestens einen Tag nach Ablauf der Hinterlegungsfrist bei der Gesellschaft in Kassel einzureichen. Die Aktionäre haben sich durch die Bescheinigung der Hinterlegungsstelle auszuweisen. Die Hinterlegung ist auch dann ordnungsgemäß, wenn Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für sie bei einem Kreditinstitut bis zur Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden.

Celle/Kassel, den 12. November 1968

Der Vorstand



Schulmöbel

Vereinigte Schulmöbelfabriken KG 6972 Tauberbischofsheim Niederl. 6313 Homberg, Herderstraße 1

Weshalb sind VS-Schulmöbel die meistgekauften in Deutschland? Weil sie sich durch orthopädische und funktionell richtige Gestaltung, gute Form und unübertroffene Haltbarkeit auszeichnen.

Öffentliche Ausschreibungen

4142

Darmstadt: Die Bauleistungen für den kreuzungsfreien Anschluß der Heinrich-Hertz-Straße und Robert-Bosch-Straße an die Rheinstraße (B 26) in Darmstadt sollen vergeben werden.

Leistungen u. a.

Brückenbauwerk:

ca. 800 cbm Stahlbeton
ca. 75 t Betonstahl
ca. 33 t Spannstahl

Rampen:

ca. 1 600 cbm Mutterbodenabtrag
ca. 33 000 cbm Schüttmassen einbauen
ca. 6 300 qm Mineralbeton 0/35 einbauen
ca. 7 000 qm bitum. Tragschicht 0/35 einbauen
ca. 6 000 qm Binderschicht 0/18 einbauen
ca. 6 000 qm Asphaltfeinbeton
und sonstige Nebenarbeiten.

Bauzeit: 250 Werktage.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Angebotsunterlagen sind bis 6. 12. 1968 anzufordern; sie werden in doppelter Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 35.— DM portofrei zugestellt.

Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Darmstadt, Neckarstraße 3 a, Postscheckkonto Frankfurt (Main) Nr. 355 99 unter Angabe der Zweckbestimmung einzuzahlen.

Eröffnungstermin am 9. 1. 1969, um 11.00 Uhr, im Sitzungszimmer (Nr. 323 24) des Straßen-Neubauamtes Hessen-Süd, Darmstadt, Rheinstraße 19/21. Zuschlags- und Bindefrist: 20. 2. 1969.

61 Darmstadt, 6. 11. 1968

Straßen-Neubauamt Hessen-Süd

4143

Darmstadt: Die Straßenbauarbeiten im Zuge der Kreisstraßen 105 und 106 in der Ortsdurchfahrt Radheim, die K 105 von km 31,617 — km 32,421, die K 106 von km 9,058 — km 9,371 sollen vergeben werden.

Auszuführen sind:

4 100 cbm Erdarbeiten
3 100 cbm Frostschuttkies 0/30 mm
3 200 qm Kalkstabilisierung
5 700 qm Bituminierete Tragschicht 0/35, 12 cm dick
5 700 qm Asphaltbinder 0/18, 3,5 cm dick
5 700 qm Asphaltfeinbeton 0/8, 3,5 cm dick
3 400 lfd. m Betonrinnenplatten 30/30/6 cm, verlegen
1 300 lfd. m Betonhochbordsteine 12/15/25 cm, versetzen
4 600 qm Betongehwegplatten 30/30/4 cm, verlegen
ca. 670 t Bituminierete Tragschicht 0/35, 10 cm dick

Bauzeit: 150 Arbeitstage.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis spätestens 18. 11. 1968 anzufordern mit Angabe, ob die Unterlagen durch die Post übersandt werden sollen. Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für zwei Ausfertigungen in Höhe von 10.— DM, die in keinem Fall zurückerstattet werden, ist beizufügen.

Einzahlung bei der Staatskasse Darmstadt, Postscheckkonto 355 99 beim Postscheckamt Frankfurt (Main), mit Angabe „Ausschreibungsunterlagen K 105 106 Ortsdurchfahrt Radheim“.

Selbstabholer erhalten die bestellten Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Vollmacht ab 21. 11. 1968 in der Zeit von 10.00 bis 12.00 Uhr beim Hessischen Straßenbauamt Darmstadt (Eingangsschalter).

Eröffnung: Darmstadt, den 6. 12. 1968, um 10.00 Uhr. Die Zuschlags- und Bindefrist beträgt 18 Werktage.

61 Darmstadt, 5. 11. 1968

Hessisches Straßenbauamt

Berater und Lieferer bei staatlichen und kommunalen Baumaßnahmen



JAKOB NOHL GmbH

DARMSTADT

Marlinstraße 22-24
Telefon-Nr. 7 29 41

FRANKFURT/M.

Sontraer Straße 15
Telefon Nr. 41 10 55 / 56

Heizung · Lüftung · Ölfeuerung · Sanitäre Anlagen

Für staatliche und kommunale Verwaltungen und Anstalten

PIANOHAUS LANG

Größtes Klavier-Fachgeschäft Deutschlands

Frankfurt/M., Stiftstraße 32

(am Eschenheimer Turm)

175 Pianos, Flügel, Kleinklaviere,
Spinette, Heim-Organ — Kundendienst

BÜROMÖBEL, BÜROMASCHINEN BIRKENSTOCK BÜROBEDARF K WIESBADEN MORITZSTRASSE 36 G RUF: 37 40 50/58 59

Der „Staats-Anzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich DM 10,80 (einschließlich 5 1/2% = 0,56 DM MWSt.) Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Regierungsdirektor Gantz, für den übrigen Teil Karl Blum. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co KG., 62 Wiesbaden, Postfach 1329. Postscheckkonto 62 Wiesbaden Nr. 69 325; Hessische Landesbank Frankfurt/Main, Girokonto 15 542. Druck: Pressehaus Geisel Nachf., 62 Wiesbaden. Anzeigenannahme und Vertrieb: Staats-Anzeiger 62 Wiesbaden, Wilhelmstraße 42. Telefon Sa.-Nr. 3 96 71. Fernschreiber 04-186 648. Preis von Einzelstücken: bis 32 Seiten Umfang DM 1,88, bis 40 Seiten DM 2,48, bis 48 Seiten DM 2,99, über 48 Seiten DM 3,24. Die Preise verstehen sich einschließlich Versandkosten und 5 1/2 Prozent Mehrwertsteuer. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60. Anzeigenschluß: 7 Tage vor Erscheinen. Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 6 vom 1. 1. 1968. Umfang dieser Ausgabe 32 Seiten.